



Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
– Zentralinnungsverband (ZIV) –

Arbeitsblatt Nr. 605

Kommentar zur
Verordnung über die Kehrung und
Überprüfung von Anlagen
(Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO)

Herausgeber:

© 2013 by Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
– Zentralinnungsverband (ZIV) –
Westerwaldstraße 6, 53757 Sankt Augustin

Herstellung und Vertrieb:

Druck+Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22, 93491 Stamsried
Bestell-Nr. AB 605

ISSN 0943-4593

Dieses Arbeitsblatt wurde auf Papier aus 100 % Altpapier erstellt ...
... der Umwelt zuliebe.

Alle Rechte vorbehalten. Auch die fotomechanische Vervielfältigung des
Werkes (Fotokopie/Mikrokopie) oder von Teilen daraus bedarf der vorherigen
Zustimmung des Herausgebers.

Vorwort

Am 13. April 2013 ist die Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vom 8. April 2013 in Kraft getreten. Die Änderung der KÜO wurde notwendig, weil in der seit 2010 bundesweit geltenden KÜO die §§ 3 „Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters“ und 6 „Gebühren“ einschließlich der zugehörigen Anlage 3 „Gebührenverzeichnis“ am 31. Dezember 2012 außer Kraft getreten sind.

Das Arbeitsblatt Nr. 605 wurde zunächst als „Vorversion“ zur Verfügung gestellt mit der Bitte, dass es von den Innungen an die Mitglieder weitergeleitet wird. Die Vorversion konnte gleichzeitig als Entwurf einer anerkannten Regel der Technik angesehen werden mit der Möglichkeit, dazu bis zum 15. August 2013 Stellung zu nehmen.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen, wie z. B. die Änderung „Bezirksschornsteinfegermeisterin“ bzw. „Bezirksschornsteinfegermeister“ in „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin“ bzw. „bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“, sind insbesondere folgende Änderungen erfolgt:

- § 3 „Pflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers“
Beschränkung der direkten Vorgaben auf die Feuerstättenschau.
Festlegungen der sonstigen, insbesondere terminlichen Vorgaben z. B. für Zusammenlegung von Arbeiten, sodass sie sich nicht mehr an die Durchführung, sondern an die Berücksichtigung in den Feuerstättenbescheiden richten.
- § 5 „Formblätter“ einschließlich Anlage 2:
Auf Vorschlag des ZIV Einführung einer Messgeräte-Identifikationsnummer (MIN), die individuell für jedes Messgerät vergeben wird. Die MIN der jeweils verwendeten Messgeräte sind ab dem 1. Juli 2013 auf allen Bescheinigungen einzutragen, um sicherzustellen, dass nur geeignete Messgeräte eingesetzt werden.
Redaktionelle Anpassung des Formblatts und der Bescheinigungen in Anlage 2 und auf Vorschlag des ZIV Aufnahme zusätzlicher Bescheinigungen für „Heizkessel für feste Brennstoffe“, „Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe“ sowie „Blockheizkraftwerke, Wärmepumpen, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräte“.
- § 6 „Gebühren“ einschließlich Anlage 3 „Gebührenverzeichnis“:
Anpassung der in der KÜO geregelten Gebührentatbestände an die neue Aufgabensituation der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger, d. h. Beschränkung auf die hoheitlichen Tätigkeiten und Festsetzung des Arbeitswertes auf 1,05 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer), und zwar für alle Bundesländer.

Die Änderung der KÜO machte eine erneute Anpassung des Kommentars erforderlich. Die Bearbeitung der Anpassung des Arbeitsblattes erfolgte in der Technischen Abteilung des ZIV insbesondere durch den Vorstand Technik Dr.-Ing. Dieter Stehmeier und den Technischen Berater Dipl.-Ing. Jörg Seelbach.

Sankt Augustin, im September 2013

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
– Zentralinnungsverband (ZIV) –

gez. Hans-Günter Beyerstedt
Präsident

gez. Dr. Dieter Stehmeier
Vorstand Technik

Vorwort zur Ausgabe vom August 2011

Am 18. Juni 2011 ist die Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vom 14. Juni 2011 in Kraft getreten. Die Änderung der KÜO wurde notwendig, weil mit der am 22. März 2010 in Kraft getretenen novellierten 1. BImSchV und der am 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen Änderung der EnEV auf die Bezirks-schornsteinfegermeister zusätzliche Aufgaben übertragen worden sind, für die noch keine Gebührentatbestände vorhanden waren. Weiterhin wurden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Folgende Änderungen sind erfolgt:

– In § 1 Abs. 2:

Ausdehnung der CO-Begrenzung auch auf Ölfeuerstätten, weil dafür zwar die 1. BImSchV einen Grenzwert enthält, die Überwachungsfristen in der 1. BImSchV aber verlängert wurden, sodass nicht mehr bei jeder Abgaswegüberprüfung nach der KÜO eine CO-Messung nach 1. BImSchV stattfindet.

Beschränkung der CO-Begrenzung auf Anlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe, da Anlagen für feste Brennstoffe laut KÜO nicht der Überprüfungspflicht, sondern der Kehrpflicht unterliegen und auch den vorgegebenen Grenzwert in der Regel nicht einhalten können.

Streichung der Einschränkung, dass der CO-Grenzwert nur für Anlagen „in Räumen, die für den Aufenthalt von Menschen vorgesehen oder geeignet sind,“ gilt, weil dies nicht sinnvoll ist und in der Praxis keine Auswirkungen hat.

– In § 3 Abs. 3:

Einfügung des Wortes „insbesondere“, um zu erreichen, dass über die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Fälle hinaus Kehr- und Überprüfungsarbeiten grundsätzlich in einem gemeinsamen Arbeitsgang durchzuführen sind, weil die Zusammenlegung von Schornsteinfegerarbeiten im Interesse des Eigentümers liegt.

– In Anlage 2 (Formblatt):

Anpassung des Formblattes und der Bescheinigungen an die novellierte 1. BImSchV sowie Klarstellungen und Vereinfachungen, da die Registrierungsnummer im Schornsteinfegerregister entfällt und somit im Formblatt nicht mehr angegeben werden muss.

– In Anlage 3 (Gebührenverzeichnis):

Nr. 1.1.4: Ersetzung der Wörter „und Emissionsmessungen“ durch die Wörter „oder Emissionsmessungen“, weil der erhöhte Aufwand auch anfällt, wenn nur eine Abgaswegüberprüfung zusammen mit Kehrarbeiten durchgeführt wird und das bisherige „und“ diesbezüglich missverständlich war.

Nr. 1.2: Streichung der Wörter „6,2 für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg“, sodass die anteilige Fahrt-pauschale für alle Bundesländer 8,2 AW beträgt, weil der anteilige Zeitaufwand für die An- und Abfahrt in den Stadtstaaten nicht geringer ist als in den Flächenländern.

Neue Nr. 5.1 bis 5.5: Gebühren für neue Tätigkeiten nach der 1. BImSchV 2010 und Nr. 5.6 bis 5.9 für neue Tätigkeiten nach der EnEV 2009.

Neue Nr. 5.10 bis 5.17.2 entsprechend den bisherigen Nr. 5.1 bis 5.8.1.

Nr. 5.17 (vorherige Nr. 5.8): Ersetzung des Wortes „Feuerstätte“ durch das Wort „Feuerungsanlage“ als Klarstellung des Gewollten.

– In Anlage 4 (Begriffsbestimmungen):

Nr. 1: Klarstellung, dass auch Abluftschächte nach Nr. 15 b) Abgasanlagen sind, da in der Praxis bereits entsprechend verfahren wird.

Die Änderung der KÜO machte auch eine Anpassung des Kommentars erforderlich. Die Bearbeitung der Anpassung des Arbeitsblattes erfolgte in der Technischen Abteilung des ZIV unter Federführung des Technischen Beraters Dipl.-Ing. Jörg Seelbach, wofür wir recht herzlich danken.

Sankt Augustin, im August 2011

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks

– Zentralinnungsverband (ZIV) –

gez. Hans-Günter Beyerstedt
Präsident

gez. Dr. Dieter Stehmeier
Vorstand Technik

Vorwort zur Ausgabe vom April 2010

Die Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 soll die bisherigen Kehr- und Überprüfungsordnungen der Bundesländer ersetzen. Damit die Umsetzung in der Praxis möglichst reibungslos verläuft, hat sich der ZIV bereits vor einiger Zeit dazu entschlossen, mit dem neuen Arbeitsblatt Nr. 605 einen Kommentar mit Hintergrundinformationen, Begründungen und Auslegungen zur neuen KÜO herauszugeben.

Die Bearbeitung des Kommentars wurde leider durch die parallel erfolgte Novellierung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) verzögert, da diese auch einen erheblichen Einfluss auf die Anwendung der KÜO hat. Da die neue KÜO in ihren wesentlichen Teilen am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist und zu dem Zeitpunkt noch nicht bekannt war, wann die neue 1. BImSchV in Kraft treten würde und wie der Übergang insbesondere hinsichtlich der neuen Fristen gestaltet werden sollte, wurde das Arbeitsblatt Nr. 605 im Dezember 2009 zunächst als „Vorversion“ zur Verfügung gestellt mit der Bitte, dass sie von den Innungen an die Mitglieder weitergeleitet wird. Diese Vorversion konnte gleichzeitig als Entwurf einer anerkannten Regel der Technik angesehen werden mit der Möglichkeit, dazu bis zum 28. Februar 2010 Stellung zu nehmen.

In dem nunmehr veröffentlichten Arbeitsblatt sind die eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt worden. Außerdem wurde das Arbeitsblatt um die im Vorentwurf noch nicht enthaltenen Gebührenkürzel und Anwendungsbeispiele erweitert. Leider konnte noch keine Aussage über die Gebühren für neue Tätigkeiten nach der 1. BImSchV und der Energieeinsparverordnung (EnEV) getroffen werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) plant dafür die Einholung eines Arbeitszeitgutachtens, nach dessen Fertigstellung evtl. eine Erweiterung der Anlage 3 der KÜO (Gebührenverzeichnis) vorgesehen ist. Bis dahin können die Arbeiten ggf. gemäß Nr. 5.2 (Kehr- und Überprüfungsarbeiten, für die keine bestimmten Arbeitswerte festgesetzt wurden) abgerechnet werden.

Der Kommentar wurde in einer Arbeitsgruppe des ZIV unter Federführung des Vorstands Technik, Dr.-Ing. Dieter Stehmeier, unter Mitwirkung des Vizepräsidenten, Klaus Dank, und des Vorstands Finanzen, Hans-Ulrich Gula, erstellt. Die Bearbeitung wurde dadurch unterstützt, dass die Landesinnungsverbände Niedersachsen und Sachsen die von ihnen zu den jeweiligen Landes-KÜOs herausgegebenen Kommentare zur Verfügung stellten, wofür wir recht herzlich danken.

Sankt Augustin, im April 2010

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
– Zentralinnungsverband (ZIV) –

gez. Hans-Günter Beyerstedt
Präsident

gez. Dr. Dieter Stehmeier
Vorstand Technik

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Vorwort zur Ausgabe vom August 2011	4
Vorwort zur Ausgabe vom April 2010	5
Einleitung	7
Verordnungstext der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Prüfungsordnung – KÜO)	9
Kommentierung der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Prüfungsordnung – KÜO)	25
Literaturverzeichnis	74
Anhang 1 Überprüfungs- und Messfristen für Gas- und Ölfeuerungsanlagen	76
Anhang 2 Erläuterungen Bescheinigungen	77
Anhang 3 Beispiele für Formblatt und Bescheinigungen	102
Anhang 4 Gebührenbeispiele für hoheitliche Tätigkeiten	109
Anhang 5 Arbeitsvorgänge	115

Einleitung

Bis 2009 waren diekehr- oder überprüfungspflichtigen Anlagen, die Intervalle und andere notwendige Regelungen sowie diekehr- und überprüfungsgebühren durch Rechtsverordnungen der Länder auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 und des § 24 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) [1] geregelt (kehr- und überprüfungsordnungen – KÜO). Um möglichst einheitliche Regelungen in den Ländern zu gewährleisten, hatten sich die für das Schornsteinfegerhandwerk zuständigen Referenten aller Bundesländer im Bund-Länder-Ausschuss „Schornsteinfegerwesen“ bereits im Mai 2006 auf einen Musterentwurf (Muster-KÜO) geeinigt. Grundlage dieses Musterentwurfs war ein Technisches Hearing (eine Beratung von Fachleuten zu technischen Fragen) zu den Aufgaben des Schornsteinfegerhandwerks, das am 21. und 22. Januar 2004 in Stuttgart stattfand. Dabei wurden so wesentliche Fragen, wie die Notwendigkeit einer regelmäßigen überprüfung auch bei modernsten Feuerungsanlagen und die Möglichkeiten der Verlängerung vonkehr- und überprüfungsintervallen an Feuerungsanlagen und ähnlichen Anlagen diskutiert. Die in der Muster-KÜO enthaltenenkehr- und überprüfungsgebühren sind auf Basis der neuesten arbeitswissenschaftlichen Gutachten ermittelt worden. Details zur Muster-KÜO und deren Hintergründe sind ausführlich im Handbuch für das Schornsteinfegerwesen von Wolfgang Stehmer [2] dargelegt.

An dieses Muster haben allerdings nur die Länder Niedersachsen und Sachsen ihre Verordnungen angepasst, was auch mitkehrbezirksneueinteilungen verbunden war. Grund dafür, dass dies in den anderen Ländern nicht erfolgt ist, waren insbesondere die anhaltenden Diskussionen über die künftige Ausgestaltung des Schornsteinfegerrechts.

Mit dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) [3] vom 26. November 2008 wurde die vorher den Ländern obliegende Ermächtigung zur Erstellung einer KÜO dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) übertragen. In Abstimmung mit den für das Schornsteinfegerhandwerk zuständigen Referenten aller Bundesländer wurde die bundesweit geltendekehr- und überprüfungsordnung (Bundes-KÜO) nach Zustimmung des Bundesrates am 16. Juni 2009 vom Bundesminister für Wirtschaft und Technologie unterzeichnet und am 19. Juni 2009 im Bundesgesetzblatt verkündet [4]. Damit wurden bundeseinheitliche Regelungen hinsichtlich derkehr- und überprüfungsgebühren gesichert. Dies entsprach einem ausdrücklichen Wunsch der Länder.

Am 17. Juni 2011 wurde die Verordnung zur Änderung derkehr- und überprüfungsordnung vom 14. Juni 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet [5], nachdem der Bundesrat am 27. Mai 2011 dem Entwurf der Bundesregierung zugestimmt hatte. Neben einigen redaktionellen Anpassungen enthielt die Änderung vor allem Gebühren für neue Tätigkeiten nach der novellierten Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 [6] und der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 29. April 2009 [7]. Die Gebühren bemaßen sich gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfegergesetz [8] nach den geleisteten Arbeitsstunden des Bezirksschornsteinfegermeisters. Der mit den neuen Aufgaben verbundene Zeitaufwand des Bezirksschornsteinfegermeisters wurde im Juni/Juli 2010 durch ein Gutachten des TÜV Technische Überwachung Hessen e. V. ermittelt, das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Auftrag gegeben worden war. Grundlage dieses Gutachtens waren konkrete Zeitermittlungen hinsichtlich der seinerzeit neuen Aufgaben, die vor Ort vorgenommen wurden. Dazu haben die Gutachter Bezirksschornsteinfegermeister bei der Durchführung der neuen Aufgaben begleitet und die jeweils benötigte Zeit gemessen. Um aussagefähige Ergebnisse zu erzielen, wurden dabei sowohl städtische als auch ländlichekehrbezirke einbezogen.

Am 31. Dezember 2012 sind einige Abschnitte der KÜO außer Kraft getreten, da nach dem Ende der Übergangszeit des SchfHwG seit dem 1. Januar 2013 der Vorbehaltsbereich der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger*) nur noch die Feuerstättenschau, die Ausstellung der Feuerstättenbescheide, die Abnahme an Feuerungsanlagen nach Landesrecht und die anlassbezogenen überprüfungen nach § 15 des SchfHwG umfasst. Dies betraf neben dem § 3 „Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters“ insbesondere den § 6 „Gebühren“ einschließlich der zugehörigen Anlage 3 „Gebührenverzeichnis“. Obwohl dies lange bekannt war, ist es nicht gelungen, die KÜO-Änderung rechtzeitig zum Jahresbeginn 2013 umzusetzen.

Zwar ist schon im Sommer 2011 eine schriftliche Verbände-Anhörung zu Anlage 1 „Anzahl derkehrungen und überprüfungen“ durchgeführt worden, weil bereits bei Verabschiedung der Bundes-KÜO zugrundeliegenden Muster-KÜO festgelegt worden war, dass nach einem Monitoring die in Anlage 1 festgelegtenkehr- und überprüfungsfristen zu überprüfen seien. Laut Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hatten von 30 angeschriebenen Verbänden nur 12 fristgerecht reagiert, wobei nur wenige konkrete Änderungsvorschläge gemacht worden seien. Der Bund-Länder-Ausschuss „Schornsteinfegerwesen“ (BLA) hatte deshalb bei denkehr- und überprüfungsintervallen allenfalls geringen Änderungsbedarf und keine Notwendigkeit für ein tech-

*) Zur Vereinfachung der Darstellung wird im Text des Kommentars die weibliche Form unterschlagen; es ist jedoch immer auch die entsprechende weibliche Person gemeint.

nisches Hearing gesehen. Seinerzeit hatte das BMWi die rechtzeitige Vorlage eines Verordnungsvorschlags angekündigt. Die Vorlage eines Verordnungsentwurfs erfolgte dann aber erst im Sommer 2012 im Rahmen einer schriftlichen Verbände-Anhörung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 10. August 2012. Dazu hatte der ZIV fristgerecht Stellung genommen. Im Anschluss daran wurden die KÜO-Änderungen bei mehreren Sitzungen des BLA sowie in Gesprächen des ZIV mit dem BMWi thematisiert. Leider hat der BLA den Vertretern des Schornstefegerhandwerks, d. h. des ZIV und ZDS, die Teilnahme jeweils nur kurz vor Sitzungsende gestattet, sodass eine Stellungnahme zu den jeweiligen Zwischenentwürfen immer erst im Nachhinein möglich war.

Die Fertigstellung der KÜO-Änderung einschließlich Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung ist dann schließlich Anfang Februar 2013 erfolgt. Im Rahmen der Ressortabstimmung wurden die vorgesehene Gebührenregelung für die Ersatzvornahme wegen fehlender Verordnungsermächtigung und die Mahngebühr wegen bestehender Mahnregelung im Verwaltungskostenrecht gestrichen. Am 12. April 2013 wurde die Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 8. April 2013 dann schließlich im Bundesgesetzblatt verkündet [9], nachdem der Bundesrat am 22. März 2013 dem Entwurf der Bundesregierung zugestimmt hatte. Neben einigen weiteren redaktionellen Änderungen erfolgte vor allem die erforderliche Anpassung der §§ 3 und 6 einschließlich der zugehörigen Anlage 3.

Die Bundes-KÜO orientiert sich an der Muster-KÜO, wobei Erfahrungen der Länder, die die Muster-KÜO umgesetzt haben, berücksichtigt wurden. Die Verordnung ersetzt die entsprechenden Länderverordnungen. Allerdings können die Länder nach § 1 SchfHwG zusätzliche Anlagen der Kehr- und Überprüfungspflicht unterwerfen. Damit wird Ihnen die Möglichkeit geboten, auf länderspezifische Besonderheiten zu reagieren. Im Übrigen bleibt den Ländern nach Artikel 84 des Grundgesetzes [10] die Möglichkeit, abweichende Regelungen hinsichtlich der Gebühren zu treffen. Sie können somit von den in § 6 in Verbindung mit der Anlage 3 getroffenen Regelungen ganz oder teilweise abweichen.

In diesem Kommentar werden die einzelnen Abschnitte der KÜO erläutert. Dabei sind neben Hintergrundinformationen auch Begründungen und Auslegungen sowie Anwendungsbeispiele enthalten. Der Text der KÜO ist jeweils eingerahmt und grau hinterlegt (...).

Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) *)

Vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292),
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 760)

Auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 2 und des § 4 Absatz 4 und § 20 Absatz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1 Kehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen

(1) Kehr- oder überprüfungspflichtig sind folgende Anlagen:

1. Abgasanlagen,
2. Heizgaswege der Feuerstätten,
3. Räucheranlagen,
4. notwendige Verbrennungsluft- und Abluftanlagen.

(2) Bei Feuerstätten, Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren für flüssige und gasförmige Brennstoffe darf der Kohlenmonoxidanteil im Rahmen der Abgaswegüberprüfung bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas, nicht mehr als 1.000 ppm betragen. Bei Überschreitung dieser Werte ist die Überprüfung in Abhängigkeit von der konkreten Gefährdungslage spätestens nach sechs Wochen zu wiederholen. Eine Kohlenmonoxidmessung entfällt bei

1. gasbeheizten Wäschetrocknern,
2. Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außenwand, deren Ausmündung des Abgasaustritts im Bereich von mehr als 3 Meter über Erdgleiche liegt und zu Fenstern, Türen und Lüftungsöffnungen einen Abstand von mehr als 1 Meter hat;
3. ortsfesten Netzersatzanlagen (Notstromaggregate).

Die Messungen sind mit geeigneten Messeinrichtungen durchzuführen. Messeinrichtungen gelten als geeignet, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben. Die eingesetzten Messeinrichtungen sind halbjährlich von einer der Stellen zu überprüfen, die in § 13 Absatz 3 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet sind.

(3) Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:

1. dauerhaft stillgelegte Anlagen nach Absatz 1, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen unter Beachtung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage haben, bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe die Gaszufuhr durch Verschluss der Gasleitungen dauerhaft unterbunden ist und eine Mitteilung über die dauerhafte Stilllegung an die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch erfolgt ist,
2. freistehende senkrechte Teile der Abgasanlagen mit einem lichten Querschnitt von mehr als 10.000 Quadratzentimeter an der Sohle,
3. frei in Wohnungen oder Aufenthaltsräumen verlaufende demontierbare Verbindungsstücke von Einzelfeuerstätten, Etagenheizungen oder Heizungsherden für feste oder flüssige Brennstoffe, sofern sie nicht von unten in die Schornsteinsohle einmünden und nicht abgedeckt werden können,
4. Heizgaswege von dauerhaft stillgelegten Anlagen nach Nummer 1 sowie in Feuerstätten von kehrpflichtigen Anlagen, sofern es sich bei der Feuerstätte nicht um einen offenen Kamin handelt,
5. dicht geschweißte Abgasanlagen von Blockheizkraftwerken, Kompressionswärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren,

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), die zuletzt durch Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

6. gasbeheizte Haushalts-Wäschetrockner mit einer maximalen Wärmebelastung bis 6 Kilowatt,
7. Koch- und Garschränke.

(4) Die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen richtet sich nach Anlage 1. Treffen bei Anlagen unterschiedliche Kehr- oder Überprüfungspflichten zu, so ist die geringste Festsetzung maßgebend. Bei Anschluss von mehreren Feuerstätten an eine Abgasanlage (Mehrfachbelegung) richtet sich die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen nach der Feuerstätte, für die die höchste Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen festgesetzt ist. Wurden Anlagen nach Absatz 3 Nummer 1 zum Zeitpunkt der letzten regulären Kehrung oder Überprüfung nicht benutzt, sind sie vor Wiederinbetriebnahme zu überprüfen und erforderlichenfalls zu kehren.

(5) Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auf Antrag der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers die in Anlage 1 bestimmte Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen erhöhen, wenn es die Betriebs- und Brandsicherheit erfordert.

(6) Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks oder der Räume und nach Anhörung der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers fürkehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurden, von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen, wenn die Betriebs- und Brandsicherheit durch besondere brandschutztechnische Einrichtungen oder andere Maßnahmen sichergestellt ist.

(7) Zuständig für die Aufgaben nach den Absätzen 5 und 6 ist die Behörde, die gemäß § 23 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung für die in § 25 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes genannten Aufgaben durch Landesrecht bestimmt ist.

(8) Werden bauliche Maßnahmen, insbesondere der Einbau von fugendichten Fenstern oder Außentüren oder das Abdichten von Fenstern oder Außentüren durchgeführt, die eine Änderung der bisherigen Versorgung der Feuerstätten mit Verbrennungsluft oder der Abgasführung erwarten lassen, so hat die unmittelbar veranlassende Person unverzüglich nach Abschluss der Maßnahmen prüfen zu lassen, ob die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für die Versorgung der Feuerstätte mit Verbrennungsluft und für die Abführung der Rauch- oder Abgase eingehalten sind.

§ 2

Besondere Kehrarbeiten

(1) Eine kehrpflichtige Anlage ist auszubrennen, auszuschlagen oder chemisch zu reinigen, wenn die Verbrennungsrückstände mit den üblichen Kehrwerkzeugen nicht entfernt werden können. Sie darf nicht ausgebrannt werden, wenn ihr Zustand oder sonstige gefahrbringende Umstände entgegenstehen. Ausbrennarbeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks berechtigt sind. Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragten, den Hausbewohnern und dem Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz vorher mitzuteilen. Nach dem Ausbrennen ist die Anlage auf Brandgefahren zu überprüfen.

(2) Reinigungsarbeiten an asbesthaltigen Abgas- und Lüftungsanlagen und Verbrennungsluft- und Abluftanlagen sind von Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfegern nach dem Stand der Technik, insbesondere entsprechend den Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 23. Januar 2007, GMBI S. 122, berichtet am 8. März 2007, GMBI S. 398), durchzuführen.

§ 3

Pflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

(1) Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat den Termin der Feuerstättenschau spätestens fünf Werktage vor der Durchführung anzukündigen, soweit nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragter auf die Ankündigung verzichtet.

(2) Die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger setzt die Zeitabstände für die Schornsteinfegerarbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) in den Feuerstättenbescheiden in möglichst gleichen Zeiträumen fest. Soweit nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Räume

oder deren Beauftragter eine getrennte Durchführung wünscht, setzt die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Zeiträume in dem Feuerstättenbescheid so fest, dass Schornsteinfegerarbeiten innerhalb eines Kalenderjahres in einem gemeinsamen Arbeitsgang durchgeführt werden können.

(3) Über das Ergebnis der Feuerstättenschau hat die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume eine Bescheinigung auszustellen.

§ 4 Durchführung der Kehr- oder Überprüfungsarbeiten

(1) Die Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu kehren oder zu überprüfen. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass eine Kehrung erforderlich ist, ist diese durchzuführen; dies gilt nicht für Heizgaswege von Feuerstätten.

(2) Die bei den Arbeiten anfallenden Rückstände sind von der Schornsteinfegerin oder dem Schornsteinfeger, der oder die die Arbeiten durchgeführt hat, zu entfernen und in die von der Eigentümerin oder vom Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder dessen Beauftragten bereitzustellenden geeigneten Behältnisse zu füllen.

(3) Über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume eine Bescheinigung auszustellen.

§ 5 Formblätter

Für die Formblätter nach § 4 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und die Bescheinigung nach § 4 Absatz 3 ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden. Die Bescheinigung nach § 4 Absatz 3 ist dem Formblatt als Anlage beizufügen. Die in der Bescheinigung nach § 4 Absatz 3 anzugebende Messgeräte-Identifikationsnummer setzt sich aus Hersteller-Kurzzeichen, Typ-/Seriennummer, Prüfstelle und letztem Prüftermin nach Jahr und Monat zusammen.

§ 6 Gebühren

(1) Für die Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, den Feuerstättenbescheid nach § 14 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und anlassbezogene Überprüfungen nach § 15 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, soweit tatsächlich Mängel festgestellt wurden, sind Gebühren nach Anlage 3 zu dieser Verordnung zu entrichten.

(2) Die Gebührensätze richten sich nach den in Anlage 3 zu dieser Verordnung festgesetzten Arbeitswerten. Der Arbeitswert ist auf einen Betrag von 1,05 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

§ 7 Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die in Anlage 4 aufgeführten Begriffsbestimmungen zugrunde zu legen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 5 und § 6 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 5.8 dieser Verordnung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2010 in Kraft. Die §§ 3 und 6 treten am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Verordnung
zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung und der Handwerksordnung
vom 14. Juni 2011

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung
zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung
vom 8. April 2013

Artikel 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anmerkungen:

- *Die Verkündung der Verordnung vom 8. April 2013 ist am 12. April 2013 im Bundesgesetzblatt erfolgt. Sie ist am Tag nach der Verkündung, d. h. am 13. April 2013, in Kraft getreten mit Ausnahme von § 5 Satz 3.*
- *Inkrafttreten von § 5 Satz 3 (Messgeräte-Identifikationsnummer) erst am 1. Juli 2013.*

Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen

Anlagen und deren Benutzung (soweit sie nach § 1 der Kehrung oder Überprüfung unterliegen)	Anzahl der Kehrungen im Kalenderjahr	Anzahl der Überprüfungen
1 Feste Brennstoffe		
1.1 ganzjährig regelmäßig benutzte Feuerstätte und Räucheranlage	4	
1.2 regelmäßig in der üblichen Heizperiode benutzte Feuerstätte	3	
1.3 Feuerstätte zur Verbrennung von Holzpellets (Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 5a 1. BImSchV) und erkennbar rückstandsarmer Verbrennung	2	
1.4 Blockheizkraftwerk	2	
1.5 nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte	2	
1.6 mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte und Räucheranlage	2	
1.7 gelegentlich benutzte Feuerstätte und Räucheranlage	1	
1.8 nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte mit Einrichtungen zur Sicherstellung der Verbrennungsgüte (z. B. durch CO-Sensoren)	1	
1.9 notwendige Verbrennungsluft- und Abluftanlagen		einmal im Kalenderjahr
1.10 betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
2 Flüssige Brennstoffe		
2.1 regelmäßig benutzte Feuerstätte	3	
2.2 mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte	2	
2.3 gelegentlich benutzte Feuerstätte	1	
2.4 Verbrennungsluft- und Abluftanlagen von Anlagen nach Nummer 2.1 – 2.3		einmal im Kalenderjahr
2.5 betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
2.6 nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
2.7 Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffzellenheizgerät		einmal im Kalenderjahr
2.8 Anlagen nach 2.6, die mit schwefelarmem Heizöl nach DIN 51603 Teil 1 oder anderen leichten Heizölen mit gleichwertiger Qualität betrieben werden, sofern es sich um eine raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck oder eine raumluftunabhängige Feuerstätte handelt		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
2.9 Anlagen nach Nummer 2.7, die mit schwefelarmem Heizöl nach DIN 51603 Teil 1 oder anderen leichten Heizölen mit gleichwertiger Qualität betrieben werden		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr

Anlagen und deren Benutzung (soweit sie nach § 1 der Kehrung oder Überprüfung unterliegen)	Anzahl der Kehrungen im Kalenderjahr	Anzahl der Überprüfungen
2.10 Anlage nach Nummer 2.8 mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses		einmal in jedem dritten Kalenderjahr
2.11 ortsfeste Netzersatzanlage (Notstromaggregat)		einmal in jedem dritten Kalenderjahr
3 Gasförmige Brennstoffe		
3.1 raumluftabhängige Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
3.2 raumluftunabhängige Feuerstätte		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
3.3 raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
3.4 Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffzellenheizgerät		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
3.5 Anlage nach 3.2 oder 3.3 mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses		einmal in jedem dritten Kalenderjahr

Gasförmige Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes	Datum der Arbeitsausführung:
	<input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 1 KÜO* <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 KÜO <input type="checkbox"/> Erstmessung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5 1. BImSchV
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	Ausfertigung für
	Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:
	Gebäudeteil:

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Prüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHWG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)
----------------------	--

Wärmeaustauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung	Nennleistung
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Brennerart	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung Brennstoff
Feuerstättenart	Art der Anlage	

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):				
Verbrennungsluft/Lüftung		Abgasabzug:	Abgasleitung	
Feuerstätte:		– an der Strömungssicherung	O ₂ -Gehalt im Abgas	%
– Befestigung/Abstände		– in Brennerhöhe	unverdünnter CO-Gehalt	ppm
– äußerer Zustand		– an anderer Stelle	O ₂ -Differenz im Ringspalt	%
Brenner/Heizgasweg		Abgasklappe	Lufttemperatur im Ringspalt	°C
Flammenbild		Verbindungsstück	Druckdifferenz im Ringspalt	Pa
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt:		<input type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt.		
<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen. <input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen. <input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.				

Messergebnis gemäß 1. BImSchV:			Grenzwert für Abgasverlust		%
Wärmeträgertemperatur	°C	Verbrennungslufttemperatur	°C	Abgastemperatur	°C
Sauerstoffgehalt im Abgas	%	Druckdifferenz	Pa	Abgasverlust	%
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung.				Messunsicherheit	%
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist bis zum zu wiederholen.					
Bemerkungen:					

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	
Datum _____ Unterschrift des Schornsteinfegers _____	Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Flüssige Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes 	Datum der Arbeitsausführung: <input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 1 KÜO* <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 KÜO <input type="checkbox"/> Erstmessung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5 1. BImSchV
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	Ausfertigung für Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: Gebäudeteil:

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für flüssige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHWG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)
----------------------	--

Wärmeaustauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung	Nennleistung
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Brennerart	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung Brennstoff
Feuerstättenart	Art der Anlage	
Herstellerbescheinigung nach § 6 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):			
Verbrennungsluft/Lüftung	Brenner/Heizgasweg	Verbindungsstück	
Feuerstätte:	Abgasabzug:	Abgasleitung	
– Befestigung/Abstände	– in Brennerhöhe	unverdünnter CO-Gehalt	ppm
– äußerer Zustand	– an anderer Stelle	O ₂ -Differenz im Ringspalt	%
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt:		Lufttemperatur im Ringspalt	°C
		Druckdifferenz im Ringspalt	Pa
		<input type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt.	
<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.			
<input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen.			
<input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.			

		Grenzwerte:	Rußzahl		CO-Gehalt	1.300 ^{mg} / _{kWh}
Messergebnis gemäß 1. BImSchV:			Ölderivate	Keine	Abgasverlust	%
Rußzahl-Einzelwerte		Rußzahl-Mittelwert	Ölderivate		CO-Gehalt	^{mg} / _{kWh}
Wärmeträgertemperatur	°C	Verbrennungslufttemperatur	°C	Abgastemperatur	°C	
Sauerstoffgehalt im Abgas	%	Druckdifferenz	Pa	Abgasverlust	%	
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung.					Messunsicherheit	%
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist bis zum zu wiederholen.						
Bemerkungen:						

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	
Datum _____ Unterschrift des Schornsteinfegers _____	Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Heizkessel für feste Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes	Datum der Arbeitsausführung:
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	<input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 14 Absatz 1 1. BImSchV* <input type="checkbox"/> Messung und Überprüfung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Messung und Überprüfung nach § 15 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 4 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsüberprüfung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Beratung nach § 4 Absatz 8 bzw. § 25 Absatz 5 1. BImSchV
Ausfertigung für	
Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:	
Gebäudeteil:	

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung, Messung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)
----------------------	--

Feuerstätte: Hersteller, Typ, Herstell-Nr.	Baujahr	Datum/Jahr der Errichtung	Leistungsbereich/Nennwärmeleistung kW
Feuerstättenbauart	Beschickungsart	Art der Anlage	Teillastmessung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eingesetzte Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 (Nr.)	Wärmespeicher vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wärmespeichervolumen Liter	

Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage (§ 4 Absatz 1):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vorhandenes Wärmespeichervolumen ausreichend (§ 5 Absatz 4):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 1):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 2):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Feuerungsanlagen nach Herstellerangaben für verwendete Brennstoffe (§ 4 Absatz 1) bzw. § 5 Absatz 2 und 3 geeignet:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Messergebnis (Werte im Abgas):		Kohlenmonoxidgehalt	Staubgehalt
Wärmeträgertemperatur °C	Sauerstoffgehalt %	Grenzwert (§ 5 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 2) Messunsicherheit (Anlage 2 Nummer 2.3)	g/m³ g/m³
Abgastemperatur °C	Druckdifferenz Pa	Messwert bezogen auf ... % Sauerstoff (Anlage 2 Nummer 2.2) Messwert abzüglich Messunsicherheit (Anlage 2 Nummer 2.3)	g/m³ g/m³

Das Ergebnis entspricht der Verordnung.

Das Ergebnis entspricht **nicht** der Verordnung, weil ...

Die Mängel sind zu beseitigen. Danach ist bis zum eine Wiederholungsüberprüfung erforderlich.
Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald diese erfolgen kann (§ 14 Absatz 5).

Beratung wurde in folgenden Punkten durchgeführt (§ 4 Absatz 8, für handbeschickte Feuerungsanlagen): <input type="checkbox"/> Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage <input type="checkbox"/> Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes <input type="checkbox"/> Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen	<input type="checkbox"/> Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen (§ 3 Absatz 3): Mittelwert: % Sofern der Feuchtegehalt ... % oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen.
--	--

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	
Bemerkungen:	
Datum	Unterschrift des Schornsteinfegers
Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.	

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung der 1. BImSchV.

Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes

Datum der Arbeitsausführung:

- Überprüfung nach § 14 Absatz 1 1. BImSchV*
- Überprüfung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV
- Überprüfung nach § 15 Absatz 2 1. BImSchV
- Wiederholungsüberprüfung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV
- Beratung nach § 4 Absatz 8 bzw. § 26 Absatz 7 1. BImSchV

Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters

Ausfertigung für

Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:

Gebäudeteil:

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)
----------------------	---

Feuerstätte: Hersteller, Typ, Herstell-Nr.	Datum auf dem Typenschild	Datum/Jahr der Errichtung	Leistungsbereich/Nennwärmeleistung kW
Feuerstättenbauart nach Anlage 4	Beschickungsart	Art der Anlage	
Eingesetzte Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 (Nr.)			

- Positive Prüfbescheinigung liegt vor (§ 4 Absatz 3 oder Absatz 5 Nummer 2)
- Offener Kamin oder historische Feuerstätte, zugelassen nur für gelegentlichen Betrieb (§ 4 Absatz 4)
- Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen vorhanden (§ 4 Absatz 5)
- Messung durch eine Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger positiv (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)

Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage (§ 4 Absatz 1):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Feuerungsanlage nach Herstellerangaben für verwendete Brennstoffe (§ 4 Absatz 1) geeignet:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 1):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 2):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

- Das Ergebnis entspricht der Verordnung.
- Das Ergebnis entspricht **nicht** der Verordnung, weil ...
- Die Mängel sind zu beseitigen. Danach ist bis zum eine Wiederholungsüberprüfung erforderlich. Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald diese erfolgen kann (§ 14 Absatz 5).

Beratung wurde in folgenden Punkten durchgeführt (§ 4 Absatz 8, für handbeschickte Feuerungsanlagen): <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage <input type="checkbox"/> Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes <input type="checkbox"/> Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen 	<input type="checkbox"/> Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen (§ 3 Absatz 3): Mittelwert: % Sofern der Feuchtegehalt ... % oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen.
---	--

Bemerkungen:

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)

Datum	Unterschrift des Schornsteinfegers
-------	------------------------------------

Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung der 1. BImSchV.

Blockheizkraftwerke (BHKW), Wärmepumpen, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräte

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes	Datum der Arbeitsausführung:
	<input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 1 KÜO* <input type="checkbox"/> Wiederholungsüberprüfung nach § 1 Absatz 2 KÜO
	Ausfertigung für
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:
	Gebäudeteil:

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung an <input type="checkbox"/> einem Blockheizkraftwerk (BHKW) <input type="checkbox"/> einer Wärmepumpe <input type="checkbox"/> einem ortsfesten Verbrennungsmotor <input type="checkbox"/> einem Brennstoffzellenheizgerät <input type="checkbox"/> einem Notstromaggregat <input type="checkbox"/> ... für <input type="checkbox"/> gasförmige Brennstoffe <input type="checkbox"/> flüssige Brennstoffe <input type="checkbox"/> feste Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) oder nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG
----------------------	--

Anlagenbeschreibung: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung			
Nennleistung	Thermische Leistung	Aufstellraum	Raumgröße
raumluftabhängig <input type="checkbox"/>	Sonstiges:		
raumluftunabhängig <input type="checkbox"/>			

Abgasanlage für			
<input type="checkbox"/> Unterdruck (N)	<input type="checkbox"/> Überdruck (P)	<input type="checkbox"/> hohen Überdruck (H)	<input type="checkbox"/> ... <input type="checkbox"/> dicht geschweißt

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):				
Verbrennungsluft/Lüftung		Abgasabzug:	O ₂ -Gehalt im Abgas	%
Gerät:		– am Gerät	unverdünnter CO-Gehalt	ppm
– Standsicherheit		– am Abgasstutzen	O ₂ -Differenz im Ringspalt	%
– äußerer Zustand		– am Schalldämpfer	Lufttemperatur im Ringspalt	°C
– Abstände		Verbindungsstück	Druckdifferenz im Ringspalt	Pa
Schalldämpfer		Abgasleitung	Abgastemperatur	°C
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt:		<input type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt.		
<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen. <input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen. <input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.				

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	
Datum	Unterschrift des Schornsteinfegers
Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.	

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung

Gebührenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
1	Feuerstättenbescheid (§ 14 Absatz 2 SchfHwG) Ausstellung und, soweit vom Eigentümer veranlasst, Änderung eines Feuerstättenbescheids	
1.1	– bei bis zu 3 Feuerungsanlagen	10,0
1.2	– bei mehr als 3 Feuerungsanlagen	zusätzlich 2,0 für jede weitere Feuerungsanlage, insgesamt höchstens 30,0 je Feuerstättenbescheid
1.3	Je zusätzlicher Ausfertigung eines Feuerstättenbescheids	2,0
2	Feuerstättenschau (§ 14 Absatz 1 SchfHwG)	
2.1	Grundwert je Gebäude einschließlich der ersten Nutzungseinheit	11,7
2.2	Grundwert für jede weitere Nutzungseinheit	4,0
2.3	Feuerstättenschau an Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen: Für jeden vollen und angefangenen Meter von senkrechten Teilen von allein stehenden Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen Anmerkung: Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal 3 Meter berechnet.	1,0
2.4	Zuschlag je Feuerstätte	6,0
2.5	Zuschläge für erhöhten Arbeitsaufwand	
2.5.1	– Auf den Inseln und Halligen, mit Ausnahme der Inseln, die mit einer festen Straßenverbindung mit dem Festland verbunden sind, und der Hamburger Hallig, erhöhen sich die Gebühren nach Nummer 2.1 bis Nummer 2.4 1. für Kehrbezirke auf einer Insel oder Hallig und für Kehrbezirke, die sich auf das Festland und Teile von einer Insel erstrecken, um 10 Prozent und 2. für Kehrbezirke, die sich auf mehrere Inseln oder Halligen oder das Festland und andere als die unter Nummer 1 fallenden Inseln und Halligen erstrecken, um 25 Prozent.	
2.5.2	– wenn das Gebäude besonders schwer erreichbar ist, insbesondere Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte, je Minute der Wegezeit sowie besondere Auslagen	0,7
2.6	Zuschlag je Begehung einer Nutzungseinheit, die zweimal jeweils mindestens fünf Arbeitstage vor der beabsichtigten Durchführung angekündigt und ohne sachlichen Grund verhindert wurden	10,0
2.7	Zuschlag zu den angefallenen Arbeitswerten je Feuerstättenschau, die auf besonderen Wunsch ausgeführt werden	
2.7.1	– von Montag – Freitag vor 6.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder am Samstag	in Höhe von 50 v. H. der Beträge
2.7.2	– an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	in Höhe von 100 v. H. der Beträge

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
3	Sonstige Arbeitsgebühren	
3.1	Überprüfung des Feuchtegehalts fester Brennstoffe im Rahmen der Feuerstättenschau (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 1. BImSchV)	6,0
3.2	Überprüfung des Zeitpunktes der Einhaltung der Grenzwerte (§ 25 Absatz 1 1. BImSchV), Überprüfung des Datums auf dem Typschild der Einzelraumfeuerungsanlagen und Information an den Betreiber (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 26 Absatz 5 1. BImSchV)	3,0
3.3	Überprüfung der Außerbetriebnahme von bestimmten Heizkesseln und der Dämmung von Leitungen/Armaturen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 26b Absatz 1 EnEV)	3,0
3.4	Überprüfung bestimmter Ausstattungen von Zentralheizungen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 26b Absatz 2 Nummer 1 EnEV)	3,0
3.5	Überprüfung bestimmter Vorrichtungen an Umwälzpumpen in Zentralheizungen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 26b Absatz 2 Nummer 2 EnEV)	1,0
3.6	Überprüfung der Begrenzung der Wärmeabgabe bei Leitungen/Armaturen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 26b Absatz 2 Nummer 3 EnEV)	2,0
3.7	Anlassbezogene Überprüfungen (§ 15 SchfHwG) je Arbeitsminute	0,8

Begriffsbestimmungen

Es bedeuten die Begriffe:

1. „Abgasanlage“: Anlage, wie Schornstein, Verbindungsstück, Abgasleitung, Luft-Abgas-System oder Abluftschacht nach Nummer 15b), für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten und Räucheranlagen sowie eine Anlage zur Abführung von Verbrennungsgasen von Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen, ortsfesten Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräten;
2. „Abgasanlage für Überdruck“: Abgasanlage, bei deren Betrieb der statische Druck im Innern höher sein darf als der statische Druck in der Umgebung der Abgasanlage in gleicher Höhe;
3. „Abgaskanal“: Verbindungsstück, das mit Böden, Decken, Wänden oder anderen Bauteilen fest verbunden ist;
4. „Abgasleitung“: Abgasanlage, die nicht rußbrandbeständig sein muss;
5. „Abgasrohr“: Frei verlaufendes Verbindungsstück;
6. „Abgasweg“: Heizgasweg und Strömungsstrecke der Abgase innerhalb des Verbindungsstücks;
7. „Blockheizkraftwerk“: Stationärer Motor oder Gasturbine, der oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung sowohl elektrischen Strom als auch Wärme produziert;
8. „Brennstoffzellenheizgerät“: Stationäre Anlage, die die im Brennstoff gebundene chemische Energie in einer Brennstoffzelle direkt in elektrische Energie umwandelt und die dabei entstehende Wärme für Heizzwecke nutzt;
9. „Brennwertfeuerstätte“: Feuerstätte, bei der die Verdampfungswärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfes konstruktionsbedingt durch Kondensation nutzbar gemacht wird;
10. „Feuerstätte“: Im oder am Gebäude ortsfest benutzte Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen;
11. „Feuerungsanlage“: Einheit von Verbrennungsluftversorgung, Feuerstätte oder Räucheranlage und Abgasanlage; wenn mehrere nicht überprüfungspflichtige Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen sind (Mehrfachbelegung), zählt dies als eine Feuerungsanlage, wenn mehrere überprüfungspflichtige Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen sind, zählt jeder Anschluss als Feuerungsanlage;
12. „Gebäude“: Selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen;
13. „Heizgasweg“: Strömungsstrecke der Verbrennungsgase oder Abgase innerhalb der Feuerstätte;
14. „Luft-Abgas-System“: Abgasanlage mit nebeneinander oder ineinander angeordneten Schächten, durch die Feuerstätten Verbrennungsluft über den Luftschaft aus dem Bereich der Mündung der Abgasanlage zugeführt und von denen Abgase über den Abgasschacht ins Freie abgeführt werden;
15. „notwendige Abluftanlage“:
 - a) Schacht oder sonstige Anlage, der oder die zum Betrieb einer Feuerstätte oder zur Lüftung eines Raumes mit Feuerstätte erforderlich ist und deren Betrieb beeinflussen kann;
 - b) Abluftschacht, der einen Raum entlüftet und Abgase einer Feuerstätte ins Freie leitet;
16. „notwendige Verbrennungsluftanlage“: Anlage oder Öffnung zur Zuführung von Außenluft zum Zwecke der Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätte (einschließlich der Öffnung zum Zwecke des Verbrennungsluftverbundes);
17. „Nutzungseinheit“: Gebäude oder Teil eines Gebäudes, der selbständig nutzbar ist und einen eigenen Zugang hat (z. B. Wohnung);
18. „ortsfester Verbrennungsmotor“: Stationäre Wärmekraftmaschine, die durch innere Verbrennung von Treibstoff über Kolben oder eine Turbine mechanische Arbeit verrichtet;
19. „Räucheranlage“: Anlage zum Konservieren oder zur Geschmacksveränderung von Lebensmitteln, die aus Raucherzeuger, Räucherschrank oder -kammer besteht;
20. „Raumluftunabhängige Feuerstätte“: Feuerstätte, der die Verbrennungsluft über dichte Leitungen direkt aus dem Freien zugeführt wird, und bei der bei einem statischen Überdruck in der Feuerstätte gegenüber dem Aufstellraum kein Abgas in Gefahr drohender Menge in den Aufstellungsraum austreten kann;

21. „Schornstein“: Senkrechter Teil der Abgasanlage, der rußbrandbeständig ist;
22. „Senkrechter Teil der Abgasanlage“: Vom Baugrund oder von einem Unterbau ins Freie führender Teil der Abgasanlage;
23. „Verbindungsstück“: Vorrichtung zwischen dem Abgasstutzen der Feuerstätte, der Räucheranlage, des Blockheizkraftwerks, der Wärmepumpe, des ortsfesten Verbrennungsmotors oder des Brennstoffzellenheizgeräts und dem senkrechten Teil der Abgasanlage;
24. „Wärmepumpe“: Maschine, die der Luft, dem Wasser oder dem Erdreich Wärme entzieht, diese über verbrennungsmotorisch angetriebene Kompressoren oder über Sorptionseinrichtungen von einem niedrigen Temperaturniveau auf ein höheres bringt und damit für Heizzwecke bzw. Warmwasserbereitung nutzbar macht.

Kommentierung der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) *)

Vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292),
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 760)

Auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 2, des § 4 Absatz 4 und des § 20 Absatz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1 „Eigentümergepflichten“ Absatz 1 Satz 2 des SchfHwG [3] lautet:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit, des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Abgasanlagen, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder sonstige Einrichtungen (Anlagen) in welchen Zeiträumen gereinigt oder überprüft werden müssen,
2. welche Grenzwerte an Ab- und Verbrennungsgasen zum Erhalt der Betriebs- und Brandsicherheit von diesen Anlagen nicht überschritten werden dürfen,
3. welche Verfahren bei der Reinigung oder Überprüfung einzuhalten sind.“

§ 4 „Nachweise“ Absatz 4 des SchfHwG lautet:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausgestaltung und Inhalt der Formblätter zu regeln. Die Formblätter sind so zu fassen, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister ihnen alle für die Führung des Kehrbooks nach § 19 relevanten Daten entnehmen können.“

§ 20 „Kosten“ Absatz 4 des SchfHwG lautet:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze, auch in Form von Gebühren nach Zeitaufwand, oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind nach der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zu bemessen; der mit den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten verbundene Personal- und Sachaufwand ist zu berücksichtigen.“

§ 1

Kehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen

(1) Kehr- oder überprüfungspflichtig sind folgende Anlagen:

1. Abgasanlagen,
2. Heizgaswege der Feuerstätten,
3. Räucheranlagen,
4. notwendige Verbrennungsluft- und Abluftanlagen.

Damit unterliegen alle Abgasanlagen, Heizgaswege in Feuerstätten, Räucheranlagen sowie notwendigen Verbrennungsluft- und Abluftanlagen bundesweit der Kehr- oder Überprüfungspflicht, sofern sie nicht nach Abs. 3 ausdrücklich davon ausgenommen sind.

Nach § 42 Abs. 3 der Musterbauordnung (MBO) [11] müssen Abgasanlagen leicht gereinigt werden können. Somit haben die Eigentümer der Grundstücke oder der Räume die erforderlichen Prüf- und Reinigungsöffnungen an ihren überprüfungs- oder kehrpflichtigen Anlagen herzustellen und instand zu halten. Zur gefahrlosen Ausübung der Schornsteinfegerarbeiten sind Einrichtungen wie Ausstiegsöffnungen, Laufstege, Trittflächen, Leitern

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), die zuletzt durch Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

vorzuhalten. Neuanlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen von Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren sind entsprechend der DIN V 18160-1 „Abgasanlagen – Teil 1: Planung und Ausführung“ [12] mit Prüföffnungen zu versehen.

Feuerungsanlagen in Kleingartenanlagen, ortsfesten Mobilheimen oder festen und erdverbundenen Wohnwagen, sofern diese gemäß dem Landesbaurecht unter den Begriff „Gebäude“ fallen, unterliegen der KÜO.

(2) Bei Feuerstätten, Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren für flüssige und gasförmige Brennstoffe darf der Kohlenmonoxidanteil im Rahmen der Abgaswegüberprüfung bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas, nicht mehr als 1.000 ppm betragen. Bei Überschreitung dieser Werte ist die Überprüfung in Abhängigkeit von der konkreten Gefährdungslage spätestens nach sechs Wochen zu wiederholen. Eine Kohlenmonoxidmessung entfällt bei

1. gasbeheizten Wäschetrocknern,
2. Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außenwand, deren Ausmündung des Abgasaustritts im Bereich von mehr als 3 Meter über Erdgleiche liegt und zu Fenstern, Türen und Lüftungsöffnungen einen Abstand von mehr als 1 Meter hat,
3. ortsfesten Netzersatzanlagen (Notstromaggregate).

Kohlenmonoxid (CO) ist ein für den Menschen gesundheitsschädigendes oder sogar tödliches Gas. Daher ist die Festlegung des zulässigen Grenzwertes von 1.000 ppm erforderlich, ab dem bei gleichzeitigem Abgasaustritt in den Aufstellraum Gefahr für Leib und Leben droht. Die physiologische Wirkung des Kohlenmonoxids in der Atemluft ab einem Gehalt von 1.000 ppm (0,1 Vol.-%) reicht von schweren Gesundheitsschäden bis zum Tod. Da aber auch schon CO-Gehalte zwischen 500 und 1.000 ppm auf eine unvollständige Verbrennung hindeuten, sollte beim Vorliegen solcher Werte ein entsprechender Hinweis an die Betreiber erfolgen.

Die Begrenzung des Kohlenmonoxidanteils im Abgas (CO-Grenzwert) gilt für alle überprüfungspflichtigen Feuerstätten, Blockheizkraftwerke, Wärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden. In der KÜO vom 16. Juni 2009 galt der CO-Grenzwert bei den Feuerstätten nur für Gasfeuerstätten, da der aus Sicherheitsgründen auch bei den Ölfeuerstätten erforderliche CO-Grenzwert wegen der gleichzeitigen Umweltrelevanz in der am 22. März 2010 in Kraft getretenen 1. BImSchV enthalten ist. Dies entsprach auch der Empfehlung der Fachgremien beim Technischen Hearing 2004 (vgl. [2] S. 27 ff.), wobei allerdings gedacht war, dass – entsprechend der damaligen Regelung – bei jeder Abgaswegüberprüfung auch eine Messung nach der 1. BImSchV erfolgt. Da dies nicht mehr der Fall ist, wurde durch die KÜO-Änderung vom 14. Juni 2011 klargestellt, dass – wie schon vom ZIV empfohlen – auch bei Ölfeuerstätten bei jeder Abgaswegüberprüfung eine CO-Messung durchzuführen ist. Während die Probenahme für die Messungen nach der 1. BImSchV grundsätzlich im Kernstrom erfolgen muss, kann die CO-Messung nach KÜO auch mit der Mehrlochsonde durchgeführt werden. Falls sich aber bei einer Probenahme im Kernstrom ein CO-Gehalt von bis zu 500 ppm ergibt, kann in der Regel auf eine weitere Messung mit der Mehrlochsonde verzichtet werden und der ermittelte CO-Wert auch als Ergebnis der Abgaswegüberprüfung verwendet werden. Dagegen sollte bei einem CO-Wert über 500 ppm dafür zusätzlich eine Messung mit der Mehrlochsonde erfolgen.

In der KÜO vom 16. Juni 2009 war für Blockheizkraftwerke, Wärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren keine Brennstoffeinschränkung vorgesehen, sodass der CO-Grenzwert theoretisch auch z. B. für Blockheizkraftwerke für feste Brennstoffe gegolten hätte. Praktisch hätte dies aber keine Auswirkung gehabt, da diese gemäß Anlage 1 (Anzahl der Kehrunge und Überprüfungen) Nr. 1.4 der KÜO unter die Kehrpflicht fallen und somit keine Abgaswegüberprüfung daran stattfindet. Durch die KÜO-Änderung vom 14. Juni 2011 [5] wurde deshalb klargestellt, dass die CO-Messung nur an mit Öl oder Gas betriebenen Anlagen zu erfolgen hat.

Nicht ausdrücklich genannt sind hier die Brennstoffzellenheizgeräte, obwohl sie nach Anlage 1 Nr. 2.7 und 3.4 überprüfungspflichtig sind. Zum Zeitpunkt der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 [9] lagen noch keine ausreichenden Praxiserfahrungen mit solchen Anlagen vor, sodass die Anforderungen daran noch nicht konkretisiert werden konnten. Aus Sicherheitsgründen erscheint es aber sinnvoll, sie hinsichtlich des CO-Grenzwertes wie alle anderen Verbrennungseinrichtungen zu behandeln.

Im 2. Satz ist klargestellt, dass bei Überschreiten des CO-Grenzwertes immer eine Wiederholungsprüfung erfolgen muss, und zwar spätestens nach sechs Wochen. In der Praxis dürften allerdings „in Abhängigkeit von der konkreten Gefährdungslage“ meist kürzere Fristen erforderlich sein; bewährt hat sich für den Regelfall eine Frist von ca. 8 bis 10 Tagen. Bisher wurde empfohlen, bei Gasfeuerungsanlagen, an denen in Verbindung mit der Abgaswegüberprüfung eine Messung nach der 1. BImSchV durchzuführen ist, diese erst bei der Wiederholungsüberprüfung durchzuführen, da vorher aufgrund der mangelhaften Verbrennung kein ungestörter Dauer-

betriebszustand gemäß Anlage 2 Nr. 1.3 der 1. BlmSchV [6] vorliegt. Dies ist sicherlich auch weiterhin sinnvoll, setzt aber voraus, dass die Überprüfung so rechtzeitig erfolgt ist, dass Wiederholungsüberprüfung und Messung nach 1. BlmSchV noch innerhalb des im Feuerstättenbescheid angegebenen Zeitraums abgeschlossen werden können. Ansonsten müssten Überprüfung und Messung jeweils vollständig durchgeführt, der erhöhte CO-Gehalt als Mangel ggf. über das Formblatt mitgeteilt und ins Kkehrbuch eingetragen werden.

Bei Ölfeuerstätten sollte grundsätzlich genauso vorgegangen werden. Allerdings sollte bei höheren CO-Gehalten als 1.300 mg/kWh, d. h. dem Grenzwert nach §§ 7 und 8 jeweils Nr. 4 der 1. BlmSchV, bei dem die Anlage auch nach der 1. BlmSchV zu beanstanden ist, gemäß Anlage 2 Nr. 1.5 der 1. BlmSchV das Messprogramm vollständig durchgeführt werden. Diese Vorgehensweise ist insbesondere auch notwendig damit die Emissionskataster, die für die Überwachung und Verbesserung der Luftqualität durch die zuständigen Behörden erstellt werden, nicht verfälscht werden.

Die CO-Messung entfällt

- bei gasbeheizten Wäschetrocknern, da wegen der Vermischung des Abgases mit der Abluft und der damit verbundenen hohen Abgasverdünnung keine ausreichende Messgenauigkeit für die Beurteilung der CO-Werte erzielt werden kann,
- bei Gas-Außenwandfeuerstätten ohne Gebläse (Geräte der Art C₁₁) mit Abgasausmündungen an unzugänglichen Fassaden, da zum einen davon keine unmittelbare Gefahr in der Umgebung der Abgasausmündungen ausgeht und zum andern wegen der fehlenden Messöffnungen die Messstellen an den Abgasausmündungen nur schwer zugänglich sind, und
- seit der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 bei ortsfesten Netzersatzanlagen (Notstromaggregate), da zum einen eine Messung unter üblichen Betriebsbedingungen, d. h. ohne Abschaltung der normalen Stromversorgung i. A. nicht ohne Weiteres möglich ist und zum andern die Aggregate nur selten genutzt werden und in der Regel in gut durchlüfteten Räumen aufgestellt sind.

Bei der Abgaswegüberprüfung an solchen Anlagen muss ein erhöhtes Augenmerk auf die Gasdichtheit gelegt werden, z. B. durch Messung des O₂-Gehaltes an den äußeren Oberflächen von Feuerstätte bzw. Notstromaggregat und Abgasleitung, um einen Abgasaustritt in den Aufstellraum zu erkennen. Bei Notstromaggregaten empfiehlt es sich, den alle drei Jahre anstehenden Überprüfungstermin mit dem Termin der nach DIN VDE 0100-718:2005-10 „Errichten von Niederspannungsanlagen – Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art“ [13] jährlich durchzuführenden Überprüfung zu verknüpfen, da dann die Anlage unter Probebedingungen kurzzeitig in Betrieb genommen werden muss.

Die Messungen sind mit geeigneten Messeinrichtungen durchzuführen. Messeinrichtungen gelten als geeignet, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben. Die eingesetzten Messeinrichtungen sind halbjährlich von einer der Stellen zu überprüfen, die in § 13 Absatz 3 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet sind.

Damit wird klargestellt, dass entsprechend der geübten Praxis im Schornstefegerhandwerk für die CO-Messung nur eignungsgeprüfte Messgeräte eingesetzt werden dürfen und dass diese analog zu den Messgeräten nach 1. BlmSchV bei den dafür bekannt gegebenen Prüfstellen halbjährlich zu überprüfen sind. Messeinrichtungen gelten als geeignet, wenn sie als solche im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden. Dies geht aus Nr. 2.2 des Rundschreibens des BMU an die obersten Immissionsschutzbehörden der Bundesländer vom 12. Dezember 2011 [14] hervor, die lautet:

„2.2 Bekanntgabe eignungsgeprüfter Messeinrichtungen

Nach Abschluss einer Eignungsprüfung legt das Prüfinstitut über die Ergebnisse einen Prüfbericht vor. Führt die Begutachtung des Ausschusses Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zu einem positiven Gesamturteil, erfolgt die Eignungsbekanntgabe durch das Umweltbundesamt im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers.“

(3) Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:

1. dauerhaft stillgelegte Anlagen nach Absatz 1, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen unter Beachtung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage haben, bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe die Gaszufuhr durch Verschluss der Gasleitungen dauerhaft unterbunden ist und eine Mitteilung über die dauerhafte Stilllegung an die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornstefegerin oder den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornstefeger schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

Für stillgelegte Anlagen entfällt nur dann die Kehr- oder Überprüfungspflicht, wenn die Anschlussöffnungen an den Abgasanlagen mit dichten Verschlüssen aus nicht brennbaren Stoffen versehen sind und bei Gasfeuerstätten zusätzlich die Gasleitungen dauerhaft verschlossen sind.

Falls eine Anschlussöffnung nicht verschlossen ist, gilt die Abgasanlage als betriebsbereit, jedoch dauernd unbenutzt, und ist damit überprüfungspflichtig. Wenn bei einer Gasfeuerungsanlage nur die Anschlussöffnung an der Abgasanlage verschlossen ist, ist die Anlage nicht betriebssicher und deshalb zu bemängeln.

Bei Wiederinbetriebnahme solcher Anlagen ist neben den baurechtlichen Vorgaben der letzte Satz in Abs. 4 der KÜO zu beachten.

Seit der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 werden an die Verschlüsse der Anschlussöffnungen neben „dicht“ und „nicht brennbar“ auch die Anforderung „unter Beachtung der Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage“ gestellt, die sich aus dem Baurecht ergibt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Abgasanlagen, die z. B. nach einer Mehrfachbelegung oder Wiederinbetriebnahme für andere Feuerstätten weiter genutzt werden, und solchen, die vollständig außer Betrieb genommen werden und somit danach baurechtlich nur noch Schächte darstellen. Sofern nur eine Öffnung im gesamten Schacht vorhanden ist, ist die Feuerwiderstandsdauer weiterhin gegeben.

Bezüglich des Verschlusses der Gasleitungen ist die DVGW-TRGI 2008 [15] zu beachten. Nach 5.8.2 „Verwahrung der Innenleitungen“ sind u. a. stillgelegte oder außer Betrieb gesetzte Gasinnenleitungen an allen Leitungsöffnungen mit Stopfen, Kappen, Steckscheiben oder Blindflanschen aus metallenen Werkstoffen dicht zu verschließen.

Die dauerhafte Stilllegung gilt erst dann, wenn eine entsprechende Mitteilung an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch erfolgt ist. Dies entspricht auch § 1 Abs. 2 SchfHwG:

„Die Eigentümer haben Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, den Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen den jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder Bezirksschornsteinfegermeistern unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen ist auch die dauerhafte Stilllegung einer kehr- und überprüfungspflichtigen Anlage.“

2. freistehende senkrechte Teile der Abgasanlagen mit einem lichten Querschnitt von mehr als 10.000 Quadratzentimeter an der Sohle,

Die Ausnahme von der Kehr- oder Überprüfungsfrist bezieht sich nur auf senkrechte Teile der Abgasanlage, d. h. die angeschlossenen Feuerstätten und Verbindungsstücke sind ggf. kehr- oder überprüfungspflichtig.

Nach DIN EN 13084-1 „Freistehende Schornsteine – Allgemeine Anforderungen“ [16] gelten außen liegende Abschnitte von Abgasanlagen als freistehend, wenn

- der horizontale Abstand zwischen dem Gebäude und der Außenwand der Abgasanlage mehr als 1 m beträgt oder
- der Abstand zwischen den Abstützungen 4 m überschreitet oder
- der Abstand zur letzten Abstützung 3 m überschreitet.

3. frei in Wohnungen oder Aufenthaltsräumen verlaufende demontierbare Verbindungsstücke von Einzelfeuerstätten, Etagenheizungen oder Heizungsherden für feste oder flüssige Brennstoffe, sofern sie nicht von unten in die Schornsteinsohle einmünden und nicht abgedeckt werden können,

Als demontierbare Verbindungsstücke gelten Abgasrohre, die vom Betreiber ohne großen Werkzeugeinsatz zerlegt werden können, ggf. auch nach dem Verrücken einer Feuerstätte.

Die Ausnahme gilt für frei in Wohnungen verlaufende Abgasrohre (Ofenrohre), die der ständigen Aufmerksamkeit und der besonderen Sorgfaltspflicht des Betreibers unterliegen. Abgaskanäle sowie fest eingebaute Abgasrohre fallen nicht unter die Ausnahme, es sei denn, sie sind, wie z. B. bei einigen Kachelöfen, Bestandteil der Feuerstätten.

4. Heizgaswege von dauerhaft stillgelegten Anlagen nach Nummer 1 sowie in Feuerstätten von kehrpflichtigen Anlagen, sofern es sich bei der Feuerstätte nicht um einen offenen Kamin handelt,

Bei der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 wurde der Text in Nr. 4 von „unbenutzte Anlagen“ in „dauerhaft stillgelegte Anlagen nach Nummer 1“ geändert. Dies dürfte nicht dem gewollten entsprechen, da diese Anlagen bereits

nach Nr. 1 von der Kehr- und Überprüfungspflicht ausgenommen sind. Gemeint waren vorher „betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Anlagen nach Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) Nr. 1.10 und 2.5“. Damit auch weiterhin alle Feuerstätten für feste Brennstoffe sowie alle nicht wiederkehrend nach 1. BImSchV zu messenden Feuerstätten für flüssige Brennstoffe nicht der Kehr- oder Überprüfungspflicht unterliegen, sollten auch weiterhin die Heizgaswege von betriebsbereiten, jedoch dauernd unbenutzten Anlagen in die Ausnahme einbezogen, d. h. nicht überprüft werden, auch wenn der Verordnungstext anders lautet.

Die Ausnahme gilt nicht für offene Kamine, deren Heizgaswege somit kehrpflichtig sind, weil sie durch die offene Verbindung zum Aufstellraum eine erhöhte Brandgefahr darstellen. Nach § 2 „Begriffsbestimmungen“ Nr. 12 der 1. BImSchV ist ein offener Kamin eine „*Feuerstätte für feste Brennstoffe, die bestimmungsgemäß offen betrieben werden kann, soweit die Feuerstätte nicht ausschließlich für die Zubereitung von Speisen bestimmt ist*“.

5. dicht geschweißte Abgasanlagen von Blockheizkraftwerken, Kompressionswärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren,

Dicht geschweißte Abgasanlagen, die durch feste Flansche mit dem Motor verbunden sind, sind in der Regel Sonderanfertigungen oder Bestandteil der Blockheizkraftwerke, Kompressionswärmepumpen bzw. ortsfesten Verbrennungsmotoren und fallen damit unter die EU-Maschinenrichtlinie. Aufgrund ihrer Konstruktion und der herrschenden Drücke ist davon auszugehen, dass evtl. Verschmutzungen in den Abgasleitungen nicht zur gefährlichen Beeinträchtigung der Betriebs- und Brandsicherheit führen und somit eine Überprüfung der Abgasanlage entbehrlich ist.

Übliche Abgasanlagen, die z. B. der Europäischen Norm oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen entsprechen, sind nicht dicht geschweißt und unterliegen somit der Überprüfungspflicht. Dies sind überwiegend industriell hergestellte Abgasleitungen für Hochdruck bis 5.000 Pa (Kennzeichnung H) oder Abgasanlagen, bei denen das Abgas (nach entsprechender Vergrößerung des lichten Querschnittes) mit einem Überdruck bis 200 Pa (Kennzeichnung P) oder im Unterdruck (Kennzeichnung N) abgeführt werden.

Zu beachten ist, dass die Ausnahme nur für die dicht geschweißten Abgasanlagen und nicht für die daran angeschlossenen Blockheizkraftwerke, Kompressionswärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren gilt. Sie unterliegen gemäß Abs. 2 sowie Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) Nr. 2.7, 2.10 bzw. 3.4 der Überprüfungspflicht. Falls keine Messöffnung vorhanden ist, kann die CO-Messung evtl. an der Mündung der Abgasanlage durchgeführt werden.

6. gasbeheizte Haushalts-Wäschetrockner mit einer maximalen Wärmebelastung bis 6 Kilowatt,

Gasbeheizte Haushaltswäschetrockner bis 6 kW Nennbelastung sind von der Überprüfungspflicht ausgenommen, weil die davon ausgehende Gefährdung aufgrund der geringen Leistung und der durch die Vermischung des Abgases mit der Abluft hohen Abgasverdünnung verhältnismäßig gering ist.

7. Koch- und Garschränke.

Koch- und Garschränke fallen formal unter den Begriff „Räucheranlagen“ gemäß Anlage 4 (zu § 7) Nr. 19. Da aber deren Rauchentwicklung geringer ist als bei eigentlichen Räucheranlagen, sind sie von der Kehrpflicht ausgenommen. Die Ausnahme gilt nicht für zugehörige Abgasanlagen.

(4) Die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen richtet sich nach Anlage 1. Treffen bei Anlagen unterschiedliche Kehr- oder Überprüfungspflichten zu, so ist die geringste Festsetzung maßgebend. Bei Anschluss von mehreren Feuerstätten an eine Abgasanlage (Mehrfachbelegung) richtet sich die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen nach der Feuerstätte, für die die höchste Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen festgesetzt ist. Wurden Anlagen nach Absatz 3 Nummer 1 zum Zeitpunkt der letzten regulären Kehrung oder Überprüfung nicht benutzt, sind sie vor Wiederinbetriebnahme zu überprüfen und erforderlichenfalls zu kehren.

In Anlage 1 ist neben der Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen auch die Zuordnung, ob eine Anlage der Kehrpflicht oder Überprüfungspflicht unterliegt, festgelegt.

Im 2. Satz wird klargestellt, dass für Anlagen, die mehreren Kategorien in Anlage 1 zugeordnet werden können, nur die geringste Anforderung gilt. So würde z. B. eine ganzjährig betriebene, nach der 1. BImSchV wiederkehrend messpflichtige Ölfeuerungsanlage sowohl unter Nr. 2.1 („regelmäßig benutzte Feuerstätte“ → vier Kehrungen im Kalenderjahr), als auch unter Nr. 2.6 („nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuer-“

stätte“ → eine Überprüfung im Kalenderjahr) fallen. Die geringere Anforderung ist in diesem Fall die einmalige Überprüfung, sodass hier Nr. 2.6 zutreffen würde. Würde es sich um eine raumluftunabhängige, mit schwefelarmem Heizöl betriebene Feuerstätte handeln, käme Nr. 2.8 („Anlagen nach 2.6, die mit schwefelarmem Heizöl nach DIN 51603 Teil 1 oder anderen leichten Heizölen mit gleichwertiger Qualität betrieben werden, sofern es sich um eine raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck oder eine raumluftunabhängige Feuerstätte handelt“ → Überprüfung in jedem zweiten Kalenderjahr) zum Tragen.

Im 3. Satz wird klargestellt, dass bei einer Mehrfachbelegung die Feuerstätte mit den höchsten Kehrunge- oder Überprüfungen maßgebend ist. Dies gilt auch für gemischt belegte Abgasanlagen. So muss z. B. ein Schornstein, an dem eine mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte für feste Brennstoffe (Nr. 1.6 → zwei Kehrunge im Kalenderjahr) und eine Gasfeuerstätte (Nr. 3.1 → eine Überprüfung im Kalenderjahr) angeschlossen sind, entsprechend Nr. 1.6 zweimal im Jahr gekehrt werden. Die angeschlossene Gasfeuerstätte muss entsprechend Nr. 3.1 einmal im Jahr überprüft werden.

Sofern z. B. ein Schornstein mit mehreren gelegentlich benutzten Feuerstätten für feste Brennstoffe belegt ist, die insgesamt mehr als gelegentlich betrieben werden, ist ggf. eine Erhöhung der Kehrhäufigkeit gemäß Abs. 5 vorzusehen.

Im 4. Satz wird klargestellt, dass Anlagen, die gemäß Abs. 3 Nr. 1 seit längerer Zeit nicht gekehrt oder überprüft wurden und deren Betriebs- und Brandsicherheit deshalb nicht mehr gewährleistet ist, erst nach einer Überprüfung und erforderlichenfalls Kehrung wieder in Betrieb genommen werden dürfen. Gleichzeitig soll durch diese Regelung eine missbräuchliche Anwendung des Abs. 3 Nr. 1 z. B. dadurch, dass ein Betreiber zur Vermeidung der Kehrung die Anschlussöffnung an der Abgasanlage vor einem angekündigten Termin vorübergehend verschließt, verhindert werden. Bei Wiederinbetriebnahme von Anlagen sind zusätzlich die baurechtlichen Vorgaben zu beachten.

(5) Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auf Antrag der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers die in Anlage 1 bestimmte Anzahl der Kehrunge oder Überprüfungen erhöhen, wenn es die Betriebs- und Brandsicherheit erfordert.

Abweichend zu früheren Regelungen in den meisten früheren Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder und auch in der Muster-KÜO können Erhöhungen der Anzahl der Kehrunge oder Überprüfungen aus Gründen der Betriebs- und Brandsicherheit nicht mehr durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger veranlasst werden, sondern nur noch durch die zuständigen Behörden, die bislang nur bei Uneinigkeit mit den Eigentümern einzuschalten waren.

(6) Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks oder der Räume und nach Anhörung der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für kehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurden, von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen, wenn die Betriebs- und Brandsicherheit durch besondere brandschutztechnische Einrichtungen oder andere Maßnahmen sichergestellt ist.

Von der Verordnung abweichende Regelungen können nur für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz [17] genehmigte Anlagen getroffen werden, und zwar von der zuständigen Behörde nur im Einzelfall auf Antrag der Eigentümer nach Anhörung der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Dies bedeutet, dass für andere Anlagen Änderungen, wie z. B. Reduzierung der Kehrunge oder Überprüfungen gegenüber den Vorgaben aus Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4), nicht möglich sind.

(7) Zuständig für die Aufgaben nach den Absätzen 5 und 6 ist die Behörde, die gemäß § 23 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung für die in § 25 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes genannten Aufgaben durch Landesrecht bestimmt ist.

Hier gilt Landesrecht.

(8) Werden bauliche Maßnahmen, insbesondere der Einbau von fugendichten Fenstern oder Außentüren oder das Abdichten von Fenstern oder Außentüren durchgeführt, die eine Änderung der bisherigen Versorgung der Feuerstätten mit Verbrennungsluft oder der Abgasführung erwarten lassen, so hat die unmittelbar veranlassende Person unverzüglich nach Abschluss der Maßnahmen prüfen zu lassen, ob die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für die Versorgung der Feuerstätte mit Verbrennungsluft und für die Abführung der Rauch- oder Abgase eingehalten sind.

Abs. 8 wurde 2009 über den Bundesrat eingebracht mit der Begründung, dass durch Energieeinsparmaßnahmen die Gebäudehülle häufig stärker abgedichtet wird, sodass nicht mehr die notwendige Verbrennungsluftzufuhr durch natürliche (Rest-)Undichtigkeiten (Fenster- und Türspalte) sichergestellt bleibt. Allerdings sind die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen diesbezüglich seit vielen Jahren unverändert und dürften deshalb in der Regel auch weiterhin erfüllt werden. Bekanntlich gilt gemäß § 3 Abs. 1 der Muster-Feuerungsverordnung [18] nach wie vor die Grundregel, nach der bei einem Rauminhalt von 4 m³ je kW Nennleistung (Raum-Leistungs-Verhältnis 4:1) die Verbrennungsluftversorgung ausreicht, unabhängig von der tatsächlich vorhandenen Undichtheit.

Die „unmittelbar veranlassende Person“, also in der Regel der Eigentümer oder Betreiber, hat nach Abschluss der baulichen Maßnahme, wie insbesondere der Einbau von fugendichten Fenstern oder Außentüren oder das Abdichten von Fenstern oder Außentüren, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für die Versorgung der Feuerstätte mit Verbrennungsluft und für die Abführung der (Rauch- oder) Abgase prüfen zu lassen. Für eine solche Prüfung reicht es im Allgemeinen nicht aus, dass z. B. der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nach Aktenlage beurteilt, ob das vorgenannte Raum-Leistungs-Verhältnis eingehalten wird. Vielmehr sollte eine Überprüfung vor Ort erfolgen, da auch andere bauliche Maßnahmen erfolgt sein können. Außerdem sollte nach Möglichkeit auch die einwandfreie Abgasabführung der Feuerstätte im Betrieb überprüft werden, da z. B. bei sehr dichten Fenstern auch bei Einhaltung des Raum-Leistungs-Verhältnisses häufig nicht genügend Verbrennungsluft nachströmen kann.

§ 2

Besondere Kehrarbeiten

(1) Eine kehrpflichtige Anlage ist auszubrennen, auszuschlagen oder chemisch zu reinigen, wenn die Verbrennungsrückstände mit den üblichen Kehrwerkzeugen nicht entfernt werden können. Sie darf nicht ausgebrannt werden, wenn ihr Zustand oder sonstige gefahrbringende Umstände entgegenstehen. Ausbrennarbeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks berechtigt sind. Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragten, den Hausbewohnern und dem Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz vorher mitzuteilen. Nach dem Ausbrennen ist die Anlage auf Brandgefahren zu überprüfen.

Die Auswahl der geeigneten Reinigungsmethode trifft der Schornsteinfeger als Fachmann unter Berücksichtigung der Feuersicherheit und des technischen und wirtschaftlichen Aufwandes. Ausbrennarbeiten dürfen nur von Schornsteinfegermeistern oder Personen mit vergleichbarer Qualifikation ausgeführt werden. Wer „Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz“ ist, hängt vom Landesrecht ab, dürfte aber in den meisten Fällen die Feuerwehr sein.

(2) Reinigungsarbeiten an asbesthaltigen Abgas- und Lüftungsanlagen und Verbrennungsluft- und Abluftanlagen sind von Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfegern nach dem Stand der Technik, insbesondere entsprechend den Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 23. Januar 2007, GMBI S. 122, berichtigt am 8. März 2007, GMBI S. 398), durchzuführen.

Nach den TRGS 519 (Technischen Regeln für Gefahrstoffe) [19] dürfen die Arbeiten an asbesthaltigen Produkten nur von sachkundigen Personen durchgeführt werden. Eine Reinigung ist nach geprüften Arbeitsverfahren durchzuführen, die vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) herausgegeben werden und die in der BGI 664 „Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“ des IFA [20] sowie im ZIV-Arbeitsblatt 702 „Schornsteinfegerarbeiten unter Beachtung der Anforderungen beim Umgang mit asbesthaltigen Produkten“ [21] enthalten sind.

§ 3

Pflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Dieser Paragraph ist mit der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 grundlegend geändert worden, da der vorherige § 3 nur für die Übergangszeit bis 2012 galt; er trat gemäß § 8 am 31. Dezember 2012 außer Kraft. Die Anschlussregelung betrifft nunmehr die Pflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

(1) Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat den Termin der Feuerstättenschau spätestens fünf Werktage vor der Durchführung anzukündigen, soweit nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragter auf die Ankündigung verzichtet.

Die Pflicht zur rechtzeitigen Ankündigung liegt sowohl im Interesse des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers, der für erfolglose unangemeldete Besuche keine Gebühren verlangen kann, als auch des Kunden, der sich rechtzeitig auf den Besuch einstellen können muss. Die Frist von fünf Tagen hat sich in der Praxis bewährt.

Da Montag bis Samstag Werktage, Sonn- und Feiertage keine Werktage sind, ergeben sich in Regel folgende Zusammenhänge:

Arbeitsdurchführung am	Ankündigung spätestens am
Montag	Dienstag der Vorwoche
Dienstag	Mittwoch der Vorwoche
Mittwoch	Donnerstag der Vorwoche
Donnerstag	Freitag der Vorwoche
Freitag	Samstag der Vorwoche

Falls zwischen Ankündigung und Durchführung ein nicht auf einen Sonntag fallender Feiertag liegt, muss die Ankündigung entsprechend früher erfolgen.

(2) Die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger setzt die Zeitabstände für die Schornsteinfegerarbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) in den Feuerstättenbescheiden in möglichst gleichen Zeiträumen fest. Soweit nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragter eine getrennte Durchführung wünscht, setzt die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Zeiträume in dem Feuerstättenbescheid so fest, dass Schornsteinfegerarbeiten innerhalb eines Kalenderjahres in einem gemeinsamen Arbeitsgang durchgeführt werden können.

Die Vorgaben für die Zeitabstände und die Zusammenlegung von Schornsteinfegerarbeiten beziehen sich seit der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 nicht mehr auf die Durchführung der Arbeiten, sondern auf die Festlegungen in den Feuerstättenbescheiden. Demnach müssen in den Feuerstättenbescheiden die Zeiträume für die Schornsteinfegerarbeiten so festgelegt werden, dass eine Arbeitsdurchführung in einem gemeinsamen Arbeitsgang ermöglicht wird. Die tatsächlichen Zeitpunkte der Durchführungen können innerhalb der vorgegebenen Zeiträume zwischen dem Kunden und dem ausführenden Schornsteinfegerbetrieb dann frei vereinbart werden. Die Vorgaben für die Feuerstättenbescheide gelten nicht rückwirkend, sondern nur für solche, die nach Inkrafttreten der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 erlassen werden.

Der erste Satz müsste eigentlich heißen „Die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger setzt die **Zeiträume** für die Schornsteinfegerarbeiten ... in den Feuerstättenbescheiden in möglichst gleichen **Zeitabständen** fest.“ lauten, da entsprechend § 3 Abs. 2 der vorherigen KÜO nicht die Zeiträume, sondern die Zeitabstände möglichst gleich sein sollten. Diese Vorgabe darf nicht zu eng ausgelegt werden. Auch wenn in der Bundes-KÜO im Gegensatz zur Muster-KÜO nicht mehr ausdrücklich erwähnt, müssen aus fachlicher Sicht die Belange der „Feuersicherheit“ (Betriebs- und Brandsicherheit) und damit der Nutzungsverlauf der Feuerungsanlage bei der Terminplanung berücksichtigt werden. So wäre es wohl wenig sinnvoll, einen Schornstein, an dem eine regelmäßig in der Heizperiode benutzte Feuerstätte

für feste Brennstoffe angeschlossen ist, im Februar, Juni und Oktober, also in gleichen Zeitabständen zu kehren, da zwischen Juni und Oktober kaum Ruß anfallen wird.

Abhängig von den Heizgewohnheiten empfehlen sich folgende Kehrintervalle (nach dem Handbuch von Stehmer [2]):

- bei **zwei** Kehrunge pro Kalenderjahr:

Monate		Nutzung vorwiegend in der sehr kalten Jahreszeit				Nutzung vorwiegend in den Übergangszeiten im Herbst und Frühjahr						
1. Quartal	Januar	X				X					X	
	Februar		X	X								X
	März				X		X					
2. Quartal	April					X		X				
	Mai			X					X			
	Juni									X		
3. Quartal	Juli										X	
	August											X
	September						X					
4. Quartal	Oktober	X						X				
	November		X						X			
	Dezember				X					X		

- bei **drei** Kehrunge pro Kalenderjahr:

Monate		Richtig			In begründeten Fällen*)			Falsch		
1. Quartal	Januar	X						X		
	Februar		X						X	
	März			X	X	X	X			X
2. Quartal	April	X								
	Mai		X					X		
	Juni			X					X	
3. Quartal	Juli				X					X
	August					X				
	September						X	X		
4. Quartal	Oktober	X							X	
	November		X							X
	Dezember			X	X	X	X			

*) z. B. bei Urlaub des Grundstückseigentümers

Unter Berücksichtigung des Verlaufs der Heizgradtage (durchschnittlicher Wärmebedarf) übers Jahr sind abhängig von der Nutzungsart folgende Kehrtermine möglich:

Anzahl der Kehrungen pro Kalen- derjahr	4 (nicht für Heiz- zwecke)			4 (auch für Heiz- zwecke)			3			2			1							
	1.			1.			1.	1.		1.										
Januar	1.			1.			1.	1.		1.										
Februar		1.			1.	1.			1.		1.									
März			1.	2.			2.					1.								
April	2.				2.			2.				1.								
Mai		2.				2.														
Juni			2.																	
Juli	3.			3.					2.	2.										
August		3.																		
September			3.		3.															
Oktober	4.					3.					2.									
November		4.		4.			3.	3.												
Dezember			4.		4.	4.			3.			2.	2.							

Bezüglich der Überprüfungsintervalle wird entsprechend des Vorschlages im ZIV-Arbeitsblatt Nr. 601 [22] zu § 15 Abs. 3 der 1. BImSchV empfohlen, maximal 3 Monate von dem Termin, der sich aus der vorherigen Überprüfung ergeben würde, abzuweichen. Bei Anlagen, an denen gleichzeitig eine Messung nach der 1. BImSchV erfolgt, ist zudem § 15 Abs. 5 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 der 1. BImSchV zu beachten, wonach die Messungen in der üblichen Betriebszeit einer Feuerungsanlage durchzuführen sind.

Eine Zusammenlegung der Arbeiten kann dem Interesse des Kunden dienen, insbesondere weil er auf weniger Termine des Schornsteinfegers Rücksicht nehmen muss. Aus diesem Grund wurde bereits mit der KÜO-Änderung vom 14. Juni 2011 durch die Einführung des Wortes „insbesondere“ vor der damaligen Aufzählung angestrebt, dass neben Emissionsmessungen und Überprüfungsarbeiten auch Kehrarbeiten grundsätzlich in einem gemeinsamen Arbeitsgang durchgeführt werden. Durch die KÜO-Änderung vom 8. April 2013 wird über die Vorgaben zum Feuerstättenbescheid klargestellt, dass eine gemeinsame Durchführung der innerhalb eines Kalenderjahres erforderlichen Schornsteinfegerarbeiten zu ermöglichen ist, sofern der Kunde nicht ausdrücklich eine getrennte Durchführung wünscht. Das Zusammenlegungsgebot für „Schornsteinfegerarbeiten innerhalb eines Kalenderjahres“ gilt bei mehrfach pro Jahr durchzuführenden Kehrarbeiten selbstverständlich nur für einen Kehrtermin. Die Vorgaben für die Feuerstättenbescheide gelten nicht rückwirkend, sondern nur für solche, die nach Inkrafttreten der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 erlassen werden.

Die KÜO-Änderung vom 8. April 2013 enthält keine Vorgaben mehr über die Zusammenlegung der Feuerstätten-schau mit anderen Schornsteinfegerarbeiten, da diese nicht hoheitlichen Tätigkeiten im Wettbewerb ausgeführt werden. Bei entsprechender vorheriger Auftragserteilung für diese Schornsteinfegerarbeiten, sofern dies möglich ist, empfiehlt sich aber trotzdem, die Feuerstättenschau zusammen mit Überprüfungsarbeiten und Emissions-messungen durchzuführen. Dazu findet sich in der Bundesratsvorlage folgende Begründung: „Durch die Bündelung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG mit einer Überprüfung, Kehrung oder Messung können Eigentümer zusätzliche Kosten vermeiden.“ [23] Eine Zusammenlegung der Feuerstättenschau mit Kehrarbeiten ist dagegen oft nicht zweckmäßig, da bei der Feuerstättenschau evtl. auch schmutzempfindliche Wohn- und Auf-enthaltsräume (Schlafzimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer) begangen werden müssen. Somit ist bei Gebäuden, in denen keine Mess- und Überprüfungsarbeiten anfallen, für die Feuerstättenschau in der Regel eine geson-derete Begehung erforderlich. In Gebäuden, in denen nur in jedem zweiten oder dritten Kalenderjahr eine Abgas-wegüberprüfung durchzuführen ist und die Feuerstättenschau in dem Jahr zwischen den Überprüfungen auszu-führen wäre, ist u. U. anstatt einer gesonderten Begehung auch das Verschieben der Feuerstättenschau um ein Jahr denkbar. Zu beachten ist allerdings, dass nach § 14 Abs. 1 des SchfHwG die Feuerstättenschau zweimal innerhalb des Bestellzeitraums von sieben Jahren und frühestens im dritten Jahr nach der vorhergehenden Feu-

erstättenschau zu erfolgen hat, d. h. alle drei bis vier Jahre. Eine solche Verschiebung wäre nicht sinnvoll, wenn sich in dem Gebäude noch andere Feuerungsanlagen mit abweichenden Überprüfungsintervallen befinden.

(3) Über das Ergebnis der Feuerstättenschau hat die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume eine Bescheinigung auszustellen.

Die Bescheinigung über das Ergebnis der Feuerstättenschau dient der Information der Eigentümer über den Zustand ihrer Feuerungsanlagen und bietet gleichzeitig die Möglichkeit, den Kunden die Leistungen des Schornsteinfegerhandwerks transparent darzustellen. Die Form der Bescheinigung über das Ergebnis der Feuerstättenschau kann durch Länderrecht vorgeschrieben sein. Ist keine Bescheinigung vorgegeben, empfiehlt der ZIV die Verwendung der Muster-Bescheinigung aus dem ZIV-Arbeitsblatt Nr. 401 [24], ggf. nach einer entsprechenden Anpassung auf Länderrecht.

§ 4 Durchführung der Kehr- oder Überprüfungsarbeiten

(1) Die Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu kehren oder zu überprüfen. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass eine Kehrung erforderlich ist, ist diese durchzuführen; dies gilt nicht für Heizgaswege von Feuerstätten.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als anerkannte Regeln der Technik neben DIN-Normen und VDI-Richtlinien vorrangig die ZIV-Arbeitsblätter. Anerkannte Regeln der Technik können allerdings auch als solche gekennzeichnete Rundschreiben des ZIV oder der LIV sein, die zur schnellen Information dienen. Sehen diese Abweichungen von Arbeitsblättern vor, sind sie zu beachten.

Im 2. Satz ist klargestellt, dass bei Überprüfung festgestellte Verschmutzungen vom Schornsteinfeger zu beseitigen sind. Da davon nur die Heizgaswege von Feuerstätten ausgenommen sind, gilt dies für den Bereich der Abgasanlagen (Verbindungsstücke und senkrechte Teile) sowie der notwendigen Verbrennungsluft- und Abluftanlagen.

(2) Die bei den Arbeiten anfallenden Rückstände sind von der Schornsteinfegerin oder dem Schornsteinfeger, der oder die die Arbeiten durchgeführt hat, zu entfernen und in die von der Eigentümerin oder vom Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder dessen Beauftragten bereitzustellenden geeigneten Behältnisse zu füllen.

Dass die Rückstände von der- oder demjenigen, der die Arbeit ausführt, zu beseitigen sind, dürfte eine Selbstverständlichkeit sein. Aus dem zweiten Satzteil geht aber klar hervor, dass die Betreiber dafür geeignete Behältnisse zur Verfügung stellen müssen und damit auch für die Entsorgung der Rückstände zuständig sind. Der Grund ist, dass die Betreiber die Rückstände in der Regel mit dem Hausmüll entsorgen können, während die Schornsteinfeger als gewerbliche Abfallentsorger eine abfallrechtliche Transportgenehmigung oder eine Freistellung davon durch die zuständige Behörde benötigen würden. Genaue Regelungen dazu sind aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) [25] und den Abfallvorschriften der jeweiligen Stadt- und Landkreise zu entnehmen.

(3) Über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume eine Bescheinigung auszustellen.

Auch diese Bescheinigung dient der Information der Eigentümer über den Zustand ihrer Feuerungsanlagen und bietet gleichzeitig die Möglichkeit, den Kunden die Leistungen des Schornsteinfegerhandwerks transparent darzustellen. Wenn die Arbeiten nicht durch den Schornsteinfegerbetrieb des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ausgeführt werden, sind die Bescheinigungen dem Formblatt gemäß § 5 beizufügen.

Als Bescheinigungen sind die Formulare für gasförmige, flüssige oder feste Brennstoffe bzw. BHKW usw. in Anlage 2 (zu § 5) zu verwenden.

§ 5 Formblätter

Für die Formblätter nach § 4 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und die Bescheinigung nach § 4 Absatz 3 ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden. Die Bescheinigung nach § 4 Absatz 3 ist dem Formblatt als Anlage beizufügen. Die in der Bescheinigung nach § 4 Absatz 3 anzugebende Messgeräte-Identifikationsnummer setzt sich aus Hersteller-Kurzzeichen, Typ-/Seriennummer, Prüfstelle und letztem Prüftermin nach Jahr und Monat zusammen.

§ 4 „Nachweise“ Abs. 1 des SchfHwG lautet:

„Die fristgerechte Durchführung der im Feuerstättenbescheid nach § 14 Abs. 2 festgesetzten Arbeiten ist den jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder Bezirksschornsteinfegermeistern nachzuweisen, sofern diese die Arbeiten nicht selbst durchgeführt haben. Der Nachweis wird über Formblätter geführt. Er ist erbracht, wenn dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder dem Bezirksschornsteinfegermeister das vollständig ausgefüllte Formblatt zugegangen ist.“

Das Formblatt für den Nachweis über die Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten, die nicht durch den Schornsteinfegerbetrieb des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ausgeführt werden, sowie die Bescheinigungen sind in Anlage 2 vorgegeben. Sie wurden durch die KÜO-Änderung vom 8. April 2013 redaktionell angepasst und auf Vorschlag des ZIV zusätzlich Bescheinigungen für „Heizkessel für feste Brennstoffe“, „Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe“ sowie „Blockheizkraftwerke, Wärmepumpen, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräte“ aufgenommen. Die zugehörige Begründung in der Bundesratsvorlage lautet: *„Die Einführung von drei weiteren Mustern in Anlage 2 KÜO für die Bescheinigungen nach § 4 Absatz 3 über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung soll den Verwaltungsaufwand für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durch eine bundeseinheitliche Handhabung begrenzen, wenn die Schornsteinfegerarbeiten durch einen beauftragten Schornsteinfeger ausgeführt werden. Diese Bescheinigungen werden bereits in ähnlicher Form vom Schornsteinfegerhandwerk genutzt. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht damit nicht. In ihrer Gesamtheit bilden die Formblätter die Grundlage zur Führung des Kehrbooks und der Verwaltung der Kehrbezirke.“*

Zudem wurden die Bescheinigungen auf Vorschlag des ZIV um die sog. Messgeräte-Identifikationsnummern (MIN) ergänzt, die sich aus Hersteller-Kurzzeichen, Typ-/Seriennummer, Prüfstelle und letztem Prüftermin nach Jahr und Monat zusammensetzen. Dazu gibt die Bundesratsvorlage folgende Begründung: *„Ferner wird durch den neuen Satz 3 eine Messgeräte-Identifikationsnummer eingeführt, die in allen fünf Mustern der Anlage 2 KÜO für die Bescheinigung über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung nach § 4 Absatz 3 vorgesehen ist. Sie wird von den Messgeräteprüfstellen vergeben und dient der Überwachung der Geräte, die u. a. für Messungen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV und der KÜO verwendet werden.“* Die Messgeräte-Identifikationsnummern müssen ab 1. Juli 2013 auf allen Bescheinigungen angegeben werden, d. h. bis dahin muss für Mess- und Prüfgeräte im Bestand eine entsprechende Vergabe über die Messgeräte-Prüfstellen erfolgen.

§ 6 Gebühren

(1) Für die Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, den Feuerstättenbescheid nach § 14 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und anlassbezogene Überprüfungen nach § 15 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, soweit tatsächlich Mängel festgestellt wurden, sind Gebühren nach Anlage 3 zu dieser Verordnung zu entrichten.

§ 14 „Durchführung der Feuerstättenschau und Erlass des Feuerstättenbescheids durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ des SchfHwG.

§ 15 „Anlassbezogene Überprüfungen durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ des SchfHwG.

Mit der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 sind Gebühren nur noch für die hoheitlichen Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger enthalten, da die anderen Schornsteinfegerarbeiten im freien Wettbewerb ausgeführt werden. Dementsprechend ist auch eine Anpassung der Gebührenregelungen in Anlage 3 (zu § 6) erfolgt, sodass nur noch Arbeitswerte (AW) für die nach Bundesrecht vorgegebenen hoheitlichen Schornsteinfertigkeiten festgesetzt sind.

Neu aufgenommen wurde der Gebührentatbestand für anlassbezogene Überprüfungen nach § 15 Satz 1 SchfHwG. Nicht enthalten sind die Mahngebühr, eine Gebührenregelung für die Ersatzvornahme sowie eine vom ZIV verlangte Aufwandsentschädigung für die Verwaltung der eingereichten Formblätter, da das SchfHwG dafür keine Rechtsgrundlage bietet.

Die Einschränkung, dass Gebühren nur erhoben werden dürfen, soweit tatsächlich Mängel festgestellt wurden, bezieht sich nur auf anlassbezogene Überprüfungen und nicht auch auf die davor genannten Tätigkeiten.

(2) Die Gebührensätze richten sich nach den in Anlage 3 zu dieser Verordnung festgesetzten Arbeitswerten. Der Arbeitswert ist auf einen Betrag von 1,05 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

Mit der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 wurde der Arbeitswert auf einen Betrag von 1,05 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) festgesetzt, und zwar für alle Bundesländer.

Dies wird in der Bundesratsvorlage wie folgt begründet: *„Wegen der Angleichung der Lebens- und Einkommensverhältnisse in alten und neuen Bundesländern und weil nur noch wenige Gebührentatbestände zu regeln sind, wird künftig auf eine Differenzierung der Arbeitswerte verzichtet. Der Arbeitswert wird bundeseinheitlich auf 1,05 Euro festgelegt. Hierbei wurde auch die Preissteigerung seit dem Jahr 2009 berücksichtigt.“*

Die Arbeitswerte wurden im Wesentlichen aus der zuvor geltenden KÜO und damit aus der Muster-KÜO übernommen, die auf Basis von arbeitswissenschaftlichen Gutachten ermittelt worden waren. Ein AW entspricht einer Arbeitsminute, die Anzahl der jeweiligen AW somit der im Mittel vor Ort anfallenden produktiven Arbeitszeit für die Tätigkeit. Dazu wird die im Mittel anfallende Fahrzeit berücksichtigt, während sonstige Tätigkeiten, wie Vor- und Nachbereitung der Arbeiten, Büroarbeiten und Verteilzeiten, nicht ausgewiesen werden.

Dazu wird in der Bundesratsvorlage ausgeführt: *„Die Änderungsverordnung zur KÜO orientiert sich mit Blick auf die Gebührenhöhe und auch mit Blick auf die entsprechenden Arbeitswerte (AW) an der bisherigen KÜO, die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist.“*

Die Gebührenhöhe und die AW wurden durch umfangreiche Arbeitszeitgutachten in den Jahren 2005 bis 2010 in Verbindung mit den Daten der Bundesländer berechnet. Dabei wurde der Kostenaufwand der Bezirksschornsteinfegermeister in Beziehung zu dem zeitlichen Aufwand für die einzelnen Tätigkeiten gesetzt und entsprechend die Gebührenhöhe berechnet. Am zeitlichen Aufwand für die einzelnen Tätigkeiten hat sich grundsätzlich nichts verändert, die Tätigkeiten wurden auch bislang schon durchgeführt.“

Zu beachten ist, dass Gebühren für hoheitliche Aufgaben immer vollständig in Rechnung gestellt werden müssen, sie dürfen also nicht, auch nicht teilweise, weggelassen, gekürzt oder erhöht werden. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn hoheitliche Tätigkeiten und andere Schornsteinfegerarbeiten in einem gemeinsamen Arbeitsgang durchgeführt werden. So sind die Grundwerte nach Anlage 3 Nr. 2.1 und 2.2 sowie der Zuschlag je Feuerstätte nach Nr. 2.4 auch bei Feuerstätten, an denen gleichzeitig eine Abgaswegüberprüfung oder Emissionsmessung durchgeführt wird, zu berechnen. Die Rechnungsstellung für die nicht hoheitlichen Tätigkeiten hat jeder Schornsteinfegerbetrieb selbständig zu kalkulieren.

§ 7

Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die in Anlage 4 aufgeführten Begriffsbestimmungen zugrunde zu legen.

In Anlage 4 (zu § 7) sind die in der KÜO verwendeten Begriffe definiert.

Einige Begriffe werden nach Kürzung der Anlage 3 (zu § 6) durch die KÜO-Änderung vom 8. April 2013 nicht mehr im Verordnungstext, sondern lediglich in den Begriffsbestimmungen selbst verwendet (z. B. Abgasrohr und Abgaskanal). Ein Nachteil entsteht dadurch nicht, da die Begriffe weiterhin zur Klarstellung und Erläuterung hilfreich sein können.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 5 und § 6 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 5.8 dieser Verordnung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2010 in Kraft. Die §§ 3 und 6 treten am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Seit dem 1. Januar 2013 sind diese Regelungen ohne weitere Auswirkung, da dann alle aufgeführten Termine abgelaufen sind. § 8 wurde nur aus formalen Gründen in der KÜO belassen.

Demnach waren die in Anlage 2 (zu § 5) aufgeführten Formblätter sowie die in Anlage 3 (zu § 6) ursprüngliche Nr. 5.8 „Ausstellung eines Bescheides“ seit dem 17. Juni 2009 anwendbar, während ansonsten die KÜO ab dem 1. Januar 2010 gültig war. § 3 „Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters“ und § 6 „Gebühren“ galten nur bis 2012. Die Anschlussregelungen wurden durch die Änderungs-KÜO vom 8. April 2013 getroffen.

**Verordnung
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung
vom 8. April 2013**

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b lautet:

„4. § 5 wird wie folgt geändert:

...

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die in der Bescheinigung nach § 4 Absatz 3 anzugebende Messgeräte-Identifikationsnummer setzt sich aus Hersteller-Kurzzeichen, Typ-/Seriennummer, Prüfstelle und letztem Prüftermin nach Jahr und Monat zusammen.“

Die Verkündung der Verordnung vom 8. April 2013 ist am 12. April 2013 im Bundesgesetzblatt erfolgt. Sie ist am Tag nach der Verkündung, d. h. am 13. April 2013 in Kraft getreten, mit Ausnahme von § 5 Satz 3.

Inkrafttreten von § 5 Satz 3 (Messgeräte-Identifikationsnummer) am 1. Juli 2013.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4)		
Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen		
Anlagen und deren Benutzung (soweit sie nach § 1 der Kehrung oder Überprüfung unterliegen)	Anzahl der Kehrungen im Kalenderjahr	Anzahl der Überprüfungen
1 Feste Brennstoffe		

Die Kehrung umfasst die senkrechten Teile der Abgasanlagen, die kehrpflichtigen Verbindungsstücke sowie die offenen Kamine. Die Kehrung der Abgasanlage ist entsprechend ZIV-Arbeitsblatt Nr. 302 [26] durchzuführen. Kehrpflichtige Verbindungsstücke sind genau so oft zu reinigen wie der senkrechte Teil der Abgasanlage, weil sie als Feuerbrücke häufig die Ursache für einen Rußbrand im Schornstein sind.

Die innerhalb von nichtkehrpflichtigen Feuerstätten wie Kachelöfen angeordneten Heizgasrohre und Heizgaszüge sind Teile der Feuerstätte und keine Verbindungsstücke. Nachgeschaltete Wärmetauscher oder Staubabscheider, die direkt hinter dem Abgasstutzen montiert sind, gelten in der Regel nicht als Verbindungsstück. Zusatzeinrichtungen, wie z. B. Drosselvorrichtungen, Nebenluftvorrichtungen, Absperrvorrichtungen (ausgenommen Abschlussklappen), Rußabsperrer, Schalldämpfer und Rauchgasventilatoren, sind zwar nicht ausdrücklich als kehrpflichtig genannt, müssen aber bei Beeinträchtigungen durch Verschmutzungen mitgereinigt werden.

Die Kkehrhäufigkeit (Anzahl der Kehrungen pro Kalenderjahr) wird grundsätzlich von der Nutzungsart der Feuerungsanlage und nicht z. B. von dem vorhandenen Rußansatz abhängig gemacht. Der Grund ist, dass die tatsächlich entstehende Rußmenge in starkem Maße auch von der Qualität des eingesetzten Brennstoffs und der Bedienungsgüte durch den Betreiber abhängen, die meist nicht vorhersehbar sind. Würde man die Kkehrhäufigkeit vom Rußansatz abhängig machen, wäre dies erst im Nachhinein feststellbar, was u. U. zu spät sein könnte. Bei der im Voraus vorzunehmenden Festsetzung der Kkehrhäufigkeiten in den Feuerstättenbescheiden sind somit objektive Kriterien anzusetzen, die auch bei ungünstigem Nutzungsverhalten Beeinträchtigungen der Betriebs- und Brandsicherheit verhindern. Eine Ausnahme bilden diesbezüglich Anlagen, bei denen während der Feuerstättenschau oder Kkehrarbeiten ein sehr starker Rußanfall und/oder ein enger Schornsteinquerschnitt festgestellt wird, sodass eine erhöhte Kkehrfolge nötig ist (vgl. z. B. Kommentar zu Nr. 1.1), und automatisch, d. h. nahezu unabhängig vom Betreiberverhalten arbeitenden Anlagen für klar definierte Brennstoffe wie Feuerungsanlagen zur Verbrennung von Holzpellets mit erkennbar rückstandsarmer Verbrennung (vgl. Nr. 1.3).

Die unter Nr. 1.1 bis 1.7 festgelegten Zusammenhänge zwischen Nutzungsart und Kkehrhäufigkeit waren in ähnlicher Form bereits in den meisten früheren Kkehr- und Überprüfungsordnungen der Länder enthalten. Da sie sich bewährt hatten, wurden sie in die Muster-KÜO und anschließend in die KÜO vom 16. Juni 2009 übernommen und danach nicht mehr verändert.

1.1 ganzjährig regelmäßig benutzte Feuerstätte und Räucheranlage	4	
--	---	--

Als ganzjährig genutzt sind vor allem Feuerstätten in Betrieben oder Einrichtungen anzusehen, die für technische Zwecke oder zur Warmwasserbereitung betrieben werden. Beistell- und Küchenherde werden nur in wenigen Fällen außerhalb der Heizperiode zum Kochen genutzt. Sie sind daher in der Regel unter Nr. 1.2 einzustufen. Badeöfen können, wenn diese im Sommer nur selten betrieben werden, im Allgemeinen ebenfalls unter Nr. 1.2 eingeordnet werden.

Reicht die Anzahl der unter Nr. 1.1 festgelegten Kehrungen nicht aus, ist nach § 1 Abs. 5 die Möglichkeit zusätzlicher Kehrungen gegeben. Dies wird insbesondere bei den Feuerungsanlagen nötig sein, bei denen aufgrund sehr starken Rußanfalls und/oder enger Schornsteinquerschnitte auch bisher eine erhöhte Kkehrfolge nötig war.

1.2 regelmäßig in der üblichen Heizperiode benutzte Feuerstätte	3	
---	---	--

Als übliche Heizperiode wird im Allgemeinen die Zeit zwischen dem 1. Oktober und 31. Mai angesehen (Urteil Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 11. April 1995 [27]). Aber auch wenn ein Betreiber seine Feuerstätte grundsätzlich nur (aus welchen Gründen auch immer) vom 15. Oktober bis zum 15. April betreibt, handelt es sich um eine in der üblichen Heizperiode benutzte Feuerstätte.

1.3 Feuerstätte zur Verbrennung von Holzpellets (Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 5a 1. BImSchV) und erkennbar rückstandsarmer Verbrennung	2	
--	---	--

Hierbei handelt es sich um nicht wiederkehrend messpflichtige Feuerstätten, die eigentlich der dreimaligen Keh- rung nach 1.2 unterliegen würden. Wenn bei diesen jedoch eine „rückstandsarme Verbrennung“ festgestellt wird, genügt eine zweimalige Keh- rung. Dies ist am Rußansatz im Verbindungsstück und Schornstein nach einer Min- destbetriebsdauer von einer Heizperiode zu beurteilen.

1.4	Blockheizkraftwerk	2	
-----	--------------------	---	--

Hierunter würden ggf. auch Abgasanlagen von ortsfesten Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgerä- ten, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, fallen.

1.5	nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuer- stätte	2	
-----	--	---	--

Die für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe relevanten Absätze 1 und 2 in § 15 „Wiederkehrende Überwa- chung“ der 1. BImSchV lauten:

„(1) Der Betreiber einer Feuerungsanlage für den Einsatz der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und 13 genannten Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanla- gen, hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 Satz 1 ab den in diesen Vor- schriften genannten Zeitpunkten einmal in jedem zweiten Kalenderjahr von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messungen feststellen zu lassen. ...

(2) Der Betreiber einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe hat die Einhaltung der Anforderung nach § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 1 im Zusammenhang mit der regelmäßigen Feuerstättenschau von dem Bezirks- schornsteinfegermeister überprüfen zu lassen.“

Die darin zitierten bzw. weiteren relevanten §§ und Absätze der 1. BImSchV lauten:

§ 3 „Brennstoffe“:

„(1) In Feuerungsanlagen nach § 1 dürfen nur die folgenden Brennstoffe eingesetzt werden:

...“ (Unter Nr. 1 bis 8 und 13 aufgeführte Brennstoffe sind feste Brennstoffe)

§ 5 „Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr“:

„(1) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenom- men Einzelraumfeuerungsanlagen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die nach Anlage 2 ermittelten Massenkonzentrationen die folgenden Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO) nicht über- schreiten:

§ 25 „Übergangsregelung für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ausgenommen Einzelraumfeuerungsan- lagen“:

„(1) Bestehende Feuerungsanlagen, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, für feste Brennstoffe dürfen nur weiterbetrieben werden, wenn die Grenzwerte der Stufe 1 des § 5 Absatz 1 Satz 1 in Abhängigkeit vom Zeit- punkt ihrer Errichtung ab folgenden Zeitpunkten eingehalten werden:

...

(2) Vom 22. März 2010 bis zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkten gelten für bestehende Feuerungs- anlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 Kilowatt, ausgenommen Einzelraum- feuerungsanlagen, in Abhängigkeit von den eingesetzten Brennstoffen folgende Grenzwerte, die nach Anlage 2 zu ermitteln sind:

...“

Aus dem Wortlaut von § 15 Abs. 1 und 2 geht hervor, dass sich die Nr. 1.5 nur auf Anlagen, für die Abs. 1 gilt, bezieht, da Abs. 2 von „überprüfen“ und nicht von „überwachen“ spricht, obwohl der Titel von § 15 „Wiederkeh- rende Überwachung“ lautet. Dies ist auch sachgerecht, weil alleine durch eine alle drei bis vier Jahre im Rahmen der Feuerstättenschau stattfindende Überprüfung des technischen Zustands der Feuerstätte kein rückstandsar- mer Betrieb der Anlage sichergestellt werden kann.

Ansonsten waren hier eigentlich jährlich wiederkehrend zu überwachende Feuerungsanlagen entsprechend dem § 15 der zum Zeitpunkt der KÜO-Veröffentlichung geltenden 1. BImSchV gemeint. Am 22. März 2010 trat die Novelle der 1. BImSchV vom 26. Januar 2010 in Kraft, bei der in § 15 Abs. 1 die Messintervalle auf alle zwei Jahre verlängert wurden. Gleichzeitig wurden aber in dem neuen § 5 die Staub- und CO-Grenzwerte zum Teil erheblich

verschärft, sodass bei den unter § 15 Abs. 1 fallenden Anlagen nicht mehr Rückstände anfallen dürften als bei der früheren Überwachungsregelung. Allerdings gilt § 15 Abs. 1 in Verbindung mit dem darin genannten § 25 Abs. 1 nur für seit dem 22. März 2010 errichtete Anlagen und Anlagen nach Ablauf der Übergangsfrist gemäß der Tabelle in § 25 Abs. 1. Für alle anderen messpflichtigen Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe gilt § 25 Abs. 2 der 1. BImSchV, wonach während der Übergangszeit die alten CO- und Staubgrenzen einzuhalten sind. Da somit für diese Anlagen Nr. 1.5 nicht zutrifft, müssten dafür die Kehrhäufigkeiten nach Nr. 1.1 bis 1.4 bestimmt werden, was auch in den meisten Fällen gerechtfertigt sein dürfte. So hat die praktische Erfahrung in der Vergangenheit gezeigt, dass selbst bei jährlich überwachten Feuerungsanlagen eine zweimalige Kehrung häufig nicht ausreicht.

In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, z. B. bei bestehenden Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die schon vor Inkrafttreten der Novelle der 1. BImSchV wiederkehrend messpflichtig waren und somit der Nr. 1.5 entsprachen, die bisherige Praxis fortzuschreiben. Voraussetzung ist, dass aufgrund der Messergebnisse, Nutzungsbedingungen und der Brennstoffqualität von einem problemlosen Betrieb ausgegangen werden kann.

1.6 mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte und Räucheranlage	2	
---	---	--

Hierbei handelt es sich in der Regel um Feuerstätten, die in Wohnungen, Nutzungseinheiten oder dergleichen, die mit Zentralheizung oder Etagenheizung ausgestattet sind, zusätzlich betrieben werden. In einigen KÜOs der Länder wurden diese Feuerstätten als Zusatzfeuerstätten bezeichnet. Diese Feuerstätten sind bestimmungsgemäß dazu da, den Aufstellraum und ggf. angrenzende Räume zu beheizen. Sie dienen bei Gebäuden mit Zentral- oder Etagenheizung als zusätzliche Heizmöglichkeit bzw. als alternative Beheizung, beispielsweise in der Übergangszeit, oder in Heizpausen. Dies gilt sinngemäß auch bei Heizungsanlagen mit begrenzter Wärmequelle (z. B. Wärmepumpe) oder bei Heizungsanlagen, die den Wärmebedarf nicht vollständig abdecken, oder, wenn die Feuerstätte dazu dienen soll, Gas oder Öl für die zentrale Beheizung zu sparen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Raumheizer oder Kaminöfen, Heizkamine, Kachelöfen (Grundöfen), Kachelofen-Luftheizungen, Heizherde bei einer zentralen Beheizung „mehr als gelegentlich“ betriebene Feuerstätten im Sinne der KÜO sind. Dies gilt auch für zusätzliche Heizkessel, die in das Zentralheizungssystem eingebunden sind. Ausgenommen davon sind z. B. offen zu betreibende Kamine und dergleichen sowie Feuerstätten, die nur als Reservefeuerstätten für den Notfall aufgestellt sind.

Aufgrund von sich ändernden Nutzergewohnheiten (z. B. seltenerer Betrieb der Feuerstätte) kommt es in der Praxis vor, dass in Schornsteinen an denen Zusatzfeuerstätten angeschlossen sind, ein verringerter Rußansatz festzustellen ist. In solchen Fällen muss der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger einschätzen, ob eine einmalige Kehrung im Jahr die Brandsicherheit gewährleistet. Er wird dann den Betreiber darüber in Kenntnis setzen und den Schornstein im Feuerstättenbescheid entsprechend Nr. 1.7 einordnen. Es wird also aus einer „mehr als gelegentlich benutzten Feuerstätte“ eine „gelegentlich benutzte Feuerstätte“. Der Betreiber ist auch darüber zu informieren, dass bei einer eventuell wieder stärkeren Benutzung ggf. eine erneute Anpassung der Kehrfolge (dann wieder zweimal pro Jahr) die Folge sein wird.

1.7 gelegentlich benutzte Feuerstätte und Räucheranlage	1	
---	---	--

Als „gelegentlich benutzt“ gelten in der Regel Feuerstätten, die nicht mehr als 30 Tage im Jahr benutzt werden. Unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 4 Abs. 4 der 1. BImSchV ist davon auszugehen, dass hierunter beispielsweise offene Kamine, die offen betrieben werden können, fallen. Als „gelegentlich benutzt“ werden sicherlich auch Außenkamine, Waschkessel, Schmiedeessen, Trocknungsanlagen (Saisonbetrieb), nicht gewerbliche Räuchereien und Beistellherde einzustufen sein. Auch Feuerstätten in nur zeitweise bewohnten Gebäuden, wie Lauben, Wochenendhäuser, ortsfeste Mobilheime, werden im Allgemeinen nur gelegentlich benutzt werden.

1.8 nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte mit Einrichtungen zur Sicherstellung der Verbrennungsgüte (z. B. durch CO-Sensoren)	1	
--	---	--

Hierunter fallen Anlagen entsprechend Nr. 1.5, die zusätzlich mit einer „Einrichtung zur Sicherstellung der Verbrennungsgüte“ ausgestattet sind. Die Wirksamkeit einer solchen Einrichtung muss entweder durch Typprüfung oder im Einzelfall nachgewiesen werden. Durch die beispielhafte Aufführung von CO-Sensoren wird klargestellt, dass damit Einrichtungen gemeint sind, die bei einer mangelhaften Verbrennung direkt reagieren. Übliche Lambda-Sonden erfüllen diese Anforderung nicht, da sie lediglich Luftmangel erkennen können, nicht jedoch andere Verbrennungseinflüsse.

1.9	notwendige Verbrennungsluft- und Abluftanlagen		einmal im Kalenderjahr
-----	--	--	------------------------

Notwendige Abluft- und Verbrennungsluftanlagen in Verbindung mit Feuerstätten für feste Brennstoffe sind z. B.

- bei Heizräumen gemäß § 6 Abs. 4 der Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV) erforderliche obere und untere Öffnungen ins Freie einschließlich evtl. vorhandener Leitungen (Zu- und Abluftöffnungen oder -schächte),
- zur Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten gemäß § 3 der MFeuV erforderliche Öffnungen ins Freie (Zuluftöffnungen oder Verbrennungsluftleitungen von außen),
- für den Verbrennungsluftverbund gemäß § 3 Abs. 2 der MFeuV erforderliche Öffnungen zwischen Räumen,
- die zur Lüftung von Räumen, in denen sich unter Überdruck betriebene Abgasanlagen befinden, gemäß § 7 Abs. 8 Nr. 1 der MFeuV erforderliche Öffnungen ins Freie.

1.10	betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
------	--	--	------------------------

Diese Regelung gilt für Abgasanlagen, an die Feuerstätten angeschlossen sind, die nicht benutzt werden. Früher fielen diese je nach Landes-KÜO im Allgemeinen in die Kategorie „selten benutzt“. Der Betreiber möchte die Betriebsfähigkeit für den Notfall erhalten, aber das Verbindungsstück und den Schornstein nicht kehren lassen. Um die sichere Abgasabführung bei Wiederinbetriebnahme zu gewährleisten, genügt jetzt eine Überprüfung des freien Querschnittes. Diese wird in den meisten Fällen durch Herablassen eines Leinengerätes oder mittels Stoßgerät (Stoßbesen, Haspel oder Gashexe) durchgeführt. Das Abspiegeln eines solchen Schornsteines ist keine Überprüfung im Sinne der KÜO.

2	Flüssige Brennstoffe		
----------	-----------------------------	--	--

Die Nummern 2.1 bis 2.5 gelten fürkehrpflichtige Anlagen, während die Nummern 2.6 bis 2.10 für überprüfungspflichtige Anlagen gelten. Bei denkehrpflichtigen Anlagen handelt es sich im Wesentlichen um Abgasanlagen von Ölfeuerstätten, die nicht der wiederkehrenden Überwachung nach der 1. BImSchV unterliegen. Da sich diese bezüglich der Emissionen ähnlich wie Feuerstätten für feste Brennstoffe verhalten, gelten auch vergleichbare Anforderungen.

Die Kehrung umfasst die senkrechten Teile der Abgasanlagen und diekehrpflichtigen Verbindungsstücke. Die Kehrung der Abgasanlage ist entsprechend ZIV-Arbeitsblatt Nr. 302 durchzuführen.kehrpflichtige Verbindungsstücke sind genau so oft zu reinigen wie der senkrechte Teil der Abgasanlage, weil sie als Feuerbrücke häufig Ursache für Schornsteinbrände sind.

2.1	regelmäßig benutzte Feuerstätte	3	
-----	---------------------------------	---	--

Bei flüssigen Brennstoffen wird nicht unterschieden zwischen „ganzjährig regelmäßig“ und „regelmäßig in der üblichen Heizperiode“ benutzten Feuerstätten, da man davon ausgeht, dass die hierunter fallenden Anlagen nur selten „ganzjährig regelmäßig“ benutzt werden.

2.2	mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte	2	
-----	---	---	--

Siehe Kommentar zu Nr. 1.6.

2.3	gelegentlich benutzte Feuerstätte	1	
-----	-----------------------------------	---	--

Siehe Kommentar zu Nr. 1.7.

2.4	Verbrennungsluft- und Abluftanlagen von Anlagen nach Nummer 2.1 – 2.3		einmal im Kalenderjahr
-----	---	--	------------------------

Siehe Kommentar zu Nr. 1.9.

2.5	betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
-----	--	--	------------------------

Siehe Kommentar zu Nr. 1.10.

2.6	nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
-----	--	--	------------------------

Der für Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe relevante Abs. 3 in § 15 „Wiederkehrende Überwachung“ der 1. BImSchV lautet:

„(3) Der Betreiber einer Öl- oder Gasfeuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt und mehr, für die in den §§ 7 bis 10 Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen

1. einmal in jedem dritten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung ... zwölf Jahre und weniger zurückliegt, und
2. einmal in jedem zweiten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung ... mehr als zwölf Jahre zurückliegt,

von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messungen feststellen zu lassen. ...“

Die darin zitierten §§ 7 „Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner“ und 8 „Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner“ begrenzen die Emissionen an Ruß, Ölderivaten sowie CO von Ölfeuerungsanlagen und verweisen, wie auch § 9 „Gasfeuerungsanlagen“, auf § 10 „Begrenzung der Abgasverluste“.

Die Regelung in Nr. 2.6 war in ähnlicher Form bereits in den Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder enthalten, weil sich in der Praxis gezeigt hatte, dass bei wiederkehrend hinsichtlich der Emissionen überwachten Ölfeuerungsanlagen in der Regel eine geringere Rückstandsbildung zu erwarten ist und somit eine jährliche Kehrung bzw. Überprüfung ausreicht. Allerdings war seinerzeit noch eine jährliche Überwachung nach 1. BImSchV erforderlich, während die Messintervalle nach der jetzt geltenden 1. BImSchV auf alle zwei bis drei Jahre verlängert wurden. Teilweise ausgeglichen wurde dies durch die Einführung der Abgaswegüberprüfung an messpflichtigen Ölfeuerstätten und insbesondere durch die bei der KÜO-Änderung vom 14. Juni 2011 eingeführte CO-Begrenzung an diesen Anlagen. In den Jahren ohne Messung nach 1. BImSchV ist deshalb bei der Überprüfung nach KÜO besonders auf verstärkte Rußbildung zu achten. Ggf. empfiehlt es sich, bei der Abgaswegüberprüfung zusätzlich zur CO-Messung eine Rußmessung durchzuführen.

Die Überprüfung ist entsprechend dem ZIV-Arbeitsblatt Nr. 104 [28] und den entsprechenden Ablaufschemen in Anhang 5 durchzuführen.

2.7	Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffzellenheizgerät		einmal im Kalenderjahr
-----	--	--	------------------------

An ortsfesten Verbrennungsmotoren, Wärmepumpen und Brennstoffzellenheizgeräten für flüssige Brennstoffe sind jährlich eine Abgaswegüberprüfung einschließlich CO-Messung und eine Überprüfung des senkrechten Teils der Abgasanlage durchzuführen. Die Überprüfung ist nach dem entsprechendem Ablaufschema in Anhang 5 durchzuführen.

Neuanlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen von ortsfesten Verbrennungsmotoren, Wärmepumpen und Brennstoffzellenheizgeräten sind entsprechend der DIN V 18160-1 mit Prüföffnungen zu versehen. Dies gilt nicht, wenn es sich um durchgehend geschweißte Leitungen handelt. Diese durchgehend geschweißten Leitungen (aber nur die Leitungen) sind von der wiederkehrenden Überprüfung ausgenommen.

2.8	Anlagen nach 2.6, die mit schwefelarmem Heizöl nach DIN 51603 Teil 1 oder anderen leichten Heizölen mit gleichwertiger Qualität betrieben werden, sofern es sich um eine raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck oder eine raumluftunabhängige Feuerstätte handelt		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
-----	--	--	--------------------------------------

Hierunter fallen Ölfeuerungsanlagen, die

- Nr. 2.6 entsprechen, also nach § 15 der 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachen sind und
- mit schwefelarmem Heizöl betrieben werden und
- entweder raumluftabhängige Brennwertfeuerstätten an Überdruck-Abgasanlagen oder raumluftunabhängig sind.

Da man davon ausgeht, dass sich mit schwefelarmem Heizöl betriebene Feuerungsanlagen ähnlich wie Gasfeuerstätten verhalten, entsprechen die Anforderungen Nr. 3.2 und 3.3. Die Praxiserfahrung hat gezeigt, dass es sich dabei nicht um ausschließlich schwefelarmes Heizöl handeln muss. Aus diesem Grund ist Nr. 2.8 mit der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 entsprechend geändert worden. Dadurch reicht es für die Zuordnung der

betreffenden Ölfeuerungsanlagen zu Nr. 2.8 aus, wenn der überwiegende Teil im Tank schwefelarmes Heizöl EL ist. Als Nachweis genügt in der Regel, wenn der Betreiber dies dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger z. B. anhand der Rechnung oder des Lieferscheins glaubhaft machen kann. In absehbarer Zeit wird eine solche Überprüfung nicht mehr erforderlich sein, da dann im Bundesgebiet nur noch schwefelarmes Heizöl verkauft wird.

Die ursprünglich vorgesehene Kennzeichnung am Einfüllstutzen von Tanks mit schwefelarmem Heizöl (grüner Deckel) hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt, ist aber alternativ möglich.

Bei Betrieb mit schwefelarmem Heizöl verringert eine raumluftunabhängige Verbrennungsluftzuführung die Gefahr von Funktionsstörungen. Aus diesem Grund wird bei solchen Feuerungsanlagen ein Zweijahresrhythmus als ausreichend angesehen. Das Gleiche gilt für raumluftabhängige Gas-Brennwertfeuerstätten an Überdruck-Abgasleitungen, die aufgrund der erhöhten Dichtheit ebenfalls weniger störanfällig sind.

2.9	Anlagen nach Nummer 2.7, die mit schwefelarmem Heizöl nach DIN 51603 Teil 1 oder anderen leichten Heizölen mit gleichwertiger Qualität betrieben werden		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
-----	---	--	--------------------------------------

Die Nr. ist mit der KÜO-Änderung vom 8. April neu aufgenommen worden. Damit gelten die verlängerten Kehr- und Überprüfungsintervalle bei Einsatz von schwefelarmem Heizöl auch bei Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen, ortsfesten Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräten. Dies ist technisch gerechtfertigt und führt weiterhin zu einer Angleichung der Überprüfungsintervalle an mit Gas betriebenen Geräten dieser Art entsprechend Nr. 3.4.

2.10	Anlage nach Nummer 2.8 mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses		einmal in jedem dritten Kalenderjahr
------	---	--	--------------------------------------

Ölfeuerungsanlagen, die

- nach § 15 der 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachen sind und
 - mit schwefelarmem Heizöl betrieben werden und
 - entweder raumluftunabhängig oder raumluftabhängige Brennwertfeuerstätten an Überdruck-Abgasanlagen sind und
 - eine selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses haben,
- sind einmal in drei Jahren zu überprüfen.

Bei Erstellung des Kommentars waren noch keine Ölfeuerstätten mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses bekannt.

2.11	ortsfeste Netzersatzanlage (Notstromaggregat)		einmal in jedem dritten Kalenderjahr
------	---	--	--------------------------------------

An ortsfesten Netzersatzanlagen ist alle drei Jahre eine Abgaswegüberprüfung (ohne CO-Messung) und eine Überprüfung des senkrechten Teils der Abgasanlage durchzuführen. Die Überprüfung erfolgt wie bei ortsfesten Verbrennungsmotoren, d. h. nach dem entsprechendem Ablaufschema in Anhang 5.

3	Gasförmige Brennstoffe		
----------	-------------------------------	--	--

Gasfeuerungsanlagen sind grundsätzlich überprüfungspflichtig.

3.1	raumluftunabhängige Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
-----	---------------------------------	--	------------------------

Die Überprüfung ist entsprechend ZIV-Arbeitsblatt Nr. 102 [29] und 103 [30] sowie den entsprechenden Ablaufschemen in Anhang 5 durchzuführen. Der senkrechte Teil der Abgasanlage und das Verbindungsstück sind im Regelfall mit einem geeigneten Kehrgerät oder geeigneten optischen Gerät zu überprüfen. Geeignetes Kehrgerät ist jeder Leinen- oder Stoßbesen (einschließlich Haspel). In der Praxis gibt es zwei Überprüfungsverfahren der Abgasanlage:

- Durchfahren mit einem geeigneten Kehrgerät,
- in Ausnahmefällen die optische Überprüfung mittels Durchfahren mit der Kamera.

3.2 raumluftunabhängige Feuerstätte		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
-------------------------------------	--	--------------------------------------

Die raumluftunabhängige Verbrennungsluftzuführung verringert die Gefahr von Funktionsstörungen. Aus diesem Grund wird bei solchen Feuerungsanlagen ein Zweijahresrhythmus als ausreichend angesehen.

Die Überprüfung ist entsprechend ZIV-Arbeitsblatt Nr. 103 sowie den entsprechenden Ablaufschemen in Anhang 5 durchzuführen. Der senkrechte Teil der Abgasanlage und das Verbindungsstück sind im Regelfall mit einem geeigneten Überprüfungsgerät oder geeigneten optischen Gerät zu überprüfen.

Bei verbrennungsluftumspülten Abgasleitungen mit einer Länge von bis zu 4 m, die bautechnisch als Einheit für die Abgasabführung unter Überdruck zugelassen sind, ist im Allgemeinen eine einfache Sichtprüfung an einer Revisionsöffnung ausreichend. Dies ist z. B. gegeben, wenn durch diese Öffnung in der Abgasleitung oberhalb der Feuerstätte mittels Endoskop zumindest ein repräsentativer Teil der Abgasleitung einsehbar ist, da davon auszugehen ist, dass bei hohen Abgasgeschwindigkeiten und geringen Längen Verschmutzungen in der Abgasleitung in der Regel gleichermaßen auftreten.

3.3 raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
---	--	--------------------------------------

Raumluftabhängige Gas-Brennwertfeuerstätten an Überdruck-Abgasleitungen sind aufgrund der erhöhten Dichtigkeit ebenfalls weniger störanfällig, sodass die Überprüfung nur alle zwei Jahre erfolgen muss.

3.4 Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffzellenheizgerät		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
--	--	--------------------------------------

An ortsfesten Verbrennungsmotoren, Wärmepumpen und Brennstoffzellenheizgeräten ist alle zwei Jahre eine Abgaswegüberprüfung einschließlich CO-Messung und eine Überprüfung des senkrechten Teils der Abgasanlage durchzuführen. Die Überprüfung ist nach dem entsprechenden Ablaufschema in Anhang 5 durchzuführen.

Neuanlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen von ortsfesten Verbrennungsmotoren, Wärmepumpen und Brennstoffzellenheizgeräten sind entsprechend der DIN V 18160-1 mit Prüföffnungen zu versehen. Dies gilt nicht, wenn es sich um durchgehend geschweißte Leitungen handelt. Diese durchgehend geschweißten Leitungen (aber nur die Leitungen) sind von der wiederkehrenden Überprüfung ausgenommen.

3.5 Anlage nach 3.2 oder 3.3 mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses		einmal in jedem dritten Kalenderjahr
---	--	--------------------------------------

Gasfeuerungsanlagen, die

- entweder raumluftunabhängig oder raumluftabhängige Brennwertfeuerstätten an Überdruck-Abgasanlagen sind und
 - eine selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses haben,
- sind einmal in drei Jahren zu überprüfen.

Die Liste über die Gasfeuerstätten mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses wird vom BDH (Bundesindustrieverband Deutschland Haus-, Energie- und Umwelttechnik) erstellt und aktualisiert, dem ZIV zugeleitet und von diesem per Rundschreiben verteilt.

Formblatt zum Nachweis der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten

Anlage 2 bezieht sich auf § 5 (Formblätter) der KÜO.

Bei der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 sind das Formblatt sowie die Bescheinigungen für „gasförmige Brennstoffe“ und „flüssige Brennstoffe“ redaktionell angepasst worden. Zusätzlich sind Bescheinigungen für „Heizkessel für feste Brennstoffe“, für „Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe“ und für „Blockheizkraftwerke (BHKW), Wärmepumpen, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräte“ festgeschrieben worden. Die Einführung der drei weiteren Bescheinigungen soll den Verwaltungsaufwand für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durch eine bundeseinheitliche Handhabung begrenzen, wenn Schornsteinfegerarbeiten von einem Betrieb durchgeführt werden, der nicht der Schornsteinfegerbetrieb des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ist. Die neuen Bescheinigungen werden bereits in ähnlicher Form vom Schornsteinfegerhandwerk genutzt, sodass dadurch kein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht. In ihrer Gesamtheit bilden das Formblatt sowie die Bescheinigungen die Grundlage zur Führung und Verwaltung der Kehrbezirke.

Das „Formblatt zum Nachweis der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten“ dient der Nachweisführung eines anderen Schornsteinfegerbetriebes gegenüber dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gemäß § 4 Abs. 1 des SchfHwG, dass die Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht durchgeführt worden sind. Gemäß § 4 Abs. 2 des SchfHwG sind die Formblätter durch die Schornsteinfeger oder Schornsteinfegerinnen, die die Arbeiten ausgeführt haben, wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Das Formblatt ist nicht erforderlich, wenn der ausführende Schornsteinfeger dem Betrieb des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers angehört.

Das Formblatt ist so ausgestaltet, dass alle für die Kkehrbuchführung nach § 19 des SchfHwG erforderlichen Daten einzutragen sind. Die Angaben

- Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters,
- Datum des Feuerstättenbescheids,
- Objektnummer laut Feuerstättenbescheid,
- Bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in),
- Liegenschaft sowie
- Nr. und Art/Standort der Anlage

können dem Feuerstättenbescheid entnommen werden. Um den späteren Verwaltungsaufwand beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gering zu halten, empfiehlt es sich daher, die Gliederung dieser Angaben im Feuerstättenbescheid möglichst wie im Formblatt vorzusehen und damit die Wahrscheinlichkeit von Übertragungsfehlern zu minimieren.

Der in der Tabellenüberschrift bei „Anlage“ angegebene mögliche Verweis auf einen Anhang, der z. B. eine Dachskizze mit den kehr- und Überprüfungspflichtigen Abgasanlagen enthalten kann, ist ebenfalls im Zusammenhang mit dem Feuerstättenbescheid zu sehen. Er sollte aber auch (ggf. als Kopie) dem Formblatt beigelegt werden, um sicherzustellen, dass alle darin aufgeführten Details bei der Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten berücksichtigt worden sind.

Die Angaben

- Datum der Arbeitsausführung,
- Mängel vorhanden ja/nein,
- Änderungsmitteilung/Mängelart/Bemerkungen,
- Anschrift des Schornsteinfegerbetriebs,
- Handwerkskammer, bei der der Betrieb in der Handwerksrolle eingetragen ist bzw. bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde,
- ausführender Schornsteinfeger (in Druckbuchstaben) sowie
- Bestätigung, dass die Schornsteinfegerarbeiten entsprechend dem Feuerstättenbescheid ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, durch Datum und Unterschrift des Schornsteinfegers

sind von den Schornsteinfegern, die die Arbeiten ausgeführt haben, wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Wenn Änderungsmitteilungen oder Bemerkungen auf einem gesonderten Blatt, wie z. B. eine schriftliche Mängelmitteilung, aufgeführt werden, ist ein entsprechender Verweis in der Tabelle unter der Rubrik „Änderungsmitteilungen/Mängel/Bemerkungen“ erforderlich.

Auf dem Formblatt muss die Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten zudem vom Eigentümer oder Verwalter durch Datum und Unterschrift bestätigt werden.

Gasförmige Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes	Datum der Arbeitsausführung:
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	<input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 1 KÜO* <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 KÜO <input type="checkbox"/> Erstmessung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5 1. BImSchV
Ausfertigung für	
Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:	
Gebäudeteil:	

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)
----------------------	--

Wärmeaustauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung	Nennleistung
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Brennerart	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung Brennstoff
Feuerstättenart	Art der Anlage	

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):				
Verbrennungsluft/Lüftung	Abgasabzug:	Abgasleitung		
Feuerstätte:	– an der Strömungssicherung	O ₂ -Gehalt im Abgas		%
– Befestigung/Abstände	– in Brennerhöhe	unverdünnter CO-Gehalt		ppm
– äußerer Zustand	– an anderer Stelle	O ₂ -Differenz im Ringspalt		%
Brenner/Heizgasweg	Abgasklappe	Lufttemperatur im Ringspalt		°C
Flammenbild	Verbindungsstück	Druckdifferenz im Ringspalt		Pa
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt:		<input type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt.		
<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen. <input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen. <input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.				

Messergebnis gemäß 1. BImSchV:			Grenzwert für Abgasverlust		%
Wärmeträgertemperatur	°C	Verbrennungslufttemperatur	°C	Abgastemperatur	°C
Sauerstoffgehalt im Abgas	%	Druckdifferenz	Pa	Abgasverlust	%
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung.				Messunsicherheit	%
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist bis zum zu wiederholen.					
Bemerkungen:					

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	
Datum	Unterschrift des Schornsteinfegers
Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.	

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Flüssige Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes

Datum der Arbeitsausführung:

- Überprüfung nach § 1 KÜO*
- Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 KÜO
- Erstmessung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV
- Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3 1. BImSchV
- Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV
- Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5 1. BImSchV

Ausfertigung für

Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters

Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:

Gebäudeteil:

Bescheinigung über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für flüssige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Prüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHWG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)

Wärmeaustauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung	Nennleistung
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Brennerart	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung Brennstoff
Feuerstättenart	Art der Anlage	
Herstellerbescheinigung nach § 6 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):

Verbrennungsluft/Lüftung	Brenner/Heizgasweg	Verbindungsstück
Feuerstätte:	Abgasabzug:	Abgasleitung
– Befestigung/Abstände	– in Brennerhöhe	unverdünnter CO-Gehalt ppm
– äußerer Zustand	– an anderer Stelle	O ₂ -Differenz im Ringspalt %
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt:		Lufttemperatur im Ringspalt °C
		Druckdifferenz im Ringspalt Pa
<input type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt.		
<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.		
<input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen.		
<input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.		

Messergebnis gemäß 1. BImSchV:		Grenzwerte:	Rußzahl		CO-Gehalt	1.300 ^{mg} / _{kWh}
			Ölderivate	Keine	Abgasverlust	%
Rußzahl-Einzelwerte		Rußzahl-Mittelwert	Ölderivate		CO-Gehalt	^{mg} / _{kWh}
Wärmeträgertemperatur	°C	Verbrennungslufttemperatur	°C	Abgastemperatur	°C	
Sauerstoffgehalt im Abgas	%	Druckdifferenz	Pa	Abgasverlust	%	
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung.					Messunsicherheit	%
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist bis zum zu wiederholen.						

Bemerkungen:

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)

Datum _____ Unterschrift des Schornsteinfegers _____

Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung .

Bescheinigung für gasförmige und flüssige Brennstoffe

Die Bescheinigungen über das Ergebnis der Überprüfung gemäß der KÜO und Messung 1. BImSchV an Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe dienen

- der Information der Eigentümer gemäß § 4 (Durchführung der Kehr- und Überprüfungsarbeiten) Abs. 3 der KÜO über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung und
- der Ergebnismitteilung eines anderen Schornstiefegerbetriebes an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger gemäß § 5 (Formblätter) der KÜO.

Die Bescheinigungen stellen eine Kombination aus den früheren Bescheinigungen für die Abgaswegüberprüfung nach KÜO und für die Messung nach 1. BImSchV dar. Dabei ist berücksichtigt, dass in der 1. BImSchV die Form der Bescheinigungen nicht mehr vorgegeben werden, sondern nur die Inhalte.

Für Anlagen, die nicht nach der 1. BImSchV gemessen werden, ist dem Eigentümer lediglich eine Bescheinigung gemäß § 4 Abs. 3 der KÜO über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung auszustellen. Dabei ist zu beachten, dass die Bescheinigungen aus Anlage 2 nicht verändert werden dürfen. Entgegen früheren Aussagen darf der Bereich der 1. BImSchV nicht entfallen. Um der Frage des Kunden, warum er nur eine teilweise ausgefüllte Bescheinigung bekommen hat, entgegenzuwirken, kann in solchen Fällen der Bereich der 1. BImSchV durchgestrichen werden. Die Vorgehensweise ist analog für Bescheinigungen anzuwenden, in denen nur das Ergebnis der Messung der 1. BImSchV und nicht die Überprüfung nach KÜO dargestellt werden soll.

Der erste Teil der Bescheinigungen für gasförmige und flüssige Brennstoffe mit den Angaben

- Anschrift des Schornstiefegerbetriebes,
- Datum der Arbeitsausführung,
- Art der Überprüfung,
- Ausfertigung für ...,
- Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters,
- Betreiber/Aufstellungsort der Anlage,
- Gebäudeteil

dient der allgemeinen Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit von wem, wann, was, für wen und bei wem ausgeführt wurde.

Bei den Unterpunkten

- Wärmetauscher (Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung, Leistungsbereich/Leistung bei der Messung, Nennleistung),
- Brenner (Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung, Brennerart, Leistungsbereich/Leistung bei der Messung, Brennstoff),
- Feuerstättenart, Art der Anlage

wird die überprüfte Anlage detailliert beschrieben.

Unter dem Abschnitt Überprüfungsergebnis gemäß KÜO mit den verschiedenen Unterpunkten wird das Prüfergebnis der vorhandenen Anlage dokumentiert. Die Kästchen zum Ankreuzen der Punkte

- Folgende Mängel wurden festgestellt,
- Es wurden keine Mängel festgestellt,
- Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare ...,
- Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen,
- Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche ...

dienen zur Dokumentation der Überprüfung gemäß KÜO, ob Mängel vorhanden sind oder nicht, ob sie zurzeit schon eine Gefahr darstellen, bis wann sie zu beseitigen sind und ob eine zusätzliche Überprüfung erforderlich ist.

Unter dem Abschnitt Messergebnis gemäß 1. BImSchV mit den verschiedenen Unterpunkten wird das Messergebnis der vorhandenen Anlage dokumentiert. Die Kästchen zum Ankreuzen der Punkte

- Das Messergebnis entspricht der Verordnung,
- Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil ...,

dienen zur Dokumentation, ob die Beurteilung gemäß 1. BImSchV positiv oder negativ bewertet wurde.

Die Bescheinigung ist mit Datum und Unterschrift zu bestätigen. Eine ausführlichere Auflistung der einzelnen Abschnitte der Bescheinigungen für gasförmige und flüssige Brennstoffe befindet sich im Anhang 2 dieses Arbeitsblattes.

Bei der Bescheinigung für Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe wurden mit der KÜO-Änderung vom 14. Juni 2011 Felder für die ermittelten CO-Werte aufgenommen, und zwar sowohl bei der Abgaswegüberprüfung als auch bei der Messung nach 1. BImSchV. Die Werte unterscheiden sich wegen der unterschiedlichen Vorgaben in den Verordnungen durch die Einheiten (in ppm bezogen auf unverdünntes trockenes Abgas und in mg/kWh). Es müssen jedoch nicht zwei Messungen durchgeführt werden, sondern es kann jeweils derselbe Messwert zugrunde gelegt werden. Dabei haben die Probenahme für die Messungen nach der 1. BImSchV grundsätzlich im Kernstrom zu erfolgen, während die CO-Messung bei alleiniger Abgaswegüberprüfung auch mit der Mehrlochsonde durchgeführt werden kann.

Heizkessel für feste Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes	Datum der Arbeitsausführung:
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	<input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 14 Absatz 1 1. BImSchV* <input type="checkbox"/> Messung und Überprüfung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Messung und Überprüfung nach § 15 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 4 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsüberprüfung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Beratung nach § 4 Absatz 8 bzw. § 25 Absatz 5 1. BImSchV
Ausfertigung für	
Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:	
Gebäudeteil:	

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung, Messung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)
----------------------	--

Feuerstätte: Hersteller, Typ, Herstell-Nr.	Baujahr	Datum/Jahr der Errichtung	Leistungsbereich/Nennwärmeleistung kW
Feuerstättenbauart	Beschickungsart	Art der Anlage	Teillastmessung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eingesetzte Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 (Nr.)	Wärmespeicher vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wärmespeichervolumen Liter	

Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage (§ 4 Absatz 1):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vorhandenes Wärmespeichervolumen ausreichend (§ 5 Absatz 4):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 1):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 2):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Feuerungsanlagen nach Herstellerangaben für verwendete Brennstoffe (§ 4 Absatz 1) bzw. § 5 Absatz 2 und 3 geeignet:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Messergebnis (Werte im Abgas):		Kohlenmonoxidgehalt	Staubgehalt
Wärmeträgertemperatur °C	Sauerstoffgehalt %	Grenzwert (§ 5 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 2) g/m³	g/m³
		Messunsicherheit (Anlage 2 Nummer 2.3)	g/m³
Abgastemperatur °C	Druckdifferenz Pa	Messwert bezogen auf ... % Sauerstoff (Anlage 2 Nummer 2.2)	g/m³
		Messwert abzüglich Messunsicherheit (Anlage 2 Nummer 2.3)	g/m³

<input type="checkbox"/> Das Ergebnis entspricht der Verordnung.
<input type="checkbox"/> Das Ergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil ...
<input type="checkbox"/> Die Mängel sind zu beseitigen. Danach ist bis zum eine Wiederholungsüberprüfung erforderlich. Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald diese erfolgen kann (§ 14 Absatz 5).

Beratung wurde in folgenden Punkten durchgeführt (§ 4 Absatz 8, für handbeschickte Feuerungsanlagen): <input type="checkbox"/> Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage <input type="checkbox"/> Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes <input type="checkbox"/> Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen	<input type="checkbox"/> Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen (§ 3 Absatz 3): Mittelwert: % Sofern der Feuchtegehalt ... % oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen.
--	--

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	
-------------------------------------	--

Bemerkungen:

Datum	Unterschrift des Schornsteinfegers
Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.	

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung der 1. BImSchV.

Bescheinigung für Heizkessel für feste Brennstoffe

Die Bescheinigung über das Ergebnis der Überprüfungen, Messung und/oder Beratung gemäß 1. BImSchV an Heizkesseln für feste Brennstoffe dient:

- der Information der Eigentümer gemäß § 14 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 der 1. BImSchV über das Ergebnis der Messung und entsprechender Überwachungstätigkeiten und
- der Ergebnismitteilung eines Schornsteinfegerbetriebes an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gemäß § 5 (Formblätter) der KÜO.

Der erste Teil der Bescheinigungen für Heizkessel für feste Brennstoffe mit den Angaben

- Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes,
- Datum der Arbeitsausführung,
- Art der Überprüfung . . . ,
- Ausfertigung für . . . ,
- Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters,
- Betreiber/Aufstellungsort der Anlage,
- Gebäudeteil

dient der allgemeinen Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit von wem, wann, was, für wen und bei wem ausgeführt wurde.

Bei den Unterpunkten

- Feuerstätte (Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Baujahr, Datum/Jahr der Errichtung, Leistungsbereich/Nennwärmeleistung),
 - Feuerstättenbauart, Beschickungsart, Art der Anlage, Teillastmessung,
 - eingesetzte Brennstoffe, Wärmespeicher vorhanden und Wärmespeichervolumen
- wird die überprüfte Anlage detailliert beschrieben.

Im darunter liegenden Abschnitt können die entsprechenden Überprüfungsergebnisse

- Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage,
 - Vorhandenes Wärmespeichervolumen ausreichend,
 - Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach ausreichend,
 - Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen ausreichend,
 - Feuerungsanlagen nach Herstellerangaben für verwendete Brennstoffe geeignet
- durch Ankreuzen des zutreffenden Feldes dokumentiert werden.

Im Abschnitt Messergebnis werden die messtechnisch ermittelten Werte durch Ausfüllen der Felder festgehalten. Die Kästchen zum Ankreuzen der Punkte

- Das Ergebnis entspricht der Verordnung,
- Das Ergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil . . . ,
- Die Mängel sind zu beseitigen. Danach ist bis zum eine Wiederholungsüberprüfung ,

dienen zur Dokumentation, ob die Beurteilung gemäß 1. BImSchV positiv oder negativ bewertet wurde. Weiterhin wird dokumentiert, dass ggf. vorgefundene Mängel beseitigt werden müssen und bis zu welchem Termin eine Wiederholungsüberprüfung erforderlich ist.

Der Abschnitt Beratung nach § 4 Abs. 8 der 1. BImSchV ist in die Punkte

- Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage,
- Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes,
- Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen,

unterteilt. Die jeweilige Beratungstätigkeit wird durch Ankreuzen der Felder dokumentiert.

Im Abschnitt Feuchtegehalt im Brennstoff nach § 3 Abs. 3 der 1. BImSchV wird durch Ankreuzen beurkundet, ob eine Feuchtemessung durchgeführt wurde. Weiterhin sind der gemessene Mittelwert und der entsprechende Grenzwert einzutragen.

Im Abschnitt Messgeräte-Identifikationsnummer (MIN) müssen ab dem 1. Juli 2013 die Messgeräte-Identifikationsnummern der verwendeten Messgeräte, die für Messungen und Überprüfungen der 1. BImSchV eingesetzt wurden, eingetragen werden. Dadurch sollen eindeutige Rückschlüsse auf ein verwendetes Messgerät, d. h. den Hersteller, den Typ, das individuelle Gerät und die letzte Überprüfung bei einer Prüfstelle ermöglicht werden.

Im Feld Bemerkungen können Kommentare und Hinweise festgehalten werden die im Zusammenhang mit der Messung/Überprüfung stehen. Die Bescheinigung ist mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes 	Datum der Arbeitsausführung: <input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 14 Absatz 1 1. BImSchV* <input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 15 Absatz 2 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsüberprüfung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Beratung nach § 4 Absatz 8 bzw. § 26 Absatz 7 1. BImSchV
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	Ausfertigung für Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: Gebäudeteil:

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)
----------------------	---

Feuerstätte: Hersteller, Typ, Herstell-Nr.	Datum auf dem Typenschild	Datum/Jahr der Errichtung	Leistungsbereich/Nennwärmeleistung kW
Feuerstättenbauart nach Anlage 4	Beschickungsart	Art der Anlage	
Eingesetzte Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 (Nr.)			

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Positive Prüfbescheinigung liegt vor (§ 4 Absatz 3 oder Absatz 5 Nummer 2)
<input type="checkbox"/> Offener Kamin oder historische Feuerstätte, zugelassen nur für gelegentlichen Betrieb (§ 4 Absatz 4)
<input type="checkbox"/> Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen vorhanden (§ 4 Absatz 5)
<input type="checkbox"/> Messung durch eine Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger positiv (§ 4 Absatz 5 Nummer 1) |
|---|

- | | |
|--|---|
| Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage (§ 4 Absatz 1): | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Feuerungsanlage nach Herstellerangaben für verwendete Brennstoffe (§ 4 Absatz 1) geeignet: | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 1): | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 2): | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Das Ergebnis entspricht der Verordnung.
<input type="checkbox"/> Das Ergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil ...
<input type="checkbox"/> Die Mängel sind zu beseitigen. Danach ist bis zum eine Wiederholungsüberprüfung erforderlich. Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald diese erfolgen kann (§ 14 Absatz 5). |
|---|

- | | |
|---|---|
| Beratung wurde in folgenden Punkten durchgeführt (§ 4 Absatz 8, für handbeschickte Feuerungsanlagen):
<input type="checkbox"/> Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage
<input type="checkbox"/> Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes
<input type="checkbox"/> Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen | <input type="checkbox"/> Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen (§ 3 Absatz 3):
Mittelwert: %
Sofern der Feuchtegehalt ... % oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen. |
|---|---|

Bemerkungen:

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	
Datum _____ Unterschrift des Schornsteinfegers _____	Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung der 1. BImSchV.

Bescheinigung für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Die Bescheinigung über das Ergebnis der Überprüfungen und/oder Beratung gemäß 1. BImSchV an Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe dient:

- der Information der Eigentümer gemäß 1. BImSchV über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen und
- der Ergebnismitteilung eines Schornsteinfegerbetriebes an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gemäß § 5 (Formblätter) der KÜO.

Der erste Teil der Bescheinigungen für Heizkessel für feste Brennstoffe mit den Angaben

- Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes,
- Datum der Arbeitsausführung,
- Art der Überprüfung . . . ,
- Ausfertigung für . . . ,
- Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters,
- Betreiber/Aufstellungsort der Anlage,
- Gebäudeteil

dient der allgemeinen Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit von wem, wann, was, für wen und bei wem ausgeführt wurde.

Bei den Unterpunkten

- Feuerstätte (Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Datum auf dem Typenschild, Datum/Jahr der Errichtung, Leistungsbereich/Nennwärmeleistung),
- Feuerstättenbauart nach Anlage 4, Beschickungsart, Art der Anlage,
- eingesetzte Brennstoffe

wird die überprüfte Anlage detailliert beschrieben.

Im darunterliegenden Abschnitt können die entsprechenden Überprüfungsergebnisse

- Positive Prüfbescheinigung liegt vor,
- Offener Kamin oder historische Feuerstätte, zugelassen nur für gelegentlichen Betrieb,
- Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen vorhanden,
- Messung durch eine Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger positiv,
- Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage,
- Feuerungsanlage nach Herstellerangaben für verwendete Brennstoffe geeignet,
- Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach ausreichend,
- Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen ausreichend

durch Ankreuzen des zutreffenden Feldes dokumentiert werden.

Im darunter liegenden Abschnitt wird das Ergebnis festgehalten. Die Kästchen zum Ankreuzen der Punkte

- Das Ergebnis entspricht der Verordnung,
- Das Ergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil . . . ,
- Die Mängel sind zu beseitigen. Danach ist bis zum eine Wiederholungsüberprüfung

dienen zur Dokumentation, ob die Beurteilung gemäß 1. BImSchV positiv oder negativ bewertet wurde. Weiterhin wird dokumentiert, dass ggf. vorgefundene Mängel beseitigt werden müssen und bis zu welchem Termin eine Wiederholungsüberprüfung erforderlich ist.

Der Abschnitt Beratung nach § 4 Abs. 8 der 1. BImSchV ist in die Punkte

- Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage,
- Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes,
- Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen

unterteilt. Die jeweilige Beratungstätigkeit wird durch Ankreuzen der Felder dokumentiert.

Im Abschnitt Feuchtegehalt im Brennstoff nach § 3 Abs. 3 der 1. BImSchV wird durch Ankreuzen beurkundet, ob eine Feuchtemessung durchgeführt wurde. Weiterhin sind der gemessene Mittelwert und der entsprechende Grenzwert einzutragen.

Im Feld Bemerkungen können Kommentare und Hinweise festgehalten werden, die im Zusammenhang mit der Messung/Überprüfung stehen.

Im Abschnitt Messgeräte-Identifikationsnummer (MIN) müssen ab dem 1. Juli 2013 die Messgeräte-Identifikationsnummern der verwendeten Messgeräte, die für Messungen und Überprüfungen der 1. BImSchV eingesetzt wurden, eingetragen werden. Dadurch sollen eindeutige Rückschlüsse auf ein verwendetes Messgerät, d. h. den Hersteller, den Typ, das individuelle Gerät und die letzte Überprüfung bei einer Prüfstation ermöglicht werden.

Die Bescheinigung ist mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Bescheinigung für Blockheizkraftwerke (BHKW), Wärmepumpen, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräte

Die Bescheinigungen über das Ergebnis der Überprüfung gemäß der KÜO an Blockheizkraftwerken (BHKW), Wärmepumpen, ortsfesten Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräten dienen

- der Information der Eigentümer gemäß § 4 (Durchführung der Kehr- und Überprüfungsarbeiten) Abs. 3 der KÜO über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung und
- der Ergebnismitteilung eines Schornsteinfegerbetriebes an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gemäß § 5 (Formblätter) der KÜO.

Der erste Teil der Bescheinigung für Blockheizkraftwerke (BHKW), Wärmepumpen, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräte mit den Angaben

- Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes,
- Datum der Arbeitsausführung,
- Art der Überprüfung ... ,
- Ausfertigung für ... ,
- Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters,
- Betreiber/Aufstellungsort der Anlage,
- Gebäudeteil

dient der allgemeinen Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit von wem, wann, was, für wen und bei wem ausgeführt wurde.

Im Abschnitt Bescheinigung können die zutreffende Anlage sowie der entsprechende Brennstoff dokumentiert werden.

Im Abschnitt Anlagenbeschreibung mit den Unterpunkten

- Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung, Nennleistung, Thermische Leistung, Aufstellraum, Raumgröße, raumluftabhängig oder raumluftunabhängig sowie

im Abschnitt Abgasanlage mit den Unterpunkten

- Unterdruck, Überdruck, hohen Überdruck und dicht geschweißt

wird die überprüfte Anlage detailliert beschrieben.

Unter dem Abschnitt Überprüfungsergebnis gemäß KÜO mit den verschiedenen Unterpunkten wird das Prüfergebnis der vorhandenen Anlage dokumentiert. Die Kästchen zum Ankreuzen der Punkte

- Folgende Mängel wurden festgestellt,
- Es wurden keine Mängel festgestellt,
- Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare ... ,
- Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen,
- Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche ...

dienen zur Dokumentation der Überprüfung gemäß KÜO, ob Mängel vorhanden sind oder nicht, ob sie zurzeit schon eine Gefahr darstellen, bis wann sie zu beseitigen sind und ob eine zusätzliche Überprüfung erforderlich ist.

Im Abschnitt Messgeräte-Identifikationsnummer (MIN) müssen ab dem 1. Juli 2013 die Messgeräte-Identifikationsnummern der verwendeten Messgeräte, die für Messungen nach der 1. BImSchV und der KÜO eingesetzt wurden, eingetragen werden. Dadurch sollen eindeutige Rückschlüsse auf ein verwendetes Messgerät, d. h. den Hersteller, den Typ, das individuelle Gerät und die letzte Überprüfung bei einer Prüfstation ermöglicht werden.

Die Bescheinigung ist mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Gebührenverzeichnis

Mit der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 wurden die Gebührenregelungen an den eingeschränkten hoheitlichen Aufgabenbereich der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger angepasst. Die Mehrzahl der vorherigen Gebührentatbestände ist somit gegenüber der zuvor geltenden KÜO entfallen. Die Höhe der verbleibenden Gebühren (Arbeitswerte – AW) orientiert sich an der vorherigen KÜO, die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist.

Das Gebührenverzeichnis der vorherigen KÜO entsprach weitgehend der Muster-KÜO; im Gegensatz zur Muster-KÜO wurden allerdings Gebühren für Bauabnahmen nicht aufgenommen, da diese aufgrund der unterschiedlichen Bauordnungen in den Ländern zu regeln sind. Grundlage der Gebührenfestsetzung in der Muster-KÜO war eine bundeseinheitliche Arbeitszeitstudie, die von einer Projektgruppe der Länder begleitet wurde. Die Projektarbeit zog sich insgesamt über drei Jahre hin, die Muster-KÜO wurde abschließend 2006 vom Bund-Länder-Ausschuss „Schornsteinfegerwesen“ beschlossen.

In der Tabelle wird jeweils die Tätigkeit beschrieben, der zugehörige Arbeitswert ist in der dritten Spalte aufgeführt. Die Summe der Arbeitswerte ist dann mit dem Entgelt nach § 6 der KÜO zu multiplizieren.

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
1	Feuerstättenbescheid (§ 14 Absatz 2 SchfHwG) Ausstellung und, soweit vom Eigentümer veranlasst, Änderung eines Feuerstättenbescheids	
1.1	– bei bis zu 3 Feuerungsanlagen	10,0
1.2	– bei mehr als 3 Feuerungsanlagen	zusätzlich 2,0 für jede weitere Feuerungsanlage, insgesamt höchstens 30,0 je Feuerstättenbescheid
1.3	– je zusätzlicher Ausfertigung eines Feuerstättenbescheids	2,0

§ 14 „Durchführung der Feuerstättenschau und Erlass des Feuerstättenbescheids durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ Abs. 2 des SchfHwG [8] lautet:

„Bei der Feuerstättenschau setzen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gegenüber den Eigentümern durch schriftlichen Bescheid fest, welche Schornsteinfegerarbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 oder der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat (Feuerstättenbescheid). Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feuerstättenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.“

Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind die bundesweit geltende Kehr- und Überprüfungsordnung und Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder.

Bei der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 wurde die Gebühr für die Ausstellung der Feuerstättenbescheide gegenüber vorher, wo sie in Nr. 5 „Sonstige Arbeitsgebühren, Zuschläge, Mahngebühr, Bescheide“ aufgeführt war, in folgenden Punkten geändert:

- Klarstellung, dass die Gebühr auch für die Änderung eines Feuerstättenbescheids anfällt, soweit diese vom Eigentümer veranlasst wurde, und
- Aufnahme einer Gebühr für zusätzliche Ausfertigungen von Feuerstättenbescheiden.

Der Feuerstättenbescheid ergeht grundsätzlich an den Eigentümer oder die Gemeinschaft der Eigentümer des Grundstücks. Bei mehreren Eigentümern, wie z. B. Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, sind die Eigentumsverhältnisse zu beachten:

- Für Anlagen im Sondereigentum ist für jede Wohnung, in der sich solche Anlagen befinden, ein eigener Feuerstättenbescheid an den jeweiligen Wohnungseigentümer zu richten, wobei jeweils die Nummer 1.1 bis 1.2 zum Tragen kommt.
- Für Anlagen im Gemeinschaftseigentum ist,
 - sofern ein Verwalter bestellt ist, der Feuerstättenbescheid an diesen zu richten, wobei die Nr. 1.1 bis 1.2 zum Tragen kommt.
 - sofern kein Verwalter bestellt wurde, eine Ausfertigung des Feuerstättenbescheids an jeden Wohnungseigentümer zu richten, wobei für die erste Ausfertigung die Nr. 1.1 bis 1.2, für jede weitere Ausfertigung die Nr. 1.3 zum Tragen kommt.

Nr. 1 (früher Nr. 5.17) ist für jeden Bescheid anzuwenden, sodass bei einem Eigentumsobjekt mit mehreren Feuerungsanlagen im Sondereigentum auch mehrere Feuerstättenbescheide zu erlassen sind und dementsprechend die 10,0 AW auch mehrfach anfallen.

Nach Nr. 1.1 (früher Nr. 5.17.1) und Nr. 1.2 (früher Nr. 5.17.2) hängt die Gebühr für die Ausstellung eines Bescheides von der Anzahl der Feuerungsanlagen ab, d. h. bis zu 3 Feuerungsanlagen sind mit 10,0 AW abgegolten (Nr. 1.1) und für jede weitere Feuerungsanlage sind 2,0 AW anzusetzen (Nr. 1.2). Die Anzahl der zu berücksichtigenden weiteren Feuerungsanlagen ist auch weiterhin begrenzt (15 Anlagen entsprechend 30,0 AW). Da diese Deckelung sachlich nicht zu begründen ist, hatte der ZIV die Streichung verlangt, was aber aus politischen Gründen abgelehnt wurde.

Abweichend vom Baurecht zählt nach Anlage 4 (Begriffsbestimmungen) Nr. 11 bei überprüfungspflichtigen Feuerstätten, die an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen sind (Mehrfachbelegung), jeder Anschluss als Feuerungsanlage. Somit gilt:

- Eine Abgasanlage, an der mehrere nichtüberprüfungspflichtige Feuerstätten angeschlossen sind, zählt als eine Feuerungsanlage.
- Bei einer Abgasanlage, an der mehrere überprüfungspflichtige Feuerstätten angeschlossen sind, zählt jede überprüfungspflichtige Feuerstätte als Feuerungsanlage.

Als „überprüfungspflichtige Feuerstätten“ im Sinne von Anlage 4 Nr. 11 gelten Feuerstätten gemäß Anlage 1 Nr. 2.6 bis 2.10 und 3.1 bis 3.5 der KÜO.

2	Feuerstättenschau (§ 14 Absatz 1 SchfHwG)	
----------	--	--

§ 14 „Durchführung der Feuerstättenschau und Erlass des Feuerstättenbescheids durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ Abs. 1 des SchfHwG lautet:

„Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger besichtigen persönlich zweimal während des Zeitraums ihrer Bestellung sämtliche Anlagen in den Gebäuden ihres Bezirks, in denen Arbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen oder nach den landesrechtlichen Bauordnungen durchzuführen sind, und prüfen die Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen (Feuerstättenschau). Eine Feuerstättenschau darf frühestens im dritten Jahr nach der jeweils vorhergehenden Feuerstättenschau durchgeführt werden.“

Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind die bundesweit geltende Kehr- und Überprüfungsordnung und Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder.

Bei der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 wurde die Gebühr für die Feuerstättenschau gegenüber vorher, wo sie in Nr. 1 „Grundgebühr für jede Begehung (Begehungsgebühr)“, Nr. 3 „Arbeitsgebühr je Überprüfung einschließlich einer ggf. erforderlichen Kehrung, Feuerstättenschau“ und Nr. 5 „Sonstige Arbeitsgebühren, Zuschläge, Mahngebühr, Bescheide“ aufgeführt war, in folgenden Punkten geändert:

- Zusammenfassung des Grundwertes je Gebäude und der anteiligen Fahrtpauschale für die erste Nutzungseinheit,
- Einführung eines Grundwertes für jede weitere Nutzungseinheit und
- Anhebung des Zuschlags je Feuerstätte.

Zudem sind die Anmerkungen, dass bei gleichzeitiger Ausführung von Feuerstättenschau und anderen Schornsteinfegerarbeiten bestimmte Feuerstättenschau-Gebühren nicht berechnet werden dürfen, entfallen, weil die geänderte KÜO keine Vorgaben mehr über entsprechende Zusammenlegungen enthält (vgl. auch Kommentar zu § 6 „Gebühren“).

Hintergründe zur Feuerstättenschau sowie deren Ablauf sind im ZIV-Arbeitsblatt Nr. 401 beschrieben.

2.1	Grundwert je Gebäude einschließlich der ersten Nutzungseinheit	11,7
-----	--	------

Nr. 2.1 stellt die Zusammenfassung des Grundwertes je Gebäude für Feuerstättenschauen (frühere Nr. 1.1.2) und der anteiligen Fahrtzeitpauschale für die An- und Abfahrt für eine Nutzungseinheit (frühere Nr. 1.2) dar.

Der Grundwert je Gebäude ist der Teil der Arbeitsleistung bei der Feuerstättenschau, der unabhängig von der Anzahl der Anlagen und z. B. der Höhe der Abgasanlagen anfällt. Er soll die Vorgabezeit je Gebäude abdecken und enthält nicht die eigentliche Feuerstättenschau. Der Grundwert fällt bei jeder planmäßigen Feuerstättenschau in einem Gebäude einmal an. Zusätzliche Begehungen eines Gebäudes, weil z. B. in einem Mehrfamilienhaus die Betreiber unterschiedliche Überprüfungsstermine wünschen, werden hier nicht berücksichtigt.

Folgende allgemeine Tätigkeiten sind in den Grundwerten je Gebäude einschließlich der ersten Nutzungseinheit enthalten:

- Arbeitsgeräte aus dem Fahrzeug nehmen,
- Weg vom Fahrzeug zum Gebäude oder von Gebäude zu Gebäude,
- Klingeln und Wohnung begehen,
- Arbeitsunterlagen vervollständigen,
- Kundengespräch einschließlich Übergabe und Erläuterung von Bescheinigungen,
- ggf. Kassieren,
- Rückweg vom Gebäude zum Fahrzeug,
- Arbeitsgeräte in das Fahrzeug laden und
- anteilige Fahrtzeit für eine An- und Abfahrt.

Die frühere anteilige Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je Nutzungseinheit ist seit der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 selbst nicht mehr enthalten, sondern über Nr. 1.1 nur noch indirekt für die erste Nutzungseinheit. Mit der anteiligen Fahrtpauschale wurde der Zeitaufwand zum Anfahren aller Nutzungseinheiten im Kehrbezirk vergütet. Darin enthalten war pauschal der Zeitaufwand für alle Fahrten zu wiederkehrenden Schornsteinfegerarbeiten im Kehrbezirk, d. h. von der Werkstatt bzw. von der Kehrbezirksgrenze zu den Kunden sowie zwischen einzelnen Kunden einschließlich zusätzlicher Fahrten aufgrund besonderer Terminwünsche der Kunden. Durch Wegfall der anteiligen Fahrtpauschale je Nutzungseinheit sind solche zusätzlichen Fahrten nicht mehr vorgesehen. Der Ordnungsgeber geht offensichtlich davon aus, dass die gesamte Feuerstättenschau auch in Mehrfamilienhäusern mit mehreren Nutzungseinheiten in einem Arbeitsgang durchgeführt werden kann. Er lässt es offen, wie zu verfahren ist, wenn durch gesonderte Termine z. B. auf Kundenwunsch zusätzliche Fahrtzeiten anfallen.

2.2	Grundwert für jede weitere Nutzungseinheit	4,0
-----	--	-----

Die Gebühr in Nr. 2.1 ist mit der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 neu eingeführt worden. Sie deckt den Zeitaufwand je Nutzungseinheit für folgende Tätigkeiten ab:

- Wege im Gebäude zwischen den Nutzungseinheiten,
- Klingeln und Wohnung begehen,
- Arbeitsunterlagen vervollständigen und
- Kundengespräch.

2.3	Feuerstättenschau an Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen: Für jeden vollen und angefangenen Meter von senkrechten Teilen von allein stehenden Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen Anmerkung: Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal 3 Meter berechnet.	1,0
-----	---	-----

Nr. 2.3 entspricht der früheren Nr. 3.9.1.

Mehrere Abgasanlagen bilden eine Gruppe im Sinne der KÜO, wenn sie im räumlichen Zusammenhang stehen. Dazu müssen sie aber nicht, wie bei „Schornsteingruppen“, unmittelbar nebeneinander stehen, sondern es reicht, wenn sie von einer Stelle aus einsehbar sind, also z. B. durch denselben Raum führen.

Entfallen ist durch die KÜO-Änderung vom 8. April 2013 die frühere Anmerkung, dass Längen von Abgasanlagen, die sich vollständig in Aufstellungsräumen befinden, in denen gleichzeitig eine Abgaswegüberprüfung durchgeführt wird, nicht berechnet werden, da die KÜO eine gleichzeitige Bearbeitung nicht mehr vorschreibt (vgl. Kommentar zu Nr. 2). Die Anmerkung, dass bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden maximal 3 Meter berechnet werden, gilt auch weiterhin, da durch größere Höhen in der Regel kein höherer Aufwand bei der Feuerstättenschau entsteht.

2.4	Zuschlag je Feuerstätte	6,0
-----	-------------------------	-----

Nr. 2.4 entspricht der früheren Nr. 3.9.2, wobei durch die KÜO-Änderung vom 8. April 2013 die Gebühr von früher 3,1 AW auf nunmehr 6,0 AW angehoben worden ist. Mit der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 ist die Einschränkung, dass Feuerstätten, an denen gleichzeitig eine Abgaswegüberprüfung oder Emissionsmessung durchgeführt wird, unberücksichtigt bleiben, entfallen, da die KÜO eine gleichzeitige Bearbeitung nicht mehr vorschreibt (vgl. Kommentar zu Nr. 2). Die Gebühr fällt somit im Jahr der Feuerstättenschau für alle Feuerstätten an.

In der am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen KÜO war die Gebühr für die Feuerstättenschau an Feuerstätten, an denen nicht gleichzeitig eine Abgaswegüberprüfung oder Emissionsmessung durchgeführt wird, gegenüber der Muster-KÜO von 1,7 auf 3,1 AW angehoben worden. Der Grund war, dass bis zum 31. Dezember 2012 für die Eintragung in das Kkehrbuch nach § 19 Abs. 1 des SchfHWG bei allen Feuerstätten die Art, der Brennstoff, die Nennwärmeleistung und das Alter der Anlage sowie Angaben über ihren Betrieb und Standort zu überprüfen sind, was vorher nicht der Fall war. Bei überprüfungs- und messpflichtigen Feuerstätten waren diese Daten bereits im Rahmen der gleichzeitig durchgeführten Abgaswegüberprüfung oder Emissionsmessung aktualisiert worden. Bei der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 ist berücksichtigt worden, dass einerseits die Datenerfassung zwischenzeitlich abgeschlossen sein müsste, andererseits der Aufwand bei alleiniger Durchführung der Feuerstättenschau erheblich größer ist als bei der nicht mehr vorgeschriebenen gemeinsamen Durchführung mit einer Abgaswegüberprüfung.

Die Gebühr in Nr. 2.4 deckt den Zeitaufwand je Feuerstätte für die Inaugenscheinnahmen des inneren und des äußeren Zustandes der Feuerstätte und des Verbindungsstückes sowie Datenabgleich ab; dies ist im Einzelnen:

- Arbeitsunterlagen vorbereiten,
- Daten der Feuerstätte überprüfen (Typenschild),
- äußeren Zustand Feuerstätte visuell überprüfen,
- äußeren Zustand Verbindungsstück visuell überprüfen,
- bauliche Änderungen festhalten (z. B. Abstände zu brennbaren Bauteilen oder Änderung an der Verbrennungsluftversorgung),
- Gehäuse-Demontage bei Feuerstätte,
- Gehäuse-Montage bei Feuerstätte,
- inneren Zustand Feuerstätte (Feuerraum und Heizgaswege) z. B. mit Endoskop visuell überprüfen,
- inneren Zustand Verbindungsstück z. B. mit Endoskop visuell überprüfen,
- inneren Zustand Luftleitung visuell überprüfen,
- Aufrüsten und Abrüsten incl. Endoskop ohne Messgerät (anteilig) und
- Arbeitsunterlagen vervollständigen.

2.5	Zuschläge für erhöhten Arbeitsaufwand	
-----	---------------------------------------	--

Nr. 2.5 entspricht der früheren Nr. 5.13. Während Nr. 5.13 für alle Schornsteinfegerarbeiten gegolten hat, gilt Nr. 2.5 nur noch für erhöhten Arbeitsaufwand bei der Feuerstättenschau. Dementsprechend sind die früheren Nummern 5.13.1 und 5.13.2 entfallen.

2.5.1	– Auf den Inseln und Halligen, mit Ausnahme der Inseln, die mit einer festen Straßenverbindung mit dem Festland verbunden sind, und der Hamburger Hallig, erhöhen sich die Gebühren nach Nummer 2.1 bis Nummer 2.4	
-------	--	--

2.5.2	1. für Kehrbezirke auf einer Insel oder Hallig und für Kehrbezirke, die sich auf das Festland und Teile von einer Insel erstrecken, um 10 Prozent und	0,7
	2. für Kehrbezirke, die sich auf mehrere Inseln oder Halligen oder das Festland und andere als die unter Nummer 1 fallenden Inseln und Halligen erstrecken, um 25 Prozent.	
	– wenn das Gebäude besonders schwer erreichbar ist, insbesondere Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte, je Minute der Wegezeit sowie besondere Auslagen	

Nr. 2.5.1 (früher Nr. 5.13.3) und Nr. 2.5.2 (früher Nr. 5.13.4) entsprechen früheren Landesregelungen für alle Schornsteinfegerarbeiten. Sie sind nunmehr durch den Verweis auf Nr. 2.1 bis 2.4 auf die Feuerstättenschau beschränkt. Aus dem Grund ist auch die früher enthaltene Regelung für Bauzustandsbesichtigungen an Feuerungsanlagen entfallen.

2.6	Zuschlag je Begehung einer Nutzungseinheit, die zweimal jeweils mindestens fünf Arbeitstage vor der beabsichtigten Durchführung angekündigt und ohne sachlichen Grund verhindert wurden	10,0
-----	---	------

Nr. 2.6 entspricht der früheren Nr. 5.14. Durch die Zuordnung der Nr. 2.6 zu der Überschrift „2 Feuerstättenschau“ ist klargestellt, dass dieser Zuschlag nur im Zusammenhang mit der Feuerstättenschau berechnet werden darf, allerdings für jede Nutzungseinheit, in der die Arbeit verhindert wurde.

Voraussetzung für die Berechnung dieses Zuschlags ist die zweimalige rechtzeitige Anmeldung der Arbeit. Es muss sichergestellt sein, dass der Betreiber die Benachrichtigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers so rechtzeitig erhalten hat (auch z. B. bei längerer Ortsabwesenheit), dass er darauf reagieren konnte.

Mit der Pauschale von 10,0 AW ist der zusätzliche Aufwand durch erneute Anmeldung, Umorganisation der Arbeit usw. abgegolten, nicht jedoch der zusätzliche Fahrtaufwand. Diesbezüglich gilt das Gleiche wie im Kommentar zu Nr. 1.1 ausgeführt.

2.7	Zuschlag zu den angefallenen Arbeitswerten je Feuerstättenschau, die auf besonderen Wunsch ausgeführt werden	
2.7.1	– von Montag – Freitag vor 6.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder am Samstag	in Höhe von 50 v. H. der Beträge
2.7.2	– an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	in Höhe von 100 v. H. der Beträge

Nr. 2.7 entspricht der früheren Nr. 5.15, nun aber ebenfalls beschränkt auf die Feuerstättenschau.

Diese Regelung war aus den Landes-KÜOs übernommen worden. Die Zuschläge dürfen erhoben werden, wenn die Arbeit in den genannten Zeiten, d. h. außerhalb der üblichen, auch tarifvertraglich vereinbarten Arbeitszeiten, auf besonderen Wunsch des Kunden ausgeführt wird. Die Zuschläge gelten für alle anfallenden Feuerstättenschaugebühren.

3	Sonstige Arbeitsgebühren	
----------	---------------------------------	--

Nr. 3 entspricht der früheren Nr. 5 „Sonstige Arbeitsgebühren, Zuschläge, Mahngebühr, Bescheide“, wobei mit der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 einige Unterpunkte entfallen bzw. anderen Bereichen zugeordnet worden sind.

Die unter Nr. 3.1 bis 3.6 aufgeführten Gebühren wurden durch die KÜO-Änderung vom 14. Juni 2011 neu geschaffen. Sie decken den Aufwand für die neuen Aufgaben ab, die den Bezirksschornsteinfegermeistern bzw. bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern in der am 22. März 2010 in Kraft getretenen novellierten 1. BlmSchV und der am 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen EnEV [7] übertragen wurden. Dabei sind seit der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 nur noch die Tätigkeiten aufgeführt, die im Zusammenhang mit der Feuerstättenschau durchzuführen sind. Die anderen Tätigkeiten werden im freien Wettbewerb durchgeführt und sind deshalb nicht mehr Bestandteil des Gebührenverzeichnisses. Grundlage für die Bemessung der Arbeitswerte war eine Zeitstudie des TÜV Hessen.

Nr. 3.7 ist mit der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 neu eingeführt worden.

3.1	Überprüfung des Feuchtegehalts fester Brennstoffe im Rahmen der Feuerstättenschau (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 1. BlmSchV)	6,0
-----	--	-----

§ 15 „Wiederkehrende Überwachung“ Abs. 2 der 1. BlmSchV lautet:

„Der Betreiber einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe hat die Einhaltung der Anforderung nach § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 1 im Zusammenhang mit der regelmäßigen Feuerstättenschau von dem Bezirksschornsteinfegermeister überprüfen zu lassen.“

§ 3 „Brennstoffe“ Abs. 3 der 1. BlmSchV lautet:

„Die in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 13 genannten Brennstoffe dürfen in Feuerungsanlagen nur eingesetzt werden, wenn ihr Feuchtegehalt unter 25 Prozent bezogen auf das Trocken- oder Darrgewicht des Brennstoffs liegt...“

§ 4 „Allgemeine Anforderungen“ Abs. 1 der 1. BlmSchV lautet:

„Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen nur betrieben werden, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen technischen Zustand befinden. Sie dürfen nur mit Brennstoffen nach § 3 Absatz 1 betrieben werden, für deren Einsatz sie nach Angaben des Herstellers geeignet sind. Errichtung und Betrieb haben sich nach den Vorgaben des Herstellers zu richten.“

Nr. 3.1 entspricht der früheren Nr. 5.1. Sie deckt den Aufwand für die in Verbindung mit der Feuerstättenschau an Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe durchzuführenden Bestimmung der Brennstofffeuchte ab. Gemäß § 3 Abs. 3 der 1. BlmSchV ist für die Brennstoffe 1 bis 3a keine Feuchtebestimmung vorgesehen. Das sind alle Kohlearten, Brenntorf und Grill-Holzkohle sowie daraus hergestellte Produkte.

Die frühere Nr. 5.2, die die Gebühr für die Überprüfung des ordnungsgemäßen technischen Zustands von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe gemäß § 4 Abs. 1 der 1. BlmSchV enthielt, ist seit der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 nicht mehr in der Gebührenliste enthalten. Der Grund ist, dass die Arbeitsabläufe dafür denen der Feuerstättenschau an solchen Feuerstätten entsprechen und somit der Zeitaufwand durch die Gebühr in Nr. 2.4 abgedeckt ist.

3.2	Überprüfung des Zeitpunktes der Einhaltung der Grenzwerte (§ 25 Absatz 1 1. BlmSchV), Überprüfung des Datums auf dem Typschild der Einzelraumfeuerungsanlagen und Information an den Betreiber (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 26 Absatz 5 1. BlmSchV)	3,0
-----	--	-----

§ 25 „Übergangsregelung für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen“ Abs. 1 der 1. BlmSchV lautet:

„Bestehende Feuerungsanlagen, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, für feste Brennstoffe dürfen nur weiterbetrieben werden, wenn die Grenzwerte der Stufe 1 des § 5 Absatz 1 Satz 1 in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Errichtung ab folgenden Zeitpunkten eingehalten werden:

...

Die Feststellung des Zeitpunktes, ab wann die Anlagen die Grenzwerte nach Satz 1 einhalten müssen, erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2012 durch den Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der Feuerstättenschau. Sofern bis zum 31. Dezember 2012 keine Feuerstättenschau durchgeführt wird, kann die Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung auch im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten erfolgen.“

§ 26 „Übergangsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe“ Abs. 5 der 1. BlmSchV lautet:

„Der Betreiber einer bestehenden Einzelraumfeuerungsanlage hat bis einschließlich 31. Dezember 2012 das Datum auf dem Typschild der Anlage vom Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der Feuerstättenschau feststellen zu lassen. Sofern bis einschließlich 31. Dezember 2012 keine Feuerstättenschau durchgeführt wird, kann die Feststellung des Datums auf dem Typschild auch im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten erfolgen. Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 müssen bis spätestens 31. Dezember 2012 dem Bezirksschornsteinfegermeister vorgelegt werden. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat im Rahmen der Feuerstättenschau oder im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme den Betreiber der Anlage zu informieren.“

Nr. 3.2 entspricht der früheren Nr. 5.5. Sie deckt den Aufwand für die Einstufung der Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ab wann diese die neuen Grenzwerte nach der 1. BlmSchV einhalten müssen, ab. Dieser Gebühr

rentatbestand dürfte nur noch in Ausnahmefällen zum Tragen kommen, da die Einstufung in der Regel bis Ende 2012 abgeschlossen sein sollte.

3.3	Überprüfung der Außerbetriebnahme von bestimmten Heizkesseln und der Dämmung von Leitungen/Armaturen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 26b Absatz 1 EnEV)	3,0
3.4	Überprüfung bestimmter Ausstattungen von Zentralheizungen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 26b Absatz 2 Nummer 1 EnEV)	3,0
3.5	Überprüfung bestimmter Vorrichtungen an Umwälzpumpen in Zentralheizungen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 26b Absatz 2 Nummer 2 EnEV)	1,0
3.6	Überprüfung der Begrenzung der Wärmeabgabe bei Leitungen/Armaturen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 26b Absatz 2 Nummer 3 EnEV)	2,0

§ 26b Abs. 1 und 2 der EnEV lauten:

„(1) Bei heizungstechnischen Anlagen prüft der Bezirksschornsteinfegermeister als Beliehener im Rahmen der Feuerstättenschau, ob

- 1. Heizkessel, die nach § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, außer Betrieb genommen werden mussten, weiterhin betrieben werden und*
- 2. Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die nach § 10 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind.*

(2) Bei heizungstechnischen Anlagen, die in bestehende Gebäude eingebaut werden, prüft der Bezirksschornsteinfegermeister als Beliehener im Rahmen der ersten Feuerstättenschau nach dem Einbau außerdem, ob

- 1. Zentralheizungen mit einer zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe nach § 14 Absatz 1 ausgestattet sind,*
- 2. Umwälzpumpen in Zentralheizungen mit Vorrichtungen zur selbsttätigen Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme nach § 14 Absatz 3 ausgestattet sind,*
- 3. bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen die Wärmeabgabe nach § 14 Absatz 5 begrenzt ist.“*

Nr. 3.3 bis 3.6 entsprechen den früheren Nummern 5.6 bis 5.9. Sie decken den Aufwand für die im Rahmen der Feuerstättenschau durchzuführenden Tätigkeiten gemäß EnEV ab.

3.7	Anlassbezogene Überprüfungen (§ 15 SchfHwG) je Arbeitsminute	0,8
-----	--	-----

§ 15 „Anlassbezogene Überprüfungen durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ des SchfHwG lautet:

„Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger haben die Befugnis zur Durchführung von Überprüfungen in ihrem jeweiligen Bezirk, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- 1. die Betriebs- und Brandsicherheit einer Anlage nicht gewährleistet ist oder*
- 2. unmittelbar von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, oder nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen nicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden.*

...“

Der Gebührentatbestand in Nr. 3.7 ist mit der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 neu eingeführt worden. Er dient der Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Gebührenerhebung für anlassbezogene Überprüfungen. Die Gebührenhöhe entspricht Nr. 5.11 der früheren KÜO für Kehr- und Überprüfungsarbeiten, für die keine bestimmten Arbeitswerte festgesetzt wurden.

Begriffsbestimmungen

Es bedeuten die Begriffe:

1. „Abgasanlage“: Anlage, wie Schornstein, Verbindungsstück, Abgasleitung, Luft-Abgas-System oder Abluftschacht nach Nummer 15b), für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten und Räucheranlagen, sowie eine Anlage zur Abführung von Verbrennungsgasen von Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen, ortsfesten Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräten;

Der Begriff wird vor allem in § 1 Abs. 1 der KÜO im Zusammenhang mit kehr- oder überprüfungspflichtigen Anlagen verwendet, aber auch in Anlage 1 (Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen) Nr. 2.8 und 3.3, den Bescheinigungen in Anlage 2 (Formblatt), Anlage 3 (Gebührenverzeichnis) Nr. 2.3 sowie Anlage 4 (Begriffsbestimmungen) Nr. 2, 4, 11, 14, 21 und 23. Durch die KÜO-Änderung vom 14. Juni 2011 war die Aufzählung der Abgasanlagen um den Begriff „Abluftschacht nach Nr. 15b“ ergänzt worden. Die Änderung hat in der Praxis keine Auswirkungen, da bereits jetzt ein Abluftschacht als Abgasanlage angesehen worden ist. Die Änderung dient also nur der Klarstellung.

Mit dem Begriff „Abgasanlage“ sind alle Abgas führenden Leitungen vom Abgasstutzen der Feuerstätte bis zur Mündung ins Freie (Schornsteinmündung, Mündung des senkrechten Teils der Abgasanlage oder Abgasmündung von Außenwandfeuerstätten) angesprochen. Die Aufzählung der Anlagen „Schornstein, Verbindungsstück, Abgasleitung oder Luft-Abgas-System ist nur beispielhaft, wie das Wort „...; wie ...“ eindeutig anzeigt. Daher sind auch Abgas führende Teile zwischen Feuerstätte und Mündung angesprochen, die nicht unter diese vier Begriffe zu fassen sind. Voraussetzung ist nur, dass sie für die Ableitung von Abgasen geeignet und bestimmt sind. Somit sind auch „Lüftungsanlagen“ im Sinne des § 41 der Musterbauordnung (MBO), wenn sie neben der Entlüftung von Räumen auch für die Ableitung von Abgasen genutzt werden, Abgasanlagen im Sinne der KÜO.

Abweichend zur MBO zählen zu den Abgasanlagen auch Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen von Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen, ortsfesten Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräten. Überprüfungspflichtig sind sie nur mit der Einschränkung des § 1 Abs. 3 Nr. 5 der KÜO. Notstromaggregate sind ortsfeste Verbrennungsmotoren und werden deshalb nicht detailliert aufgeführt.

2. „Abgasanlage für Überdruck“: Abgasanlage, bei deren Betrieb der statische Druck im Innern höher sein darf als der statische Druck in der Umgebung der Abgasanlage in gleicher Höhe;

Der Begriff wird in Anlage 1 (Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen) Nr. 2.8 und 3.3 der KÜO verwendet.

Solche Abgasanlagen müssen so dicht sein, dass sie mit Überdruck betrieben werden dürfen. Das Wort „... darf ...“ sagt aus, dass der Überdruck nicht vorhanden sein muss, sondern die Anlage so beschaffen sein muss, dass sie einem Überdruck standhalten kann. Dies ist daher nur ein anderer Begriff für erhöhte Dichtheit der Abgasanlage. Abgasanlagen mit der Kennzeichnung P1 oder H1 erfüllen diese Anforderung grundsätzlich, solche mit der Kennzeichnung P2 oder H2, sofern sie sich durchgängig im Freien befinden.

Abgasanlagen für Überdruck müssen innerhalb von Gebäuden die Anforderungen des § 7 Abs. 8 der MFeuV einhalten.

3. „Abgaskanal“: Verbindungsstück, das mit Böden, Decken, Wänden oder anderen Bauteilen fest verbunden ist;

Der Begriff wurde in Anlage 3 (Gebührenverzeichnis) der früheren KÜO unter Nummer 2.4 verwendet. Da diese Nr. durch die KÜO-Änderung vom 8. April 2013 entfallen ist, ist der Begriff nicht mehr relevant. Abgaskanäle stellen das Pendant zu Abgasrohren dar.

Fest verbunden mit Böden, Decken, Wänden oder anderen Bauteilen ist ein Verbindungsstück, wenn es nur durch bauliche Änderungen wieder gelöst werden kann. Dies gilt auch für Verbindungsstücke, die lediglich mit dem senkrechten Teil der Abgasanlage (als anderes Bauteil) fest verbunden sind, wie insbesondere massiv ausgebauten Verbindungsstücke (z. B. mit Ziegel gemauert, mehrschalige Bauweise mit mineralischen Baustoffen). Darunter fallen in der Regel auch Verbindungsstücke von fest eingebauten Feuerstätten, wie offene Kamine oder Kachelöfen.

Ein Verbindungsstück, das auf Halterungen liegt und mit einfach lösbaren Schellen befestigt ist oder aus Produkten für Systemabgasanlagen aus nichtmineralischen Baustoffen wie z. B. Edelstahl-Elementschornsteinen hergestellt ist, ist im Sinne der KÜO kein Abgaskanal.

4. „Abgasleitung“: Abgasanlage, die nicht rußbrandbeständig sein muss;

Die Definition entspricht der in DIN V 18160-1. Senkrechte Teile von Abgasleitungen stellen das Pendant zu Schornsteinen dar, die gemäß § 7 Abs. 7 der MFeuV rußbrandbeständig sein müssen. Nichtsenkrechte Teile von Abgasleitungen gehören zu den Verbindungsstücken.

Wie die Worte „... nicht rußbrandbeständig sein muss“ zu interpretieren sind, ist für die KÜO nicht relevant, da der Begriff „Abgasleitung“ nur in Nr. 1 der Anlage 4 (Begriffsbestimmungen) sowie in den Bescheinigungen nach Anlage 2 (Formblatt) verwendet wird.

5. „Abgasrohr“: Frei verlaufendes Verbindungsstück;

Der Begriff wurde in Anlage 3 (Gebührenverzeichnis) der früheren KÜO unter Nr. 2.5 verwendet. Da diese Nr. durch die KÜO-Änderung vom 8. April 2013 entfallen ist, ist der Begriff nicht mehr relevant. Abgasrohre stellen das Pendant zu Abgaskanälen dar.

„Abgasrohre“ sind somit alle Verbindungsstücke, die nicht „Abgaskanäle“ sind. Im Gegensatz zu Abgaskanälen liegen Abgasrohre – abgesehen von ihren Wanddurchführungen – frei und sind erforderlichenfalls durch Halter (Rohrschellen) unterstützt. Als Abgasrohre gelten auch Verbindungsstücke, die von unten durch die Decke in den Schornstein einmünden. Ein Abgasrohr kann auch die Feuerstätte mit einem Abgaskanal oder den Abgaskanal mit dem Schornstein verbinden.

6. „Abgasweg“: Heizgasweg und Strömungsstrecke der Abgase innerhalb des Verbindungsstücks;

Der Begriff wird in der KÜO in § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 verwendet, und zwar nur in der Kombination „Abgaswegüberprüfung“, d. h. Überprüfung des Abgasweges.

Der Begriff „Abgasweg“ bezeichnet die Strömungsstrecke der Abgase vom Brenner bis zum Eintritt in den senkrechten Teil der Abgasanlage. Der Abgasweg beginnt innerhalb der Feuerstätte an der Flamme, geht dann über Abgasrohre oder -kanäle in den senkrechten Teil der Abgasanlage. Der Abgasweg innerhalb der Feuerstätte wird als Heizgasweg bezeichnet. Mit umfasst werden vorhandene Strömungssicherungen und Abgasventilatoren.

Die Abgaswegüberprüfung schließt aber auch weitere Überprüfungen wie Verbrennungsluftversorgung und äußeren Zustand der Feuerstätte mit ein.

7. „Blockheizkraftwerk“: Stationärer Motor oder Gasturbine, der oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung sowohl elektrischen Strom als auch Wärme produziert;

Der Begriff wird an mehreren Stellen der KÜO verwendet, und zwar in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 5, Anlage 1 (Anzahl der Kehrunge und Überprüfungen) Nr. 1.4, 2.7 und 3.4, in den Bescheinigungen der Anlage 2 (Formblatt) sowie Anlage 4 (Begriffsbestimmungen) Nr. 1 und 23.

Blockheizkraftwerke sind modular aufgebaute kleinere Heizkraftwerke, in denen die Abwärme, die in anderen Kraftwerken über Kühltürme oder Kühlwasser ungenutzt abgeleitet wird, für Heizzwecke genutzt wird. Betrieben werden Blockheizkraftwerke entweder mit Gas, Öl oder Holz (Holzvergasung), aber auch mit Raps-Methyl-Ester (RME).

8. „Brennstoffzellenheizgerät“: Stationäre Anlage, die die im Brennstoff gebundene chemische Energie in einer Brennstoffzelle direkt in elektrische Energie umwandelt und die dabei entstehende Wärme für Heizzwecke nutzt;

Der Begriff wird an mehreren Stellen der KÜO verwendet, und zwar in Anlage 1 (Anzahl der Kehrunge und Überprüfungen) Nr. 2.7 und 3.4, in den Bescheinigungen der Anlage 2 (Formblatt) sowie Anlage 4 (Begriffsbestimmungen) Nr. 1 und 23.

Brennstoffzellenheizgeräte, die im Allgemeinen mit Erdgas betrieben werden, ermöglichen ebenfalls eine Kraft-Wärme-Kopplung. Im Brennstoffzellenheizgerät wandelt zunächst ein Reformier das Erdgas zu Kohlendioxid und Wasserstoff um, der dann in der Brennstoffzelle mit Luftsauerstoff bei einer geräuschlos ablaufenden „kalten Verbrennung“ zu reinem Wasser reagiert. Dabei erzeugt die Brennstoffzelle Gleichstrom und Wärme. Die Zusammensetzung des entstehenden Abgases entspricht dem einer Gasfeuerstätte.

9. „Brennwertfeuerstätte“: Feuerstätte, bei der die Verdampfungswärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfes konstruktionsbedingt durch Kondensation nutzbar gemacht wird;

Der Begriff wird in Anlage 1 (Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen) der KÜO unter Nr. 2.8 und 3.3 verwendet.

Die Definition entspricht der in der 1. BImSchV. Sie grenzt Feuerstätten mit Nutzung der Verdampfungswärme des Wasserdampfes im Abgas ab von Feuerstätten, bei denen eine solche Nutzung nicht erfolgt. Damit sollen einheitliche Voraussetzungen für die Anwendung von Anlage 1 der KÜO geschaffen werden.

Die Ergänzung „konstruktionsbedingt“ stellt klar, dass eine Kondensation nicht tatsächlich vorhanden sein muss, sondern es ausreicht, wenn die Feuerstätte dafür geeignet ist. Ob dies der Fall ist, geht in der Regel aus den Herstellerangaben hervor. Feuerstätten, die durch nachträglichen Umbau so eingerichtet werden, dass sie die Verdampfungswärme nutzen können, gelten ebenfalls als Brennwertfeuerstätten. Für die Anwendung der Nr. 2.8 und 3.3 in Anlage 1 der KÜO sind allerdings noch weitere Anforderungen zu erfüllen, wie Raumluftunabhängigkeit oder Anschluss an eine Überdruck-Abgasanlage sowie ausschließliche Verbrennung von schwefelarmem Heizöl.

10. „Feuerstätte“: Im oder am Gebäude ortsfest benutzte Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen;

Der Begriff wird an zahlreichen Stellen der KÜO verwendet, insbesondere auch in § 1 Abs. 1 der KÜO im Zusammenhang mit kehr- oder überprüfungspflichtigen Anlagen. Die Definition entspricht sinngemäß der in der Musterbauordnung (MBO).

Eine Feuerstätte befindet sich im Gebäude, wenn sie im Keller, in den Wohn- oder Abstellräumen, unter dem Dach, in der Garage oder im Nebengebäude aufgestellt ist.

Am Gebäude ist eine Feuerstätte, wenn sie zumindest an einer Fläche an eine Gebäudewand anstößt. Wenn sie nur mit Halterungen an dem Gebäude festgemacht ist, und ansonsten – wegen der Brandschutzabstände – von der Hauswand einige Zentimeter entfernt steht, erfüllt sie trotzdem den Begriff „angebaut“. Das Gleiche gilt für Feuerstätten mit einer Abgasführung über die Gebäudeaußenwand. Nicht angebaut ist ein gemauerter Grill im Garten, der weder umbaut noch an ein Gebäude angebaut ist.

Die Möglichkeit, dass die Feuerstätte mit wenigen Handgriffen versetzt werden kann, verändert ihren Status „ortsfest“ noch nicht. Dagegen sind fahrbare Grillwagen, fahrbare Backöfen, Bunsenbrenner für den Chemieunterricht, Schweißgeräte im Keller oder Lötlampen keine Feuerstätten im Sinne der KÜO.

Eine offene Feuerstelle ist noch keine Feuerstätte. Wird jedoch – wie beim offenen Kamin – darüber ein Rauchfang errichtet und die Abgase abgeleitet, ist dies eine Feuerstätte.

Die Anlage oder Einrichtung muss dazu bestimmt sein, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen. Durch Verbrennung wird in jedem Fall Wärme frei. Welchem Zweck die Wärmeerzeugung dient, ist ohne Belang.

11. „Feuerungsanlage“: Einheit von Verbrennungsluftversorgung, Feuerstätte oder Räucheranlage und Abgasanlage; wenn mehrere nicht überprüfungspflichtige Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen sind (Mehrfachbelegung), zählt dies als eine Feuerungsanlage, wenn mehrere überprüfungspflichtige Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen sind, zählt jeder Anschluss als Feuerungsanlage;

Der Begriff wird an mehreren Stellen der KÜO verwendet, und zwar in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, den Bescheinigungen in Anlage 2 (Formular) sowie in Anlage 3 (Gebührenverzeichnis) unter Nr. 1.1, 1.2 und 3.2.

In § 42 Abs. 1 der MBO erfolgt die Definition der Feuerungsanlage indirekt durch die Vorgabe, dass „Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen)“ betriebs- und brandsicher sein müssen. Obwohl dabei die Verbrennungsluftversorgung und Räucheranlagen nicht gesondert erwähnt werden, sind sie aufgrund entsprechender

baurechtlicher Anforderungen natürlich auch enthalten. Durch die gesonderte Erwähnung der „Verbrennungsluftversorgung“ in der KÜO soll verdeutlicht werden, dass diese als wichtiger Bestandteil der Feuerungsanlage in die Überprüfung mit einzubeziehen ist und evtl. Mängel in den Bescheinigungen aus Anlage 2 der KÜO erwähnt werden müssen. Die gesonderte Erwähnung der „Räucheranlage“ liegt darin begründet, dass nicht alle Räucheranlagen unter den Begriff „Feuerstätten“ fallen, weil z. B. Kalträucheranlagen keine Wärme erzeugen.

Die Aussage im zweiten Satzteil zur Mehrfachbelegung ist als Vorgabe für die Gebühren für die Ausstellung der Feuerstättenbescheide gedacht. Als „überprüfungspflichtige Feuerstätten“ im Sinne von Nr. 11 gelten Feuerstätten gemäß Anlage 1 (Anzahl der Kehrunge und Überprüfungen) Nr. 2.6 bis 2.11 und 3.1 bis 3.5 der KÜO.

12. „Gebäude“: Selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen;

Der Begriff wird an mehreren Stellen der KÜO verwendet, und zwar in Anlage 3 (Gebührenverzeichnis) Nr. 2.1, 2.3 und 2.5.2 und Anlage 4 (Begriffsbestimmungen) Nr. 10 und 17.

Die Definition entspricht der in der Musterbauordnung (MBO). Sie weicht allerdings vom Text der Muster-KÜO ab, der lautete:

„12. „Gebäude“: Jedes selbständig nutzbares Bauwerk, einschließlich der unmittelbar angrenzenden unbewohnten Nebengebäude, wie z. B. Waschküche, Garage, Futterküche oder Stallung;“

Bei beiden Definitionen wird ausgesagt, dass ein Gebäude selbständig nutzbar sein muss, was immer dann gegeben ist, wenn zur Nutzung keine anderen Gebäudeteile notwendig sind und ein eigener Zugang vorhanden ist. Zur Art der Nutzung wird in der aktuellen Definition nur vorgegeben, dass ein Gebäude von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sein muss, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Obwohl nicht mehr ausdrücklich vorgegeben, dürfte es für die praktische Anwendung sinnvoll sein, unbewohnte Nebengebäude entsprechend der Definition in der Muster-KÜO nicht als eigene Gebäude anzusehen, sondern den Hauptgebäuden zuzurechnen. So ist z. B. eine Garage kein eigenes Gebäude, auch wenn darin eine Feuerstätte betrieben wird. Nebengebäude sind aber nur unmittelbar angrenzende Gebäude, die unbewohnt sind. Ein bewohntes Nebengebäude ist ein eigenes Gebäude, auch wenn das Nebengebäude unmittelbar an das Hauptgebäude angrenzt.

Für die Einstufung ist nicht entscheidend, ob das Nebengebäude eine eigene Hausnummer hat oder nicht. Ohne Belang sind auch die Eigentumsverhältnisse über die Gebäude.

13. „Heizgasweg“: Strömungsstrecke der Verbrennungsgase oder Abgase innerhalb der Feuerstätte;

Der Begriff wird an mehreren Stellen der KÜO verwendet, und zwar in § 1 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1, den Bescheinigungen in Anlage 2 (Formblatt) und in Anlage 4 (Begriffsbestimmungen) Nr. 6.

Die Strömungsstrecke innerhalb der Feuerstätte umfasst den Bereich zwischen Brenner und Abgasstutzen. Der Abgasstutzen bildet den Abgasaustritt aus der Feuerstätte und dient dem Anschluss des Verbindungsstückes.

14. „Luft-Abgas-System“: Abgasanlage mit nebeneinander oder ineinander angeordneten Schächten, durch die Feuerstätten Verbrennungsluft über den Luftschacht aus dem Bereich der Mündung der Abgasanlage zugeführt und von denen Abgase über den Abgasschacht ins Freie abgeführt werden;

Der Begriff wird nur in Anlage 4 (Begriffsbestimmungen) Nr. 1 der KÜO in der Aufzählung zur Definition des Begriffs „Abgasanlage“ verwendet. Die Definition entspricht sinngemäß der in DIN V 18160-1.

Gemäß § 7 Abs. 10 der MFeuV sind Luft-Abgas-Systeme zur Abgasabführung nur zulässig, wenn sie getrennte, durchgehende Luft- und Abgasführungen haben. An diese Systeme dürfen nur raumluftunabhängige Feuerstätten angeschlossen werden, deren Bauart sicherstellt, dass sie für diese Betriebsweise geeignet sind.

15. „notwendige Abluftanlage“:

- a) Schacht oder sonstige Anlage, der oder die zum Betrieb einer Feuerstätte oder zur Lüftung eines Raumes mit Feuerstätte erforderlich ist und deren Betrieb beeinflussen kann,
- b) Abluftschacht, der einen Raum entlüftet und Abgase einer Feuerstätte ins Freie leitet;

Der Begriff wird an mehreren Stellen der KÜO verwendet, und zwar in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, sowie Anlage 1 (Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen) Nr. 1.9 und 2.4. Da diese Nummern nur für kehrpflichtige Anlagen gelten, ist die Begriffsbestimmung auch nur dafür relevant; dies gilt auch für die weiteren Ausführungen zu diesem Begriff.

Unter „Schacht“ versteht man in der Regel einen senkrechten Hohlraum, durch die Erweiterung unter a) „oder sonstige Anlage“ wird aber klargestellt, dass auch andere Lüftungseinrichtungen wie z. B. waagerechte Kanäle zu den Abluftanlagen zählen können.

Als notwendig im Sinne von a) gilt eine Abluftanlage dann, wenn sie bauordnungsrechtlich vorgeschrieben oder aus anderen Gründen für den sicheren Betrieb der Feuerungsanlage erforderlich ist. In Verbindung mit kehrpflichtigen Anlagen könnte dies z. B. die bei Heizräumen gemäß § 6 Abs. 4 erforderliche obere Öffnung ins Freie oder die zur Lüftung von Räumen mit unter Überdruck betriebenen Abgasanlagen gemäß § 7 Abs. 8 Nr. 1 der MFeuV erforderliche Öffnungen ins Freie jeweils einschließlich evtl. vorhandener Leitungen oder Schächte sein.

Die weitere Anforderung unter a) „und deren Betrieb beeinflussen kann“ müsste eigentlich analog zur Muster-KÜO „oder deren Betrieb beeinflussen kann“ heißen, was auch dem tatsächlichen Anliegen entspricht. Es dürfte klar sein, dass eine tatsächlich vorhandene Abluftanlage, die zwar nicht erforderlich ist, aber einen Einfluss auf den Betrieb der Feuerungsanlage haben kann (wie z. B. eine Dunstabzugsanlage), mit zu beachten wäre. Bei kehrpflichtigen Anlagen wird sich in solchen Fällen eine gesonderte Überprüfung gemäß Anlage 1 Nr. 1.9 oder 2.4 aber kaum mehr begründen lassen. Dagegen dürfte bei überprüfungspflichtigen Feuerungsanlagen die Beachtung solcher Abluftanlagen im Rahmen der Abgaswegüberprüfung selbstverständlich sein, zumal der o. g. Begriff nicht in Verbindung mit überprüfungspflichtigen Anlagen genannt wird.

Unter b) fallen Lüftungsanlagen gemäß § 41 Abs. 4 der MBO. Demnach ist die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Feuerstätten zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen. Solche Anlagen können im Sinne der KÜO aber auch den Abgasanlagen zugeordnet werden, da der Begriff „Abgasanlage“ in Anlage 4 (Begriffsbestimmungen) Nr. 1 der KÜO weiter gefasst ist als in der MBO. Dies dürfte jedenfalls immer dann gelten, wenn an einer solchen Anlage der Kehrpflicht unterliegende Feuerstätten angeschlossen sind, weil dann eine Überprüfung gemäß Anlage 1 Nr. 1.9 oder 2.4 nicht ausreichen würde.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LÜAR) [31], die mit Stand vom 29. September 2005, zul. geändert durch Beschluss vom 1. Juli 2010 unter Abschnitt 9.3 (Küchenabluft und Abgas aus Kochgeräten für feste Brennstoffe) sinngemäß Folgendes besagt: Zulässig im Sinne von § 41 Abs. 4 der MBO ist die Abführung der Abgase von Kochgeräten für feste Brennstoffe (z. B. Holzkohlegrillanlagen) über die Abzugseinrichtungen und Abluftleitungen der Küchen, sofern die Lüftungsleitungen in der Bauart von Schornsteinen ausgeführt sind. In die Wandungen dieser Lüftungsleitungen darf Fett in Gefahr drohender Menge nicht eindringen können. Bei Lüftungsleitungen mit Innenrohren aus geschweißten oder nahtlosen Rohren aus Edelstahl und mit gegen chemische und mechanische Beanspruchung unempfindlichen Dichtungen ist dies erfüllt. Diese Lüftungsleitungen müssen an jeder Richtungsänderung Reinigungsöffnungen haben.

16. „notwendige Verbrennungsluftanlage“: Anlage oder Öffnung zur Zuführung von Außenluft zum Zwecke der Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätte (einschließlich der Öffnung zum Zwecke des Verbrennungsluftverbundes);

Der Begriff wird an mehreren Stellen der KÜO verwendet, und zwar ebenfalls in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 sowie Anlage 1 (Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen) Nr. 1.9 und 2.4.

Als notwendig im Sinne der KÜO gilt eine Verbrennungsluftanlage dann, wenn sie bauordnungsrechtlich vorgeschrieben oder aus anderen Gründen für den sicheren Betrieb der Feuerungsanlage erforderlich ist. Im Bereich der kehrpflichtigen Anlagen könnte dies z. B. zur Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten gemäß § 3 der MFeuV erforderliche Öffnungen ins Freie sein. Der Klammerzusatz weist darauf hin, dass auch für den Verbrennungsluftverbund gemäß § 3 Abs. 4 der MFeuV erforderliche Öffnungen zwischen Räumen notwendige Verbrennungsluftanlagen sein können.

17. „Nutzungseinheit“: Gebäude oder Teil eines Gebäudes, der selbständig nutzbar ist und einen eigenen Zugang hat (z. B. Wohnung);

Der Begriff wird in Anlage 3 (Gebührenverzeichnis) Nr. 2.1, 2.2 und 2.6 der KÜO verwendet.

Ein Gebäude, in dem sich keine selbständig nutzbaren Teile mit eigenem Zugang befinden, stellt selbst die Nutzungseinheit dar. In einem Gebäude mit mehreren selbständig nutzbaren Teilen mit eigenem Zugang ist jeder dieser Teile eine Nutzungseinheit. Selbständig nutzbar sind Teile von Gebäuden insbesondere, wenn sie jeweils unabhängig voneinander für eigene Zwecke genutzt werden können. Einen eigenen Zugang haben die Nutzungseinheiten, wenn sie entweder eine Tür direkt ins Freie oder in ein Treppenhaus, Laubengang usw. haben. Typische Beispiele für Nutzungseinheiten sind Wohnungen, Praxen und selbständige Betriebsstätten.

Zu den Gebäuden, die selbst die Nutzungseinheit darstellen, zählen insbesondere Einfamilienhäuser. Darunter fallen aber z. B. auch Gebäude mit Nebengebäuden, die zwar einen eigenen Zugang haben, aber nicht selbständig nutzbar sind, sowie Gebäude mit selbständig nutzbaren Teilen, sofern diese keinen eigenen Zugang haben, wie z. B. in Einfamilienhäusern eingebundene Büro- oder Geschäftsräume.

Bei Mehrfamilienhäusern und Mietwohnanlagen wird dagegen jede Wohnung eine Nutzungseinheit sein. Im Sinne der KÜO wirkt sich dies aber nur für Wohnungen aus, in denen sich Feuerungsanlagen oder Teile von Feuerungsanlagen befinden, an denen notwendigerweise Feuerstättenschauen durchzuführen sind. Ein Mehrfamilienhaus, bei dem sich die Feuerstätte in einem Aufstellraum außerhalb der Wohnungen befindet und bei dem zur Feuerstättenschau der Abgasanlage keine Wohnung betreten werden muss, wird nur als eine Nutzungseinheit bewertet.

18. „ortsfester Verbrennungsmotor“: Stationäre Wärmekraftmaschine, die durch innere Verbrennung von Treibstoff über Kolben oder eine Turbine mechanische Arbeit verrichtet;

Der Begriff wird an mehreren Stellen der KÜO verwendet, und zwar in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 5, Anlage 1 (Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen) Nr. 2.7 und 3.4 sowie Anlage 4 (Begriffsbestimmungen) Nr. 1 und 23.

Bei einem Verbrennungsmotor wird ein Kraftstoff-Luft-Gemisch in inneren des Arbeitsraums (Zylinder oder Brennkammer) entzündet und verbrannt. Der durch die temperaturbedingte Expansion der Verbrennungsgase entstehende Druck wirkt auf einen Kolben, der dadurch bewegt wird, bzw. auf eine Turbine, deren Schaufeln die Achse in Bewegung setzen.

19. „Räucheranlage“: Anlage zum Konservieren oder zur Geschmacksveränderung von Lebensmitteln, die aus Raucherzeuger, Räucherschrank oder -kammer besteht;

Der Begriff wird an mehreren Stellen der KÜO verwendet, und zwar in § 1 Abs. 1 der KÜO sowie Anlage 1 (Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen) Nr. 1.1, 1.6 und 1.7 und Anlage 4 (Begriffsbestimmung) Nr. 11 und 23.

Der typische Vorgang in Räucheranlagen ist das Beräuchern von Fleisch, Wurst oder Fisch von einem eigenen Raucherzeuger oder mit dem Abgas einer Feuerstätte zur Verbrennung von Holz.

Im Aufbau werden drei Räucheranlagen unterschieden:

- Ortsfeste Räucherammern mit eigener oder ohne eigene Feuerung,
- ortsveränderliche Räucherschränke in der Regel aus Stahlblech,
- Koch- und Garschränke.

20. „Raumluftunabhängige Feuerstätte“: Feuerstätte, der die Verbrennungsluft über dichte Leitungen direkt aus dem Freien zugeführt wird, und bei der bei einem statischen Überdruck in der Feuerstätte gegenüber dem Aufstellraum kein Abgas in Gefahr drohender Menge in den Aufstellungsraum austreten kann;

Der Begriff wird in Anlage 1 (Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen) Nr. 2.8 und 3.3 sowie Anlage 3 (Gebührenverzeichnis) Nr. 3.4 verwendet.

Die Definition entspricht der in DIN V 18160-1. Sie ist etwas ausführlicher als die Definition in der MFeuV, die aber das Gleiche meint.

Raumluftunabhängige Feuerstätten müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Gasfeuerstätten erfolgt dies dadurch, dass als Geräteart C mit dem Zusatzindex „x“ angegeben wird. Raumluftunabhängige Feuerstätten für flüssige und feste Brennstoffe benötigen eine entsprechende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und müssen als Übereinstimmungsnachweis mit einem darauf hinweisenden Ü-Zeichen (Übereinstimmungszeichen) versehen sein.

21. „Schornstein“: Senkrechter Teil der Abgasanlage, der rußbrandbeständig ist;

Der Begriff wird in Anlage 4 (Begriffsbestimmungen) Nr. 1 der KÜO verwendet.

Die Definition entspricht sinngemäß der in DIN V 18160-1. Schornsteine stellen das Pendant zu senkrechten Teilen von Abgasleitungen dar (vgl. Anlage 4 Nr. 4).

Nach § 7 Abs. 2 der MFeuV müssen die Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe in Schornsteine eingeleitet werden, die Abgase von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen auch in Abgasleitungen eingeleitet werden. Wird ein Schornstein für die Ableitung von Abgasen von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffen genutzt, bleibt es beim Begriff „Schornstein“. Für die KÜO macht dies keinen Unterschied.

Ein Schornstein, der nicht (mehr) als Abgasanlage, sondern z. B. zur Lüftung von Räumen genutzt wird, ist im Sinne der KÜO kein Schornstein mehr, sondern eine Lüftungsanlage, die allerdings ggf. als notwendige Verbrennungsluft- oder Abluftanlage überprüfungspflichtig ist.

22. „Senkrechter Teil der Abgasanlage“: Vom Baugrund oder von einem Unterbau ins Freie führender Teil der Abgasanlage;

Der Begriff wird an mehreren Stellen der KÜO verwendet, und zwar in § 1 Abs. 3 Nr. 2 sowie Anlage 4 (Begriffsbestimmungen) Nr. 21 und 23. Die Definition entspricht sinngemäß der in DIN V 18160-1.

Senkrecht wird eine Abgasanlage geführt, wenn sie aufwärts führend ist. Das Schrägführen, Ziehen oder Schleifen wegen des Grundrisses, der Konstruktion oder Ansicht des Gebäudes ändert nichts an der Tatsache, dass die Abgasanlage aufwärts führend und damit senkrecht im Sinne der KÜO ist.

Auf dem Baugrund steht ein senkrechter Teil der Abgasanlage, wenn er auf dem gewachsenen Boden oder einer Bodenplatte des Gebäudes aufgesetzt ist. Auf einem Unterbau steht der senkrechte Teil der Abgasanlage, wenn er auf einem gemauerten, betonierten oder sonst aus Bauteilen hergestellten Aufbau, wie z. B. einer Konsole, steht oder auf einer dafür geeigneten Geschossdecke aufgesetzt ist. Der Unterbau kann auch die Feuerstätte selbst sein, wenn sie dafür geeignet ist. Auf welcher Höhe der senkrechte Teil der Abgasanlage aufgesetzt ist, ist unerheblich.

Auch die Abgasanlage einer Dachheizzentrale, die von der Feuerstätte aus direkt durch die Dachhaut ins Freie führt, ist in der Regel ein senkrechter Teil der Abgasanlage, weil dieser auf der Feuerstätte aufgebaut ist (Unterbau). Falls bei einer solchen Anlage eine Reinigung nicht ohne Weiteres möglich ist, ist erforderlichenfalls eine Mängelmeldung nach § 5 SchfHwG auszustellen.

23. „Verbindungsstück“: Vorrichtung zwischen dem Abgasstutzen der Feuerstätte, der Räucheranlage, des Blockheizkraftwerks, der Wärmepumpe, des ortsfesten Verbrennungsmotors oder des Brennstoffzellenheizgeräts und dem senkrechten Teil der Abgasanlage;

Der Begriff wird an mehreren Stellen der KÜO verwendet, und zwar in § 1 Abs. 3 Nr. 3 sowie in Anlage 4 (Begriffsbestimmungen) Nr. 1, 3 und 5.

Die Definition ist gegenüber der in DIN V 18160-1, wo nur der Abgasstutzen der Feuerstätte aufgeführt ist, erweitert, da die KÜO auch die Verbindungsstücke von Räucheranlagen, Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen, ortsfesten Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräten mit abdecken muss.

Verbindungsstücke können als Abgasrohre oder Abgaskanäle ausgebildet sein.

Zu kehren und zu überprüfen sind mit dem Verbindungsstück auch darin ein- oder daran angebaute Drosselvorrichtungen, Nebenluftvorrichtungen, Absperrvorrichtungen, Rußabsperrer, Abgasventilatoren und andere Einrichtungen.

24. „Wärmepumpe“: Maschine, die der Luft, dem Wasser oder dem Erdreich Wärme entzieht, diese über verbrennungsmotorisch angetriebene Kompressoren oder über Sorptionseinrichtungen von einem niedrigen Temperaturniveau auf ein höheres bringt und damit für Heizzwecke bzw. Warmwasserbereitung nutzbar macht.

Der Begriff wird an mehreren Stellen der KÜO verwendet, und zwar in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 5, Anlage 1 (Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen) Nr. 2.7 und 3.4, in den Bescheinigungen der Anlage 2 (Formblatt) sowie Anlage 4 (Begriffsbestimmungen) Nr. 1 und 23.

Eine Wärmepumpe ist eine Maschine, die der Umwelt (umgebende Luft, Grundwasser oder Erdreich) Wärme entzieht, diese über Kompressoren (Kompressions-Wärmepumpe) oder einen Sorptionsprozess (Sorptions-Wärmepumpe) von einem niedrigen Temperaturniveau auf ein höheres bringt und damit für Heizzwecke und Warmwasserbereitung nutzbar macht. Sie funktioniert ähnlich wie ein Kühlschrank.

Durch den Zusatz „verbrennungsmotorisch angetriebene“ wird klargestellt, dass elektrisch angetriebene Kompressions-Wärmepumpen nicht in den Anwendungsbereich der KÜO fallen. Die in den Anwendungsbereich der KÜO fallenden Kompressions-Wärmepumpen werden durch ortsfeste Verbrennungsmotoren angetrieben, sodass die Tätigkeiten an solchen Wärmepumpen denen an ortsfesten Verbrennungsmotoren entsprechen.

Sorptions-Wärmepumpen funktionieren nach dem physikalisch-chemischen Vorgang der Absorption (Absorptions-Wärmepumpe) oder Adsorption (Adsorptions-Wärmepumpe). Bei der Absorption wird eine Flüssigkeit oder ein Gas von einer anderen Flüssigkeit aufgenommen. Bei der Adsorption wird eine Flüssigkeit an der Oberfläche eines Festkörpers festgehalten. Dies geschieht unter bestimmten Bedingungen durch physikalische Einwirkungen wie Druck oder Temperatur. Sorptionsvorgänge sind reversibel.

Sorptions-Wärmepumpen basieren prinzipiell auf den gleichen physikalischen Grundlagen wie Kompressions-Wärmepumpen. Sorptions-Wärmepumpen haben jedoch anstatt eines mechanisch angetriebenen Kompressors einen sog. thermischen Verdichter, der mit Wärme angetrieben wird. Wie auch bei Kompressions-Wärmepumpen werden Kältemittel eingesetzt, die unter niedrigen Temperaturen und geringem Druck verdampfen, wobei sie Umgebungsenergie aufnehmen. Der Kältemitteldampf gelangt in den Absorber oder Adsorber und wird dort von einem Lösungsmittel gelöst (absorbiert oder adsorbiert). Dabei wird Lösungswärme frei, die über einen Wärmetauscher an das Heizungsnetz abgegeben wird. Mittels eines thermischen Prozesses oder einer Lösungsmittelpumpe wird das Lösungsmittel anschließend mit geringem Energieaufwand auf einen höheren Druck gebracht, also insgesamt thermisch verdichtet. Da das Stoffpaar unterschiedliche Siedetemperaturen hat, kann dann das gelöste Kältemittel durch die Zufuhr von Wärme bei einem höheren Temperaturniveau wieder ausgetrieben (verdampft) werden. Diese Wärmezufuhr erfolgt in der Regel direkt oder indirekt aus einer Feuerungsanlage, die mit üblichen Brennstoffen betrieben werden kann. Sorptions-Wärmepumpen werden durch Feuerungsanlagen angetrieben, sodass die Tätigkeiten an solchen Wärmepumpen denen an Feuerungsanlagen entsprechen.

Literaturverzeichnis:

- [1] Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. S. 700)
- [2] Stehmer, W.: Muster-Kehr- und Prüfungsordnung – Handbuch für das Schornsteinfegerwesen, Stuttgart 2007, Verlag W. Kohlhammer
- [3] Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467)
- [4] Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Prüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292)
- [5] Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Prüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2011 (BGBl. S. 1077)
- [6] Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38)
- [7] Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449)
- [8] Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242)
- [9] Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Prüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2013 (BGBl. S. 1292)
- [10] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)
- [11] Musterbauordnung (MBO), Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom Oktober 2008
- [12] DIN V 18160-1 Abgasanlagen – Teil 1: Planung und Ausführung, Januar 2006
- [13] DIN VDE 0100-718; VDE 0100-718 Errichten von Niederspannungsanlagen – Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Teil 718: Bauliche Anlagen für Menschenansammlungen, Oktober 2005
- [14] Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 12. Dezember 2011 (RdSchr. d. BMU v. 12. Dezember 2011 – IG I 2 – 51134/0)
- [15] DVGW-Arbeitsblatt G600 „Technische Regel für Gasinstallationen – TRGI“, 2008, Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH
- [16] DIN EN 13084-1 „Freistehende Schornsteine – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“; Deutsche Fassung EN 13084-1:2007
- [17] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)
- [18] Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV), Stand: September 2007
- [19] TRGS 519 „Technische Regeln für Gefahrstoffe“ – Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, Januar 2007 – berichtigt März 2007

- [20] BGI 664 „Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“, Juli 2000
- [21] ZIV-Arbeitsblatt Nr. 702 Schornsteinfegerarbeiten unter Beachtung der Anforderungen beim Umgang mit asbesthaltigen Produkten, Dezember 1996
- [22] ZIV-Arbeitsblatt Nr. 601 Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV), September 2011
- [23] Bundesrat Drucksache 69/13 „Verordnung zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung“ vom 4. Februar 2013
- [24] ZIV-Arbeitsblatt Nr. 401 Feuerstättenschau, April 2013
- [25] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- [26] ZIV-Arbeitsblatt Nr. 302 Tätigkeiten an Abgasanlagen, Oktober 2007
- [27] Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, AZ.: 10 S 1730/94, Urteil vom 11. April 1995
- [28] ZIV-Arbeitsblatt Nr. 104 Tätigkeiten an Ölfeuerungsanlagen – Sicherheitstechnische Überprüfung, Oktober 2007
- [29] ZIV-Arbeitsblatt Nr. 102 Abgaswegüberprüfung an Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung und Überprüfung von Abgasanlagen, Oktober 2004
- [30] ZIV-Arbeitsblatt Nr. 103 Abgaswegüberprüfung an Gasfeuerstätten ohne Strömungssicherung und Überprüfung von Abgasanlagen – Sicherheitstechnische Überprüfung, März 2001
- [31] Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie – M-LüAR), Juli 2010

Anhang 1: Überprüfungs- und Messfristen für Öl- und Gasfeuerungsanlagen

Gasfeuerungsanlagen

Betriebsweise	Brennwert-nutzung	Besonderheit	Bundes-KÜO	1. BImSchV	
				älter als 12 Jahre	bis 12 Jahre alt
Raumluftab-hängige Gas-feuerstätte	ohne Brenn-wertnutzung	-	jährlich	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre
		Selbstkalibrierende kontinu-ierliche Regelung des Verbrennungsprozesses	jährlich	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre
	mit Brennwert-nutzung	Unterdruck-Abgasanlage	jährlich	-	-
		Überdruck-Abgasanlage	alle 2 Jahre	-	-
		Überdruck-Abgasanlage und selbstkalibrierende kontinu-ierliche Regelung des Verbrennungsprozesses	alle 3 Jahre	-	-
Raumluftun-abhängige Gas-feuerstätte	ohne Brenn-wertnutzung	-	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre
		Selbstkalibrierende kontinu-ierliche Regelung des Verbrennungsprozesses	alle 3 Jahre	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre
	mit Brennwert-nutzung	-	alle 2 Jahre	-	-
		Selbstkalibrierende kontinu-ierliche Regelung des Verbrennungsprozesses	alle 3 Jahre	-	-

Ölfeuerungsanlagen

Betriebsweise	Brennwert-nutzung	Besonderheit	Bundes-KÜO	1. BImSchV	
				älter als 12 Jahre	bis 12 Jahre alt
Ölfeuerstätte bei nicht ausschließlicher Verbrennung von schwefelarmem Heizöl	ohne Brenn-wertnutzung	-	jährlich	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre
		Selbstkalibrierende kontinu-ierliche Regelung des Verbrennungsprozesses ^{*)}	jährlich	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre
	mit Brennwert-nutzung	-	jährlich	alle 2 Jahre nur Ruß, Öl und CO	alle 3 Jahre nur Ruß, Öl und CO
		Selbstkalibrierende kontinu-ierliche Regelung des Verbrennungsprozesses ^{*)}	jährlich	alle 5 Jahre nur Ruß, Öl und CO	alle 5 Jahre nur Ruß, Öl und CO
Raumluftab-hängige Ölfeu-erstätte zur ausschließli-chen Verbren-nung von schwefelarmem Heizöl	ohne Brenn-wertnutzung	-	jährlich	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre
		Selbstkalibrierende kontinu-ierliche Regelung des Verbrennungsprozesses ^{*)}	jährlich	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre
	mit Brennwert-nutzung	Unterdruck-Abgasanlage	jährlich	alle 2 Jahre nur Ruß, Öl und CO	alle 3 Jahre nur Ruß, Öl und CO
		Unterdruck-Abgasanlage und selbstkalibrierende kontinu-ierliche Regelung des Verbrennungsprozesses ^{*)}	jährlich	alle 5 Jahre nur Ruß und CO	alle 5 Jahre nur Ruß und CO
		Überdruck-Abgasanlage	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre nur Ruß, Öl und CO	alle 3 Jahre nur Ruß, Öl und CO
Überdruck-Abgasanlage und selbstkalibrierende kontinu-ierliche Regelung des Verbrennungsprozesses ^{*)}	alle 3 Jahre	alle 5 Jahre nur Ruß, Öl und CO	alle 5 Jahre nur Ruß, Öl und CO		
Raumluftun-abhängige Ölfeu-erstätte zur ausschließli-chen Verbren-nung von schwefelarmem Heizöl	ohne Brenn-wertnutzung	-	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre
		Selbstkalibrierende kontinu-ierliche Regelung des Verbrennungsprozesses ^{*)}	alle 3 Jahre	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre
	mit Brennwert-nutzung	-	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre nur Ruß, Öl und CO	alle 3 Jahre nur Ruß, Öl und CO
		Selbstkalibrierende kontinu-ierliche Regelung des Verbrennungsprozesses ^{*)}	alle 3 Jahre	alle 5 Jahre nur Ruß, Öl und CO	alle 5 Jahre nur Ruß, Öl und CO

^{*)}Diese Technik ist zzt. noch nicht verfügbar.

Anhang 2: Erläuterungen Bescheinigungen

Gasförmige Brennstoffe																							
Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes 01 	Datum der Arbeitsausführung: 03 <input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 1 KÜO* 04 <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 KÜO <input type="checkbox"/> Erstmessung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5 1. BImSchV																						
Ausfertigung für 05																							
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters 02 	Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: 06 Gebäudeteil: 07																						
Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Prüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHWG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)																						
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Wärmeaustauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung</td> <td style="width: 25%;">Leistungsbereich/Leistung bei der Messung</td> <td style="width: 25%;">Nennleistung</td> </tr> <tr> <td>08</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung</td> <td>Brennerart</td> <td>Leistungsbereich/Leistung bei der Messung</td> </tr> <tr> <td>09</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Feuerstättenart</td> <td colspan="2">Art der Anlage</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td colspan="2">11</td> </tr> </table>				Wärmeaustauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung	Nennleistung	08			Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Brennerart	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung	09			Feuerstättenart	Art der Anlage		10	11			
Wärmeaustauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung	Nennleistung																					
08																							
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Brennerart	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung																					
09																							
Feuerstättenart	Art der Anlage																						
10	11																						
Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):																							
Verbrennungsluft/Lüftung 12	Abgasabzug: 16	Abgasleitung 19																					
Feuerstätte: 13	– an der Strömungssicherung	O ₂ -Gehalt im Abgas	20 %																				
– Befestigung/Abstände	– in Brennerhöhe	unverdünnter CO-Gehalt	21 ppm																				
– äußerer Zustand	– an anderer Stelle	O ₂ -Differenz im Ringspalt	22 %																				
Brenner/Heizgasweg 14	Abgasklappe 17	Lufttemperatur im Ringspalt	23 °C																				
Flammenbild 15	Verbindungsstück 18	Druckdifferenz im Ringspalt	24 Pa																				
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt: 25		<input type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt. 26																					
<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen. 27																							
<input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen. 28																							
<input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich. 29																							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">Messergebnis gemäß 1. BImSchV:</td> <td>Grenzwert für Abgasverlust</td> <td>30 %</td> </tr> <tr> <td>Wärmeträgertemperatur 31 °C</td> <td>Verbrennungslufttemperatur 32 °C</td> <td>Abgastemperatur</td> <td>33 °C</td> </tr> <tr> <td>Sauerstoffgehalt im Abgas 34 %</td> <td>Druckdifferenz 35 Pa</td> <td>Abgasverlust</td> <td>36 %</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung. 38 </td> <td>Messunsicherheit</td> <td>37 %</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="padding: 5px;"> <input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist bis zum zu wiederholen. 39 </td> </tr> </table>				Messergebnis gemäß 1. BImSchV:		Grenzwert für Abgasverlust	30 %	Wärmeträgertemperatur 31 °C	Verbrennungslufttemperatur 32 °C	Abgastemperatur	33 °C	Sauerstoffgehalt im Abgas 34 %	Druckdifferenz 35 Pa	Abgasverlust	36 %	<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung. 38		Messunsicherheit	37 %	<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist bis zum zu wiederholen. 39			
Messergebnis gemäß 1. BImSchV:		Grenzwert für Abgasverlust	30 %																				
Wärmeträgertemperatur 31 °C	Verbrennungslufttemperatur 32 °C	Abgastemperatur	33 °C																				
Sauerstoffgehalt im Abgas 34 %	Druckdifferenz 35 Pa	Abgasverlust	36 %																				
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung. 38		Messunsicherheit	37 %																				
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist bis zum zu wiederholen. 39																							
Bemerkungen: 40																							
Messgeräte-Identifikationsnummer(n) 41																							
42 Datum		43 Unterschrift des Schornsteinfegers																					
Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann. 44																							

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung

Erläuterung der Bescheinigung für gasförmige Brennstoffe

1 Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes, der die Bescheinigung ausgestellt hat.

2 Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters

Im Allgemeinen Anschrift des Eigentümers oder Verwalters der Liegenschaft, in der sich die Feuerungsanlage befindet.

3 Datum der Arbeitsausführung

Datum, an dem die Arbeiten durchgeführt wurden.

4 Durchgeführte Tätigkeiten

An dieser Stelle ist anzukreuzen, welche Tätigkeiten am Datum der Arbeitsausführung durchgeführt wurden:

- **Überprüfung nach § 1 KÜO**
- **Wiederholungsmessung nach § 1 Abs. 2 KÜO**
- **Erstmessung nach § 14 Abs. 2 1. BImSchV**
- **Wiederkehrende Messung nach § 15 Abs. 3 1. BImSchV**
- **Wiederholungsmessung nach § 14 Abs. 5 1. BImSchV**
- **Wiederholungsmessung nach § 15 Abs. 5 1. BImSchV**

5 Ausfertigung für ...

Es ist einzutragen, für welchen Adressaten die Bescheinigung ausgestellt wird:

- **für den Betreiber** generell
- **für die Behörde** z. B. bei Messung auf Anordnung oder, wenn bei einer Wiederholungsmessung die Anforderungen nicht erfüllt waren.
- **für den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**, sofern die Arbeiten nicht durch den Betrieb des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers durchgeführt wurden.

6 Betreiber/Aufstellungsort der Anlage

Ist nur auszufüllen, wenn nicht mit der Anschrift des Betreibers übereinstimmend.

7 Gebäudeteil

Geschoss oder Bereich, in dem sich die Feuerungsanlage befindet.

8 Wärmeaustauscher

Zur Identifizierung des Wärmeaustauschers sind folgende Angaben, die sich in der Regel auf dem Geräteschild (Typenschild) der Feuerstätte befinden, einzutragen:

- **Hersteller:**
Firmenbezeichnung des Feuerstättenherstellers.
- **Typ:**
Typenbezeichnung der Feuerstätte.
- **Herstell-Nr.:**
Identifikationsnummer der Feuerstätte.
- **Errichtung:**
Jahr und evtl. Monat, in dem die Feuerstätte errichtet wurde.
- **Leistungsbereich/Leistung bei der Messung:**
Der Leistungsbereich umfasst die minimal und maximal einstellbare Leistung der Feuerstätte, die im Allgemeinen auf dem Feuerstättengeräteschild (Typenschild) angegeben ist. Die Leistung bei der Messung ist die tatsächlich eingestellte Leistung bei der Messung der Anlage. Die Angaben sollten in kW angegeben werden.
- **Nennleistung:**
Die Leistung, bei der die Überprüfung bzw. die Messung an der Feuerstätte erfolgte.

9 Brenner

Zur Identifizierung des Brenners sind folgende Angaben, die sich in der Regel auf dem Geräteschild (Typenschild) des Brenners befinden, einzutragen:

- **Hersteller:**
Firmenbezeichnung des Brennerherstellers.
- **Typ:**
Typenbezeichnung des Brenners.

- **Herstell-Nr.:**
Identifikationsnummer des Brenners.
- **Errichtung:**
Jahr und evtl. Monat, in dem der Brenner errichtet wurde.
- **Brennerart:**
Anzugeben ist
 - **mit Gebläse** Gasgebläsebrenner (von Gasfeuerstätten ohne Strömungssicherung),
 - **ohne Gebläse** für atmosphärische Gasbrenner (von Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung, auch wenn diese ein Gebläse zur Gas-Luft-Vormischung haben).
- **Leistungsbereich/Leistungsbereich bei der Messung:**
Der Leistungsbereich umfasst die minimal und maximal einstellbare Leistung des Brenners, die im Allgemeinen auf dem Brenner- oder Feuerstättenegeräteschild (Typenschild) angegeben sind. Die Leistung bei der Messung ist die tatsächlich eingestellte Leistung bei der Messung der Anlage. Die Angaben sind in kW anzugeben.
- **Brennstoff:**
Einzutragen ist die eingesetzte Brennstoffart. Die Brennstoffart kann sich auf die Koeffizienten für die Abgasverlustbestimmung auswirken.

10 Feuerstättenart

Es ist die Feuerstättenart zu unterscheiden. z. B. in

- Gas-Durchlaufwasserheizer
- Gas-Umlaufwasserheizer
- Gas-Kombiwasserheizer
- Gas-Heizkessel
- Gas-Vorratswasserheizer
- Gas-Heizofen

Zusätzlich sollte vermerkt werden, ob die Feuerstätte für eine raumluftabhängige oder raumluftunabhängige Betriebsweise ausgelegt ist.

11 Art der Anlage

Es ist zu unterscheiden zwischen Heizung, Heizung mit Brauchwasser, Brauchwasseranlage, Luftherhitzer, Einzelraumfeuerungsanlage oder Feuerstätte anderer Art (z. B. gewerbliche Anlage, wie Backofen, Lackieranlage, Wäschereianlage).

Die Anlagenart gibt einen Hinweis auf die übliche Betriebszeit der Anlage (z. B. nur in der Heizperiode oder ganzjährig), in der die Messung durchzuführen ist. Außerdem kann insbesondere bei „Feuerstätten anderer Art“ erkannt werden, ob es sich u. U. um eine Feuerungsanlage handelt, die auf Grund ihrer bestimmungsgemäßen Funktion übliche Abgasverluste (1. BImSchV § 10 Abs. 2) nicht einhalten kann.

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO

12 Verbrennungsluft/Lüftung

Überprüfungsergebnis, ob für die Verbrennung ausreichend Verbrennungsluft zur Verfügung steht und ob sich die Verbrennungsluftanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand befinden.

13 Feuerstätte

- **Befestigung/Abstände:** Überprüfungsergebnis, ob die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Feuerstätte noch ordnungsgemäß ist und ob die geforderten Abstände zu brennbaren Bauteilen noch gegeben sind.
- **äußerer Zustand:** Ergebnis der visuellen Überprüfung auf Beschädigungen, Leckagen und Korrosion.

14 Brenner/Heizgasweg

Überprüfungsergebnis, ob der Brenner bzw. die Heizgaswege keine Undichtigkeiten, Korrosion oder Spuren von Überhitzungen aufweisen.

15 Flammenbild

Überprüfungsergebnis der Beurteilung des Flammenbildes. Störungen der Verbrennung können zur Verzungung und Verrußung der Wärmetauscherflächen und des Feuerraumes führen, sowie Ursache für CO-Bildung sein.

16 Abgasabzug

- **an der Strömungssicherung**
- **in Brennerhöhe**
- **an anderer Stelle**

Überprüfungsergebnis, ob der Abgasabzug insbesondere an der Strömungssicherung, in Brennerhöhe sowie evtl. anderen Stellen gewährleistet ist.

17 Abgasklappe

Überprüfungsergebnis, ob die Absperrvorrichtung sauber und nicht beschädigt ist (z. B. durch Korrosion) sowie ausreichend schnell öffnet.

18 Verbindungsstück

Überprüfungsergebnis, ob das Verbindungsstück auf der gesamten Länge über einen ausreichend freien Querschnitt verfügt und keine unzulässigen Undichtigkeiten, Korrosionen oder Beschädigungen aufweist.

19 Abgasleitung

Überprüfungsergebnis, ob die Abgasleitung auf der gesamten Länge über einen ausreichend freien Querschnitt verfügt. Die Abgasleitung ist der senkrechte Teil einer Abgasanlage und dient der Abführung der Abgase.

20 O₂-Gehalt im Abgas

Der Sauerstoffgehalt dient der Beurteilung der Verbrennung und wird benötigt um den CO-Gehalt zu bestimmen. Er kann von dem Wert nach Nr. 34 abweichen, da er u. U. bei einem anderen Betriebszustand und mit einer anderen Messsonde ermittelt wird.

21 unverdünnter CO-Gehalt

Aus dem CO-Gehalt im unverdünnten Abgas lassen sich Rückschlüsse auf die Verbrennungsgüte der Feuerstätte ziehen. Ein CO-Wert von über 1.000 ppm wird bemängelt, da bei gleichzeitigem Abgasaustritt Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen können. Ein CO-Gehalt zwischen 500 und 1.000 ppm deutet auf sich verschlechternde Verbrennungsverhältnisse hin, weshalb empfohlen wird, eine Wartung der Anlage zu veranlassen.

22 O₂-Differenz im Ringspalt

Bei einer Verbrennungsluftversorgung von der Mündung über den Ringspalt einer Abgasanlage muss nachgewiesen werden, dass der O₂-Gehalt (Sauerstoffgehalt) nicht deutlich gegenüber der Umgebungsluft-Konzentration von 21 % abgesunken ist. Eine Verringerung des O₂-Gehalts entsteht, wenn Abgas über Rückströmung an der Mündung oder Undichtigkeiten in die Verbrennungsluft gerät; eine deutliche O₂-Differenz deutet auf eine erhöhte Undichtigkeit der Abgasleitung hin.

23 Lufttemperatur im Ringspalt

Die Kontrolle der Lufttemperatur im Ringspalt kann ebenfalls Aufschluss darüber geben, ob evtl. Undichtigkeiten von Innenrohr zu Außenrohr der konzentrischen Luft-/Abgasführung vorhanden sind.

24 Druckdifferenz im Ringspalt

Die Druckdifferenz zwischen Verbrennungs- und Umgebungsluft wird an der Messöffnung des Ringspalts gemessen. Die Druckdifferenz im Ringspalt dient zur Beurteilung und Dokumentation des Betriebszustandes der Feuerstätte während der Messung.

25 Folgende Mängel wurden festgestellt

Wenn das Überprüfungsergebnis nicht den Anforderungen der Verordnung entspricht, sind hier die Mängel zu dokumentieren.

26 Es wurden keine Mängel festgestellt

Wenn das Überprüfungsergebnis den Anforderungen der Verordnung entspricht, ist dieser Passus anzukreuzen.

27 Die Mängel stellen zzt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.

Werden bei der Überprüfung Mängel vorgefunden, die noch nicht gravierend bzw. sicherheitsrelevant sind, sodass es sinnvoll ist, die Anlage von einem Fachbetrieb warten zu lassen, ist dieser Tatbestand in der Bescheinigung anzukreuzen. Ein Beispiel könnte ein festgestellter CO-Gehalt von über 500 ppm sein.

28 Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen.

Werden sicherheitsrelevante Mängel festgestellt, müssen diese innerhalb der festgesetzten Frist des Schornsteinfegers behoben werden.

29 Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.

Wird aufgrund der festgestellten Mängel eine Wiederholungsüberprüfung notwendig, ist dieser Tatbestand anzukreuzen.

Messergebnis gemäß 1. BImSchV

30 Grenzwert für Abgasverlust

Der Abgasverlust einer Feuerungsanlage ist ein Maß für den Wärmeinhalt, der über die Abgasanlage abgeleiteten Abgase. Je höher der Abgasverlust, desto schlechter ist der Wirkungsgrad und damit die Energieausnutzung und umso höher sind die Emissionen der Anlage. Aus diesem Grund ist der zulässige Abgasverlust von Gasfeuerungsanlagen begrenzt.

Alle Gasfeuerungsanlagen müssen abhängig von der Nennwärmeleistung folgende Grenzwerte einhalten:

Nennwärmeleistung in Kilowatt	Grenzwerte für die Abgasverluste in Prozent
über 4 bis 25	11
über 25 bis 50	10
über 50	9

Bei Feuerungsanlagen, bei denen diese Abgasverlust-Grenzwerte auf Grund ihrer bestimmungsgemäßen Funktion nicht eingehalten werden können, sind Grenzwerte zugrunde zu legen, die dem Stand der Technik des jeweiligen Prozesses und der jeweiligen Bauart entsprechen.

31 Wärmeträgertemperatur

Hier wird die Temperatur des Wärmeträgers eingetragen, sofern sie vom Betriebsthermometer abgelesen werden kann. Sie dient lediglich dazu, den Betriebszustand der Feuerstätte während der Messung zu dokumentieren.

32 Verbrennungslufttemperatur

Die Verbrennungslufttemperatur wird zur Bestimmung des Abgasverlustes benötigt. Sie muss in der Nähe der Ansaugöffnung des Brenners, bei raumluftunabhängigen Feuerungsanlagen an geeigneter Stelle der Luftzuführung gemessen werden.

33 Abgastemperatur

Die Abgastemperatur des Abgases sowie der Sauerstoffgehalt sind quasikontinuierlich als Mittelwert über einen Zeitraum von 30 Sekunden jeweils zeitgleich im gleichen Punkt zu bestimmen. Die Probenahme ist im Verbindungsstück (Abgasrohr) der Feuerstätte an der Messöffnung im Kern des Abgasstromes (heißester Punkt im Querschnitt) durchzuführen.

34 Sauerstoffgehalt im Abgas

Der Sauerstoffgehalt des Abgases sowie die Abgastemperatur sind quasikontinuierlich als Mittelwert über einen Zeitraum von 30 Sekunden jeweils zeitgleich im gleichen Punkt zu bestimmen. Er dient zur Bestimmung des Abgasverlustes.

35 Druckdifferenz

Die Druckdifferenz zwischen Abgas und Umgebungsluft wird an der Messöffnung im Kern des Abgasstromes gemessen. Die Druckdifferenz dient zur Beurteilung und Dokumentation des Betriebszustandes der Feuerstätte während der Messung.

36 Abgasverlust

Der Abgasverlust q_A einer Feuerungsanlage wird aus dem Sauerstoffgehalt O_2 der Abgase sowie der Differenz zwischen Abgastemperatur t_A und Verbrennungslufttemperatur t_L mittels folgender Formel berechnet:

$$q_A = (t_A - t_L) \cdot \left(\frac{A}{21 - O_{2,A}} + B \right) \quad [\%]$$

	Heizöl EL, naturbelassene Pflanzenöle, Pflanzenölmethylester	Gase der öffentlichen Gasversorgung	Kokereigas	Flüssiggas und Flüssiggas-Luft-Gemische
A =	0,68	0,66	0,60	0,63
B =	0,007	0,009	0,011	0,008

Das Ergebnis ist auf die nächste ganze Zahl mathematisch zu runden und in die Bescheinigung einzutragen. Bei der Bewertung der Abgasverluste wird die Messunsicherheit berücksichtigt.

37 Messunsicherheit

Hier ist die festgeschriebene Messunsicherheit von 1 % einzutragen.

38 Das Messergebnis entspricht der Verordnung.

Wenn das Messergebnis den Anforderungen der Verordnung entspricht, ist dieser Passus anzukreuzen.

39 Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil

Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist bis zum zu wiederholen.

Falls das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, ist hinter dem Wort „weil“ der Grund zu nennen z. B. Abgasverlust über 11 %. Hinter dem Wort „zum“ ist eine angemessene Frist für die evtl. anfallende Wiederholungsmessung zu setzen.

40 Bemerkungen

Hier können dem Betreiber zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Verordnung, z. B. zum Messergebnis oder über ablaufende Übergangsfristen, gegeben werden.

41 Messgeräte-Identifikationsnummer(n)

Durch die Messgeräte-Identifikationsnummer (MIN) sollen eindeutige Rückschlüsse auf ein verwendetes Messgerät, d. h. den Hersteller, den Typ, das individuelle Gerät und die letzte Überprüfung bei einer Prüfstelle ermöglicht werden.

42 Datum

Hier ist das Datum einzutragen an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

43 Unterschrift des Schornsteinfegers

Die Bestätigung der Bescheinigung wird durch die Unterschrift des Schornsteinfegers geleistet.

44 Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.

Hier befindet sich der Hinweis, dass bei Nichterfüllen der Anforderungen (Mängel), die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder, wenn das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, der Schornsteinfeger nach Beseitigung der Mängel informiert werden soll bzw. die Wiederholungsmessung vornehmen kann.

Flüssige Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes 01 	Datum der Arbeitsausführung: 03 <input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 1 KÜO* 04 <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 KÜO <input type="checkbox"/> Erstmessung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5 1. BImSchV
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters 02	Ausfertigung für 05 Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: 06 Gebäudeteil: 07

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für flüssige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHWG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)
----------------------	--

Wärmeaustauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung	Nennleistung
08		
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Brennerart	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung
09		Brennstoff
Feuerstättenart	Art der Anlage	
10	11	
Herstellerbescheinigung nach § 6 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein 12		

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):			
Verbrennungsluft/Lüftung	13	Brenner/Heizgasweg	15
Verbindungsstück			17
Feuerstätte:	14	Abgasabzug:	16
– Befestigung/Abstände		– in Brennerhöhe	
– äußerer Zustand		– an anderer Stelle	
		unverdünnter CO-Gehalt	19 ppm
		O ₂ -Differenz im Ringspalt	20 %
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt:		Lufttemperatur im Ringspalt	21 °C
23		Druckdifferenz im Ringspalt	22 Pa
		<input type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt.	24
<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen zzt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen. 25			
<input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen. 26			
<input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich. 27			

Messergebnis gemäß 1. BImSchV:		Grenzwerte:	Rußzahl	28	CO-Gehalt	1.300 $\frac{\text{mg}}{\text{kWh}}$	
			Ölderivate	Keine	Abgasverlust	29 %	
Rußzahl-Einzelwerte	30	Rußzahl-Mittelwert	31	Ölderivate	32	CO-Gehalt	33 $\frac{\text{mg}}{\text{kWh}}$
Wärmeträgertemperatur	34 °C	Verbrennungslufttemperatur	35 °C	Abgastemperatur	36 °C		
Sauerstoffgehalt im Abgas	37 %	Druckdifferenz	38 Pa	Abgasverlust	39 %		
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung. 41					Messunsicherheit	40 %	
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist bis zum zu wiederholen. 42							
Bemerkungen: 43							

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	44
45 _____ 46 _____ Datum Unterschrift des Schornsteinfegers	Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann. 47

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Erläuterung der Bescheinigung für flüssige Brennstoffe

1 Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes, der die Bescheinigung ausgestellt hat.

2 Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters

Im Allgemeinen Anschrift des Eigentümers oder Verwalters der Liegenschaft, in der sich die Feuerungsanlage befindet.

3 Datum der Arbeitsausführung

Datum, an dem die Arbeiten durchgeführt wurden.

4 Durchgeführte Tätigkeiten

An dieser Stelle ist anzukreuzen, welche Tätigkeiten am Datum der Arbeitsausführung durchgeführt wurden:

- **Überprüfung nach § 1 KÜO**
- **Wiederholungsmessung nach § 1 Abs. 2 KÜO**
- **Erstmessung nach § 14 Abs. 2 1. BImSchV**
- **Wiederkehrende Messung nach § 15 Abs. 3 1. BImSchV**
- **Wiederholungsmessung nach § 14 Abs. 5 1. BImSchV**
- **Wiederholungsmessung nach § 15 Abs. 5 1. BImSchV**

5 Ausfertigung für ...

Es ist anzukreuzen, für welchen Adressaten die Bescheinigung ausgestellt wird:

- **für den Betreiber** generell
- **für die Behörde** z. B. bei Messung auf Anordnung oder, wenn bei Wiederholungsmessung Anforderungen nicht erfüllt waren.
- **für den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**, sofern die Arbeiten nicht durch den Betrieb des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers durchgeführt wurden.

6 Betreiber/Aufstellungsort der Anlage

Ist nur auszufüllen, wenn nicht mit der Anschrift des Betreibers übereinstimmend.

7 Gebäudeteil

Geschoss oder Bereich, in dem sich die Feuerungsanlage befindet.

8 Wärmeaustauscher

Zur Identifizierung des Wärmeaustauschers sind folgende Angaben, die sich in der Regel auf dem Geräteschild (Typenschild) der Feuerstätte befinden, einzutragen:

- **Hersteller:**
Firmenbezeichnung des Feuerstättenherstellers.
- **Typ:**
Typenbezeichnung der Feuerstätte.
- **Herstell-Nr.:**
Identifikationsnummer der Feuerstätte.
- **Errichtung:**
Jahr und evtl. Monat, in dem die Feuerstätte errichtet wurde.
- **Leistungsbereich/Leistung bei der Messung:**
Der Leistungsbereich umfasst die minimal und maximal einstellbare Leistung der Feuerstätte, die im Allgemeinen auf dem Feuerstättengeräteschild (Typenschild) angegeben ist. Die Leistung bei der Messung ist die tatsächlich eingestellte Leistung bei der Messung der Anlage. Die Angaben sind in kW anzugeben.
- **Nennleistung:**
Die Leistung, bei der die Überprüfung bzw. die Messung an der Feuerstätte erfolgte.

9 Brenner

Zur Identifizierung des Brenners sind folgende Angaben, die sich in der Regel auf dem Geräteschild (Typenschild) des Brenners befinden, einzutragen:

- **Hersteller:**
Firmenbezeichnung des Brennerherstellers.
- **Typ:**
Typenbezeichnung des Brenners.

- **Herstell-Nr.:**
Identifikationsnummer des Brenners.
- **Errichtung:**
Jahr und evtl. Monat, in dem der Brenner errichtet wurde.
- **Brennerart:**
Anzugeben ist
 - **mit Gebläse** für Ölzerstäuberbrenner
 - **Verdampfungsbrenner** für entsprechende Ölbrenner.
- **Leistungsbereich/Leistung bei der Messung:**
Der Leistungsbereich umfasst die minimal und maximal einstellbare Leistung des Brenners, die im Allgemeinen auf dem Brenner- oder Feuerstättengeräteschild (Typenschild) angegeben sind. Die Leistung bei der Messung ist die tatsächlich eingestellte Leistung bei der Messung der Anlage. Die Angaben sollten in kW angegeben werden.
- **Brennstoff:**
Einzutragen ist die eingesetzte Brennstoffart. Die Brennstoffart kann sich auf das Intervall der Messung auswirken.

10 Feuerstättenart

Es ist die Feuerstättenart zu unterscheiden. z. B. in

- Durchlaufwasserheizer
- Umlaufwasserheizer
- Kombiwasserheizer
- Heizkessel
- Vorratswasserheizer
- Heizofen

Zusätzlich sollte vermerkt werden, ob die Feuerstätte für eine raumluftabhängige oder raumluftunabhängige Betriebsweise ausgelegt ist.

11 Art der Anlage

Es ist zu unterscheiden zwischen Heizung, Heizung mit Brauchwasser, Brauchwasseranlage, Luftheritzer, Einzelraumfeuerungsanlage oder Feuerstätte anderer Art (z. B. gewerbliche Anlage, wie Backofen, Lackieranlage, Wäschereianlage).

Die Anlagenart gibt einen Hinweis auf die übliche Betriebszeit der Anlage (z. B. nur in der Heizperiode oder ganzjährig), in der die Messung durchzuführen ist. Außerdem kann insbesondere bei „Feuerstätten anderer Art“ erkannt werden, ob es sich u. U. um eine Feuerungsanlage handelt, die auf Grund ihrer bestimmungsgemäßen Funktion übliche Abgasverluste (1. BImSchV § 10 Abs. 2) nicht einhalten kann.

12 Herstellerbescheinigung nach § 6 1. BImSchV

Gemeint ist hier wohl die Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 der 1. BImSchV. Dadurch belegt der Hersteller, dass der unter Prüfbedingungen nach einem bestimmten Verfahren ermittelte Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistung entsprechende Werte nicht überschritten wird. Das Vorliegen der Herstellerbescheinigung ist bei der Überwachung nach § 14 Abs. 2 1. BImSchV, d. h. bei der Erstmessung durch den Schornsteinfeger festzustellen.

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO

13 Verbrennungsluft/Lüftung

Überprüfungsergebnis, ob für die Verbrennung ausreichend Verbrennungsluft zur Verfügung steht und ob sich die Verbrennungsluftanlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

14 Feuerstätte

- **Befestigung/Abstände:** Überprüfungsergebnis, ob die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Feuerstätte noch ordnungsgemäß ist und ob die geforderten Abstände zu brennbaren Bauteilen noch gegeben sind.
- **äußerer Zustand:** Ergebnis der visuellen Überprüfung auf Beschädigungen, Leckagen und Korrosion.

15 Brenner/Heizgasweg

Überprüfungsergebnis, ob der Brenner bzw. die Heizgaswege keine Undichtigkeiten, Korrosion und Spuren von Überhitzungen aufweisen.

16 Abgasabzug

- **in Brennerhöhe**
- **an anderer Stelle**

Überprüfungsergebnis, ob der Abgasabzug insbesondere in Brennerhöhe sowie evtl. anderen Stellen gewährleistet ist.

17 Verbindungsstück

Überprüfungsergebnis, ob das Verbindungsstück auf der gesamten Länge über einen ausreichend freien Querschnitt verfügt und keine unzulässigen Undichtigkeiten Korrosionen oder Beschädigungen aufweist.

18 Abgasleitung

Überprüfungsergebnis, ob die Abgasleitung auf der gesamten Länge über einen ausreichend freien Querschnitt verfügt. Die Abgasleitung ist der senkrechte Teil einer Abgasanlage und dient der Abführung der Abgase.

19 unverdünnter CO-Gehalt

Aus dem CO-Gehalt im unverdünnten Abgas lassen sich Rückschlüsse auf den Betriebszustand der Feuerstätte ziehen. Ein CO-Wert von über 1.000 ppm wird bemängelt, da bei gleichzeitigem Abgasaustritt Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen können. Ein CO-Gehalt zwischen 500 und 1.000 ppm deutet auf sich verschlechternde Verbrennungsverhältnisse hin, weshalb empfohlen wird, eine Wartung der Anlage zu veranlassen.

20 O₂-Differenz im Ringspalt

Bei einer Verbrennungsluftversorgung von der Mündung über den Ringspalt einer Abgasanlage muss nachgewiesen werden, dass der O₂-Gehalt (Sauerstoffgehalt) nicht deutlich gegenüber der Umgebungsluft-Konzentration von 21 % abgesunken ist. Eine Verringerung des O₂-Gehalts entsteht, wenn Abgas über Rückströmung an der Mündung oder Undichtigkeiten in die Verbrennungsluft gerät; eine deutliche O₂-Differenz deutet auf eine erhöhte Undichtigkeit der Abgasleitung hin.

21 Lufttemperatur im Ringspalt

Die Kontrolle der Lufttemperatur im Ringspalt kann ebenfalls Aufschluss darüber geben, ob evtl. Undichtigkeiten von Innenrohr zu Außenrohr der konzentrischen Luft-/Abgasführung vorhanden sind.

22 Druckdifferenz im Ringspalt

Die Druckdifferenz zwischen Verbrennungs- und Umgebungsluft wird an der Messöffnung des Ringspalts gemessen. Die Druckdifferenz im Ringspalt dient zur Beurteilung und Dokumentation des Betriebszustandes der Feuerstätte während der Messung.

23 Folgende Mängel wurden festgestellt

Wenn das Überprüfungsergebnis nicht den Anforderungen der Verordnung entspricht, sind hier die Mängel zu dokumentieren.

24 Es wurden keine Mängel festgestellt

Wenn das Überprüfungsergebnis den Anforderungen der Verordnung entspricht, ist dieser Passus anzukreuzen.

25 Die Mängel stellen zzt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.

Werden bei der Überprüfung Mängel vorgefunden, die noch nicht gravierend bzw. sicherheitsrelevant sind, sodass es sinnvoll ist, die Anlage zusätzlich von einem Fachbetrieb warten zu lassen, ist dieser Tatbestand in der Bescheinigung anzukreuzen. Ein Beispiel könnte ein festgestellter CO-Gehalt von über 500 ppm sein.

26 Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen.

Werden sicherheitsrelevante Mängel festgestellt, müssen diese innerhalb der festgesetzten Frist des Schornsteinfegers behoben werden.

27 Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.

Wird aufgrund der festgestellten Mängel eine Wiederholungsüberprüfung notwendig, ist dieser Tatbestand anzukreuzen.

Messergebnis gemäß 1. BImSchV

28 Rußzahl (Grenzwert)

Für Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrennern, die ab dem 1. Oktober 1988 in den alten und ab dem 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern errichtet wurden, ist die Rußzahl auf 1 begrenzt, für früher errichtete Anlagen ist die zulässige Rußzahl 2. Bei Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrennern ist die Rußzahl ebenfalls auf 2 begrenzt, mit Ausnahme von Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von 11 kW oder

weniger, die vor dem 1. November 1996 errichtet wurden, bei denen die Rußzahl 3 nicht überschritten werden darf. Die Rußzahl entspricht der Verordnung, wenn der Rußzahl-Grenzwert nicht überschritten wird.

29 Grenzwert für Abgasverlust

Der Abgasverlust einer Feuerungsanlage ist ein Maß für den Wärmehalt der über die Abgasleitung abgeleiteten Abgase. Je höher der Abgasverlust, desto schlechter ist der Wirkungsgrad und damit die Energieausnutzung, und umso höher sind die Emissionen der Anlage. Aus diesem Grund ist der zulässige Abgasverlust von Ölfeuerungsanlagen begrenzt.

Alle Ölfeuerungsanlagen müssen abhängig von der Nennwärmeleistung folgende Grenzwerte einhalten:

Nennwärmeleistung in Kilowatt	Grenzwerte für die Abgasverluste in Prozent
über 4 bis 25	11
über 25 bis 50	10
über 50	9

Bei Feuerungsanlagen, bei denen diese Abgasverlust-Grenzwerte auf Grund ihrer bestimmungsgemäßen Funktion nicht eingehalten werden können, sind Grenzwerte zugrunde zu legen, die dem Stand der Technik des jeweiligen Prozesses und der jeweiligen Bauart entsprechen.

30 Rußzahl-Einzelwerte

Die Rußzahl ist ein Maß für die Emission staubförmiger Partikel und lässt Rückschlüsse auf die Verbrennungsgüte zu. Die Bestimmung der Rußzahl wird nach einem normativen Verfahren (DIN 51402 Teil 1) durch visuellen Vergleich durchgeführt. Es sind drei Einzelmessungen vorzunehmen.

31 Rußzahl-Mittelwert

Der Rußzahl-Mittelwert ist der arithmetische Mittelwert der drei Einzelmessungen der Rußzahl.

32 Ölderivate

Weiterhin dürfen die Abgase von Ölfeuerungsanlagen keine Ölderivate, d. h. unverbrannte Ölbestandteile enthalten. Ölderivate zeigen sich durch gelbliche Verfärbung des bei der Rußzahlbestimmung beaufschlagten Filterpapiers, ggf. nach einem sog. Fließmitteltest. Bei Vorhandensein von Ölderivaten ist eine Bestimmung der Rußzahl nicht möglich, weshalb die Angabe dann entfällt.

33 CO-Gehalt

Nach der 1. BImSchV wird der maximal zulässige CO-Wert ebenfalls begrenzt. Der CO-Gehalt darf 1.300 mg/kWh nicht übersteigen.

34 Wärmeträgertemperatur

Hier wird die Temperatur des Wärmeträgers eingetragen, sofern sie vom Betriebsthermometer abgelesen werden kann. Sie dient lediglich dazu, den Betriebszustand der Feuerstätte während der Messung zu dokumentieren.

35 Verbrennungslufttemperatur

Die Verbrennungslufttemperatur wird zur Bestimmung des Abgasverlustes benötigt. Sie muss in der Nähe der Ansaugöffnung des Brenners, bei raumluftunabhängigen Feuerungsanlagen an geeigneter Stelle der Luftzuführung gemessen werden.

36 Abgastemperatur

Die Abgastemperatur des Abgases sowie der Sauerstoffgehalt sind quasikontinuierlich als Mittelwert über einen Zeitraum von 30 Sekunden jeweils zeitgleich im gleichen Punkt zu bestimmen. Die Probenahme ist im Verbindungsstück (Abgasrohr) der Feuerstätte an der Messöffnung im Kern des Abgasstromes (heißester Punkt im Querschnitt) durchzuführen.

37 Sauerstoffgehalt im Abgas

Der Sauerstoffgehalt des Abgases sowie die Abgastemperatur sind quasikontinuierlich als Mittelwert über einen Zeitraum von 30 Sekunden jeweils zeitgleich im gleichen Punkt zu bestimmen. Er dient zur Bestimmung des Abgasverlustes.

38 Druckdifferenz

Die Druckdifferenz zwischen Abgas und Umgebungsluft wird an der Messöffnung im Kern des Abgasstromes gemessen. Die Druckdifferenz dient zur Beurteilung und Dokumentation des Betriebszustandes der Feuerstätte während der Messung.

39 Abgasverlust

Der Abgasverlust q_A einer Feuerungsanlage wird aus dem Sauerstoffgehalt O_2 der Abgase sowie der Differenz zwischen Abgastemperatur t_A und Verbrennungslufttemperatur t_L mittels folgender Formel berechnet:

$$q_A = (t_A - t_L) \cdot \left(\frac{A}{21 - O_{2,A}} + B \right) \quad [\%]$$

	Heizöl EL, naturbelassene Pflanzenöle, Pflanzenölmethylester	Gase der öffentlichen Gasversorgung	Kokereigas	Flüssiggas und Flüssiggas-Luft-Gemische
A =	0,68	0,66	0,60	0,63
B =	0,007	0,009	0,011	0,008

Das Ergebnis ist auf die nächste ganze Zahl mathematisch zu runden und in die Bescheinigung einzutragen. Bei der Bewertung der Abgasverluste wird die Messunsicherheit berücksichtigt.

40 Messunsicherheit

Hier ist die festgeschriebene Messunsicherheit von 1 % einzutragen.

41 Das Messergebnis entspricht der Verordnung.

Wenn das Messergebnis den Anforderungen der Verordnung entspricht, ist dieser Passus anzukreuzen.

42 Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil

Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist bis zum zu wiederholen.

Falls das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, ist hinter dem Wort „weil“ der Grund zu nennen z. B. Abgasverlust über 11 % oder Ölderivate im Abgas. Hinter dem Wort „zum“ ist eine angemessene Frist für die evtl. anfallende Wiederholungsmessung zu setzen.

43 Bemerkungen

Hier können dem Betreiber zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Verordnung, z. B. zum Messergebnis oder über ablaufende Übergangsfristen, gegeben werden.

44 Messgeräte-Identifikationsnummer(n)

Durch die Messgeräte-Identifikationsnummer (MIN) sollen eindeutige Rückschlüsse auf ein verwendetes Messgerät, d. h. den Hersteller, den Typ, das individuelle Gerät und die letzte Überprüfung bei einer Prüfstelle ermöglicht werden.

45 Datum

Hier ist das Datum einzutragen an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

46 Unterschrift des Schornsteinfegers

Die Bestätigung der Bescheinigung wird durch die Unterschrift des Schornsteinfegers geleistet.

47 Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.

Hier befindet sich der Hinweis, dass bei Nichterfüllen der Anforderungen (Mängel), die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder, wenn das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, der Schornsteinfeger nach Beseitigung der Mängel informiert werden soll bzw. die Wiederholungsmessung vornehmen kann.

Heizkessel für feste Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes 01	Datum der Arbeitsausführung: 03
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters 02	<input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 14 Absatz 1 1. BImSchV* 04 <input type="checkbox"/> Messung und Überprüfung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Messung und Überprüfung nach § 15 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 4 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsüberprüfung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Beratung nach § 4 Absatz 8 bzw. § 25 Absatz 5 1. BImSchV
Ausfertigung für 05	
Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: 06	
Gebäudeteil: 07	

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung, Messung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)
----------------------	--

08 Feuerstätte: Hersteller, Typ, Herstell-Nr.	Baujahr	Datum/Jahr der Errichtung	Leistungsbereich/Nennwärmeleistung kW
Feuerstättenbauart 09	Beschickungsart 10	Art der Anlage 11	Teillastmessung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 12
Eingesetzte Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 (Nr.) 13	Wärmespeicher vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 14		Wärmespeichervolumen 15 Liter

Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage (§ 4 Absatz 1): 16	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vorhandenes Wärmespeichervolumen ausreichend (§ 5 Absatz 4): 17	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 1): 18	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 2): 19	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Feuerungsanlagen nach Herstellerangaben für verwendete Brennstoffe (§ 4 Absatz 1) bzw. § 5 Absatz 2 und 3 geeignet:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Messergebnis (Werte im Abgas):		Kohlenmonoxidgehalt	Staubgehalt
Wärmeträgertemperatur 21 °C	Sauerstoffgehalt 22 %	Grenzwert (§ 5 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 2) 25 g/m³	g/m³
		Messunsicherheit (Anlage 2 Nummer 2.3) 26 g/m³	g/m³
Abgastemperatur 23 °C	Druckdifferenz 24 Pa	Messwert bezogen auf ... % Sauerstoff (Anlage 2 Nummer 2.2) 27 g/m³	g/m³
		Messwert abzüglich Messunsicherheit (Anlage 2 Nummer 2.3) 28 g/m³	g/m³

<input type="checkbox"/> Das Ergebnis entspricht der Verordnung. 29
<input type="checkbox"/> Das Ergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil ... 30
<input type="checkbox"/> Die Mängel sind zu beseitigen. Danach ist bis zum eine Wiederholungsüberprüfung erforderlich. Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald diese erfolgen kann (§ 14 Absatz 5). 31

Beratung wurde in folgenden Punkten durchgeführt (§ 4 Absatz 8, für handbeschickte Feuerungsanlagen): 32 <input type="checkbox"/> Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage <input type="checkbox"/> Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes <input type="checkbox"/> Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen	<input type="checkbox"/> Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen (§ 3 Absatz 3): 33 Mittelwert: 34 % Sofern der Feuchtegehalt ... % oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen. 35
---	--

Messgeräte-Identifikationsnummer(n) 36

Bemerkungen: 37

38 Datum	39 Unterschrift des Schornsteinfegers
Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann. 40	

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung der 1. BImSchV.

Erläuterung der Bescheinigung für Heizkessel für feste Brennstoffe

1 Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes, der die Bescheinigung ausgestellt hat.

2 Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters

Im Allgemeinen Anschrift des Eigentümers oder Verwalters der Liegenschaft, in der sich die Feuerungsanlage befindet.

3 Datum der Arbeitsausführung

Datum, an dem die Arbeiten durchgeführt wurden.

4 Durchgeführte Tätigkeiten

An dieser Stelle ist anzukreuzen, welche Tätigkeiten am Datum der Arbeitsausführung durchgeführt wurden:

- **Überprüfung nach § 14 Abs. 1 1. BImSchV**
- **Messung und Überprüfung nach § 14 Abs. 2 1. BImSchV**
- **Messung und Überprüfung nach § 15 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 4 1. BImSchV**
- **Wiederholungsüberprüfung nach § 14 Abs. 5 1. BImSchV**
- **Beratung nach § 4 Abs. 8 bzw. § 25 Abs. 5 1. BImSchV**

5 Ausfertigung für ...

Es ist anzukreuzen, für welchen Adressaten die Bescheinigung ausgestellt wird:

- **für den Betreiber** generell
- **für die Behörde** z. B. bei Messung auf Anordnung oder, wenn bei Wiederholungsmessung Anforderungen nicht erfüllt waren
- **für den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**, sofern die Arbeiten nicht durch den Betrieb des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durchgeführt wurden

6 Betreiber/Aufstellungsort der Anlage

Ist nur auszufüllen, wenn nicht mit der Anschrift des Betreibers übereinstimmend.

7 Gebäudeteil

Geschoss oder Bereich, in dem sich die Feuerungsanlage befindet.

8 Feuerstätte

Zur Identifizierung des Wärmeaustauschers sind folgende Angaben, die sich in der Regel auf dem Geräteschild (Typenschild) der Feuerstätte befinden, einzutragen:

- **Hersteller:**
Firmenbezeichnung des Feuerstättenherstellers.
- **Typ:**
Typenbezeichnung der Feuerstätte.
- **Herstell-Nr.:**
Identifikationsnummer der Feuerstätte.
- **Baujahr:**
Baujahr der Feuerstätte (siehe Typschild).
- **Datum/Jahr der Errichtung:**
Jahr und wenn vorhanden das Datum, an dem die Feuerstätte errichtet wurde.
- **Leistungsbereich/Nennwärmeleistung:**
Der Leistungsbereich umfasst die minimal und maximal einstellbare Leistung der Feuerstätte, die im Allgemeinen auf dem Feuerstättengeräteschild (Typenschild) angegeben ist. Ist der Leistungsbereich nicht angegeben, sollte die maximale Nennwärmeleistung eingetragen werden. Die Angaben sind in kW anzugeben.

9 Feuerstättenbauart

Es ist die Feuerstättenbauart zu unterscheiden. z. B. in

- Backofen/Pizzaofen
- Heizherd/Heizungsherd
- Heizkessel

10 Beschickungsart

Es ist zwischen handbeschickt und mechanisch beschickt zu unterscheiden.

11 Art der Anlage

Es ist zu unterscheiden zwischen Heizung, Luftherhitzer, ... oder Feuerstätte anderer Art (z. B. gewerbliche Anlage, wie Backofen).

Die Anlagenart gibt einen Hinweis auf die übliche Betriebszeit der Anlage (z. B. nur in der Heizperiode oder ganzjährig), in der die Messung durchzuführen ist.

12 Teillastmessung

Hier durch Ankreuzen festzuhalten, ob die Messung im Teillastbereich durchgeführt worden ist oder nicht.

13 Eingesetzte Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 (Nr.)

Einzutragen sind die Nummern der eingesetzten Brennstoffe nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der 1. BImSchV.

14 Wärmespeicher vorhanden

Hier ist durch Ankreuzen festzuhalten, ob ein Wärmespeicher vorhanden ist oder nicht.

15 Wärmespeichervolumen

Wenn ein Wärmespeicher vorhanden ist, ist die entsprechende Größe in Litern einzutragen.

16 Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage (§ 4 Abs. 1)

Durch Ankreuzen des ja/nein-Kästchens ist zu dokumentieren, ob die Feuerungsanlage hinsichtlich des ordnungsgemäßen technischen Zustands überprüft wurde. Der ordnungsgemäße technische Zustand ist eine Voraussetzung für einen emissionsarmen Betrieb der Anlage.

17 Vorhandenes Wärmespeichervolumen ausreichend (§ 5 Abs. 4)

Sofern nach § 5 Abs. 4 der 1. BImSchV ein Wärmespeichervolumen gefordert ist, wird durch Ankreuzen des ja/nein-Kästchens das ausreichende Wärmespeichervolumen bestätigt oder nicht.

18 Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach ausreichend (§ 19 Abs. 1 Nummer 1)

Ist der geforderte Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach nach 1. BImSchV ausreichend, wird dieses durch Ankreuzen des ja/nein-Kästchens entsprechend dokumentiert.

19 Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen ausreichend (§ 19 Abs. 1 Nummer 2)

Ist der geforderte Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen nach 1. BImSchV ausreichend, wird dieses durch Ankreuzen des ja/nein-Kästchens entsprechend dokumentiert.

20 Feuerungsanlagen nach Herstellerangaben für verwendete Brennstoffe (§ 4 Abs. 1) bzw. § 5 Abs. 2 und 3 geeignet

Der Einsatz des verwendeten Brennstoffes muss durch die Herstellerangaben abgedeckt sowie ein zulässiger Brennstoff nach § 3 Abs. 1 der 1. BImSchV sein. Weiterhin darf nicht jeder feste Brennstoff nach der 1. BImSchV in jeder Feuerungsanlage für feste Brennstoffe verbrannt werden. Z. B. dürfen die Brennstoffe 6 und 7 nach § 3 Abs. 1 der 1. BImSchV nur in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von ≥ 30 kW in Betrieben der Holzverarbeitung oder Holzverwendung eingesetzt werden. Diese Anforderungen werden durch das Ankreuzen des ja/nein-Kästchens bestätigt oder nicht.

Messergebnis gemäß 1. BImSchV

21 Wärmeträgertemperatur

Hier wird die Temperatur des Wärmeträgers eingetragen, sofern sie vom Betriebsthermometer abgelesen werden kann. Sie dient lediglich dazu, den Betriebszustand der Feuerstätte während der Messung zu dokumentieren.

22 Sauerstoffgehalt

Der Sauerstoffgehalt ist jeweils zeitlich mit den Emissionen im Abgas als Viertelstundenmittelwert zu ermitteln. Die Emissionsgrenzwerte werden über den Bezugssauerstoffgehalt im Abgas von 13 % (8 %) auf einen einheitlichen Luftüberschuss bezogen.

23 Abgastemperatur

Die Probenahme ist im Verbindungsstück (Abgasrohr) der Feuerstätte an der Messöffnung im Kern des Abgasstromes (heißester Punkt im Querschnitt) durchzuführen.

24 Druckdifferenz

Die Druckdifferenz zwischen Abgas und Umgebungsluft wird an der Messöffnung im Kern des Abgasstromes gemessen. Die Druckdifferenz dient zur Beurteilung und Dokumentation des Betriebszustandes der Feuerstätte während der Messung.

25 Grenzwert (§ 5 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 2)

In den beiden Feldern ist der vorgeschriebene Grenzwert für Staub und ggf. CO einzutragen. Die Grenzwerte für Anlagen, die nach dem 22. März 2010 errichtet wurden oder wesentlich geändert worden sind, sind im § 5 Abs. 1 der 1. BImSchV festgelegt. Die Grenzwerte für „Altanlagen“ befinden sich im § 25 Abs. 2 der 1. BImSchV.

26 Messunsicherheit (Anlage 2 Nummer 2.3)

Die Messunsicherheit hilft bei der Beurteilung der Qualität des gemessenen Wertes. Die Messunsicherheit für den Staubgehalt und ggf. für den CO-Gehalt ist in g/m³ anzugeben.

27 Messwert bezogen auf ...% Sauerstoff (Anlage 2 Nummer 2.2)

In diesen Feldern ist der Messwert von Staub und ggf. CO bezogen auf den Sauerstoffgehalt von 13 % (8 %) anzugeben. Die Umrechnung auf einen einheitlichen Bezugssauerstoffgehalt dient der Vereinheitlichung und der Vergleichbarkeit der Messungen.

28 Messwert abzüglich Messunsicherheit (Anlage 2 Nummer 2.3)

Vom Staub- und ggf. CO-Messwert wird die jeweilige ermittelte Messunsicherheit abgezogen. Die daraus resultierenden Werte werden für die Beurteilung der Messung verwendet. Liegt der Messwert nach Abzug der Messunsicherheit unter dem Grenzwert, ist die Messung in Ordnung.

29 Das Ergebnis entspricht der Verordnung.

Wenn das Messergebnis den Anforderungen der Verordnung entspricht, ist dieser Passus anzukreuzen.

30 Das Ergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil ...

Falls das Ergebnis nicht der Verordnung entspricht, ist hinter dem Wort „weil“ der Grund zu nennen, z. B. der Messwert des Kohlenmonoxidgehalt ist nach Abzug der Messunsicherheit über dem geforderten Grenzwert.

31 Die Mängel sind zu beseitigen. Danach ist bis zum eine Wiederholungsüberprüfung erforderlich. Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald diese erfolgen kann (§ 14 Abs. 5).

Wenn das Ergebnis nicht der Verordnung entspricht, wird hier der Hinweis auf die notwendige Mängelbeseitigung gegeben. Eine Wiederholungsüberprüfung ist dann im Regelfall erforderlich. Der Termin der Wiederholungsüberprüfung wird mit einem Datum im 2. Satz begrenzt. Der Kunde sollte bestenfalls dem Schornsteinfeger eine Nachricht zukommen lassen, sobald die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.

32 Beratung wurde in folgenden Punkten durchgeführt

(§ 4 Abs. 8, für handbeschickte Feuerungsanlagen)

- Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage
- Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes
- Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen

Der Betreiber einer handbeschickten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe hat sich nach Errichtung oder nach einem Betreiberwechsel innerhalb eines Jahres hinsichtlich der sachgerechten Bedienung der Feuerungsanlage, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffes sowie der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen von einem Schornsteinfeger beraten zu lassen. Durch Ankreuzen der jeweiligen Kästchen wird die Beratung hinsichtlich der entsprechenden Punkte dokumentiert.

33 Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen (§ 3 Abs. 3)

Hier wird durch Ankreuzen des Kästchens festgehalten, ob der Feuchtegehalt im Brennstoff gemessen wurde. Der Feuchtegehalt sollte nicht mit dem Wassergehalt verwechselt werden.

34 Mittelwert

An dieser Stelle ist der Mittelwert der Einzelmessungen des Feuchtegehaltes einzutragen.

35 Sofern der Feuchtegehalt ...% oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen

Der Feuchtegehalt des Brennstoffes entspricht im Regelfall den Vorgaben der 1. BImSchV, wenn kein Probestück 25 % oder mehr an Feuchte aufweist (Abweichungen von 25 % sind möglich). Bei der Überschreitung des Feuchtegehaltes wird der Betreiber darauf aufmerksam gemacht, dass der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen ist.

36 Messgeräte-Identifikationsnummer(n)

Durch die Messgeräte-Identifikationsnummer (MIN) sollen eindeutige Rückschlüsse auf ein verwendetes Messgerät, d. h. den Hersteller, den Typ, das individuelle Gerät und die letzte Überprüfung bei einer Prüfstelle ermöglicht werden.

37 Bemerkungen

Hier können dem Betreiber zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Verordnung, z. B. zum Messergebnis oder über ablaufende Übergangsfristen, gegeben werden.

38 Datum

Hier ist das Datum einzutragen, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

39 Unterschrift des Schornsteinfegers

Die Bestätigung der Bescheinigung wird durch die Unterschrift des Schornsteinfegers geleistet.

40 Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.

An dieser Stelle befindet sich der Hinweis, dass bei Nichterfüllen der Anforderungen (Mängel), die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder, wenn das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, der Schornsteinfeger nach Beseitigung der Mängel informiert werden soll bzw. die Wiederholungsmessung vornehmen kann.

Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes 01	Datum der Arbeitsausführung: 03
	<input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 14 Absatz 1 1. BImSchV* 04 <input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 15 Absatz 2 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsüberprüfung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Beratung nach § 4 Absatz 8 bzw. § 26 Absatz 7 1. BImSchV
	Ausfertigung für 05
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters 02	Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: 06
	Gebäudeteil: 07

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)
----------------------	---

Feuerstätte: Hersteller, Typ, Herstell-Nr. 08	Datum auf dem Typenschild	Datum/Jahr der Errichtung	Leistungsbereich/Nennwärmeleistung kW
Feuerstättenbauart nach Anlage 4 09	Beschickungsart 10	Art der Anlage 11	
Eingesetzte Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 (Nr.) 12			

- | | |
|---|-----------|
| <input type="checkbox"/> Positive Prüfbescheinigung liegt vor (§ 4 Absatz 3 oder Absatz 5 Nummer 2) | 13 |
| <input type="checkbox"/> Offener Kamin oder historische Feuerstätte, zugelassen nur für gelegentlichen Betrieb (§ 4 Absatz 4) | 14 |
| <input type="checkbox"/> Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen vorhanden (§ 4 Absatz 5) | 15 |
| <input type="checkbox"/> Messung durch eine Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger positiv (§ 4 Absatz 5 Nummer 1) | 16 |

- | | | | |
|--|-----------|-----------------------------|-------------------------------|
| Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage (§ 4 Absatz 1): | 17 | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Feuerungsanlage nach Herstellerangaben für verwendete Brennstoffe (§ 4 Absatz 1) geeignet: | 18 | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 1): | 19 | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 2): | 20 | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Das Ergebnis entspricht der Verordnung. 21 | |
| <input type="checkbox"/> Das Ergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil ... 22 | |
| <input type="checkbox"/> Die Mängel sind zu beseitigen. Danach ist bis zum eine Wiederholungsüberprüfung erforderlich. Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald diese erfolgen kann (§ 14 Absatz 5). 23 | |

- | | |
|--|---|
| Beratung wurde in folgenden Punkten durchgeführt (§ 4 Absatz 8, für handbeschickte Feuerungsanlagen): 24 | <input type="checkbox"/> Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen (§ 3 Absatz 3): 25 |
| <input type="checkbox"/> Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage | Mittelwert: 26 % |
| <input type="checkbox"/> Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes | Sofern der Feuchtegehalt ... % oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen. 27 |
| <input type="checkbox"/> Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen | |

Bemerkungen: 28

Messgeräte-Identifikationsnummer(n) 29

30 Datum	31 Unterschrift des Schornsteinfegers
Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann. 32	

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung der 1. BImSchV.

Erläuterung der Bescheinigung für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

1 Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes, der die Bescheinigung ausgestellt hat.

2 Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters

Im Allgemeinen Anschrift des Eigentümers oder Verwalters der Liegenschaft, in der sich die Feuerungsanlage befindet.

3 Datum der Arbeitsausführung

Datum, an dem die Arbeiten durchgeführt wurden.

4 Durchgeführte Tätigkeiten

An dieser Stelle ist anzukreuzen, welche Tätigkeiten am Datum der Arbeitsausführung durchgeführt wurden:

- **Überprüfung nach § 14 Abs. 1 1. BImSchV**
- **Überprüfung nach § 14 Abs. 2 1. BImSchV**
- **Überprüfung nach § 15 Abs. 2 1. BImSchV**
- **Wiederholungsüberprüfung nach § 14 Abs. 5 1. BImSchV**
- **Beratung nach § 4 Abs. 8 bzw. § 26 Abs. 7 1. BImSchV**

5 Ausfertigung für ...

Es ist anzukreuzen, für welchen Adressaten die Bescheinigung ausgestellt wird:

- **für den Betreiber** generell
- **für die Behörde** z. B. bei Messung auf Anordnung oder, wenn bei Wiederholungsmessung Anforderungen nicht erfüllt waren.
- **für den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**, sofern die Arbeiten nicht durch den Betrieb des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durchgeführt wurden.

6 Betreiber/Aufstellungsort der Anlage

Ist nur auszufüllen, wenn nicht mit der Anschrift des Betreibers übereinstimmend.

7 Gebäudeteil

Geschoss oder Bereich, in dem sich die Feuerungsanlage befindet.

8 Feuerstätte

Zur Identifizierung des Wärmeaustauschers sind folgende Angaben, die sich in der Regel auf dem Geräteschild (Typenschild) der Feuerstätte befinden, einzutragen:

- **Hersteller:**
Firmenbezeichnung des Feuerstättenherstellers.
- **Typ:**
Typenbezeichnung der Feuerstätte.
- **Herstell-Nr.:**
Identifikationsnummer der Feuerstätte.
- **Datum auf dem Typenschild:**
In der Regel Baujahr der Feuerstätte.
- **Datum/Jahr der Errichtung:**
Jahr und wenn vorhanden das Datum, an dem die Feuerstätte errichtet wurde.
- **Leistungsbereich/Nennwärmeleistung:**
Der Leistungsbereich umfasst die minimal und maximal einstellbare Leistung der Feuerstätte, die im Allgemeinen auf dem Feuerstättengeräteschild (Typenschild) angegeben ist. Ist der Leistungsbereich nicht angegeben, sollte die maximale Nennwärmeleistung eingetragen werden. Die Angaben sind in kW anzugeben.

9 Feuerstättenbauart

Es ist die Feuerstättenbauart zu unterscheiden. z. B. in

- Kaminofen
- Offener Kamin
- Kamineinsatz
- Pelletofen
- Herd

10 Beschickungsart

Es ist zwischen handbeschickt und mechanisch beschickt zu unterscheiden.

11 Art der Anlage

Es ist zu unterscheiden zwischen Einzelraumfeuerungsanlage, ... oder Feuerstätte anderer Art. (z. B. ...).

Die Anlagenart gibt einen Hinweis auf die übliche Betriebszeit der Anlage (z. B. gelegentlich oder in der üblichen Heizperiode).

12 Eingesetzte Brennstoffe nach § 3 Abs. 3 (Nr. 1)

Einzutragen sind die Nummern der eingesetzten Brennstoffe nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der 1. BImSchV

13 Positive Prüfbescheinigung liegt vor (§ 4 Abs. 3 oder Abs. 5 Nummer 2)

In der Regel dürfen Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 errichtet werden, nur betrieben werden, wenn für die Feuerstättenart der Einzelraumfeuerungsanlagen durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen bestimmte Anforderungen an ihren Betrieb (z. B. Emissionsgrenzwerte, Mindestwirkungsgrad) nach der 1. BImSchV eingehalten werden. Das Vorliegen einer positiven Prüfbescheinigung wird durch Ankreuzen des Kästchens dokumentiert.

14 Offener Kamin oder historische Feuerstätte, zugelassen nur für gelegentlichen Betrieb (§ 4 Abs. 4)

Offene Kamine dürfen nur gelegentlich genutzt werden. Gleiches gilt auch für historische Feuerstätten. Handelt es sich um eine solche Anlage, ist das durch Ankreuzen des Kästchens zu dokumentieren.

15 Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen vorhanden (§ 4 Abs. 5)

Grundöfen, die nach dem 31. Dezember 2014 errichtet und betrieben werden, sind mit nachgeschalteten Einrichtungen zur Staubminderung nach dem Stand der Technik auszustatten. Sofern eine solche Einrichtung bei Grundöfen vorhanden ist, wird dieses durch Ankreuzen dokumentiert.

16 Messung durch eine Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger positiv (§ 4 Abs. 5 Nummer 1)

Die Anforderung den Grundöfen nach dem 31. Dezember 2014 mit einer Einrichtung zur Staubminderung nach dem Stand der Technik auszustatten entfällt, wenn eine positive Messung durch den Schornsteinfeger durchgeführt wurde. Liegt eine solche Messung vor, wird das auf der Bescheinigung durch Ankreuzen des Kästchens dokumentiert.

17 Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage (§ 4 Abs. 1)

Durch Ankreuzen des ja/nein-Kästchens ist zu dokumentieren, ob die Feuerungsanlage hinsichtlich des ordnungsgemäßen technischen Zustands überprüft wurde. Der ordnungsgemäße technische Zustand ist eine Voraussetzung für einen emissionsarmen Betrieb der Anlage.

18 Feuerungsanlage nach Herstellerangaben für verwendete Brennstoffe (§ 4 Abs. 1) geeignet

Hier wird durch Ankreuzen des ja/nein-Kästchens dokumentiert, ob die verwendeten Brennstoffe mit den Angaben des Herstellers der Feuerungsanlage übereinstimmen. In Feuerungsanlagen dürfen nur Brennstoffe verwendet werden, für deren Einsatz sie nach Angaben des Herstellers geeignet sind.

19 Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach ausreichend (§ 19 Abs. 1 Nummer 1)

Ist der geforderte Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach nach 1. BImSchV ausreichend, wird dieses durch Ankreuzen des ja/nein-Kästchens entsprechend dokumentiert.

20 Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen ausreichend (§ 19 Abs. 1 Nummer 2)

Ist der geforderte Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen nach 1. BImSchV ausreichend, wird dieses durch Ankreuzen des ja/nein-Kästchens entsprechend dokumentiert.

Messergebnis gemäß 1. BImSchV

21 Das Ergebnis entspricht der Verordnung.

Wenn das Ergebnis den Anforderungen der Verordnung entspricht, ist dieser Passus anzukreuzen.

22 Das Ergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil ...

Falls das Ergebnis nicht der Verordnung entspricht, ist hinter dem Wort „weil“ der Grund zu nennen, z. B. die verwendeten Brennstoffe sind nicht für die Feuerungsanlage geeignet.

23 Die Mängel sind zu beseitigen. Danach ist bis zum eine Wiederholungsüberprüfung erforderlich. Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald diese erfolgen kann (§ 14 Abs. 5).

Wenn das Ergebnis nicht der Verordnung entspricht, wird hier der Hinweis auf die notwendige Mängelbeseitigung gegeben. Eine Wiederholungsüberprüfung ist dann im Regelfall erforderlich. Der Termin der Wiederholungsüberprüfung wird mit einem Datum im 2. Satz begrenzt. Der Kunde sollte bestenfalls dem Schornsteinfeger eine Nachricht zukommen lassen, sobald die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.

24 Beratung wurde in folgenden Punkten durchgeführt

(§ 4 Abs. 8, für handbeschickte Feuerungsanlagen)

- Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage
- Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes
- Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen

Der Betreiber einer handbeschickten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe hat sich nach Errichtung oder nach einem Betreiberwechsel innerhalb eines Jahres hinsichtlich der sachgerechten Bedienung der Feuerungsanlage, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffes sowie der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen von einem Schornsteinfeger beraten zu lassen. Durch Ankreuzen der jeweiligen Kästchen wird die Beratung hinsichtlich der entsprechenden Punkte dokumentiert.

25 Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen (§ 3 Abs. 3)

Hier wird durch Ankreuzen des Kästchens festgehalten, ob der Feuchtegehalt im Brennstoff gemessen wurde. Der Feuchtegehalt sollte nicht mit dem Wassergehalt verwechselt werden.

26 Mittelwert

An dieser Stelle ist der Mittelwert der Einzelmessungen des Feuchtegehaltes einzutragen.

27 Sofern der Feuchtegehalt ...% oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen

Der Feuchtegehalt des Brennstoffes entspricht im Regelfall den Vorgaben der 1. BImSchV, wenn kein Probestück 25 % oder mehr an Feuchte aufweist (Abweichungen von 25 % sind möglich). Bei der Überschreitung des Feuchtegehaltes wird der Betreiber darauf aufmerksam gemacht, dass der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen ist.

28 Bemerkungen

Hier können dem Betreiber zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Verordnung, z. B. zum Ergebnis der Überprüfungen oder über ablaufende Übergangsfristen, gegeben werden.

29 Messgeräte-Identifikationsnummer(n)

Durch die Messgeräte-Identifikationsnummer (MIN) sollen eindeutige Rückschlüsse auf ein verwendetes Messgerät, d. h. den Hersteller, den Typ, das individuelle Gerät und die letzte Überprüfung bei einer Prüfstelle ermöglicht werden.

30 Datum

Hier ist das Datum einzutragen, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

31 Unterschrift des Schornsteinfegers

Die Bestätigung der Bescheinigung wird durch die Unterschrift des Schornsteinfegers geleistet.

32 Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.

An dieser Stelle befindet sich der Hinweis, dass bei Nichterfüllen der Anforderungen (Mängel), die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder, wenn das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, der Schornsteinfeger nach Beseitigung der Mängel informiert werden soll bzw. die Wiederholungsüberprüfung vornehmen kann.

Blockheizkraftwerke (BHKW), Wärmepumpen, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräte

Anschritt des Schornsteinfegerbetriebes 01	Datum der Arbeitsausführung: 03
	<input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 1 KÜO* 04 <input type="checkbox"/> Wiederholungsüberprüfung nach § 1 Absatz 2 KÜO
	Ausfertigung für 05
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters 02	Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: 06
	Gebäudeteil: 07

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung an 08 <input type="checkbox"/> einem Blockheizkraftwerk (BHKW) <input type="checkbox"/> einer Wärmepumpe <input type="checkbox"/> einem ortsfesten Verbrennungsmotor <input type="checkbox"/> einem Brennstoffzellenheizgerät <input type="checkbox"/> einem Notstromaggregat <input type="checkbox"/> ... für <input type="checkbox"/> gasförmige Brennstoffe <input type="checkbox"/> flüssige Brennstoffe <input type="checkbox"/> feste Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) oder nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHWG
----------------------	--

Anlagenbeschreibung: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung 09			
Nennleistung 10	Thermische Leistung 11	Aufstellraum 12	Raumgröße 13
raumluftabhängig 14 <input type="checkbox"/>	Sonstiges:		
raumluftunabhängig <input type="checkbox"/>	15		

Abgasanlage für 16			
<input type="checkbox"/> Unterdruck (N)	<input type="checkbox"/> Überdruck (P)	<input type="checkbox"/> hohen Überdruck (H)	<input type="checkbox"/> ... <input type="checkbox"/> dicht geschweißt

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):			
Verbrennungsluft/Lüftung 17	Abgasabzug: 20	O ₂ -Gehalt im Abgas 23	%
Gerät: 18	– am Gerät	unverdünnter CO-Gehalt 24	ppm
– Standsicherheit	– am Abgasstutzen	O ₂ -Differenz im Ringspalt 25	%
– äußerer Zustand	– am Schalldämpfer	Lufttemperatur im Ringspalt 26	°C
– Abstände	Verbindungsstück 21	Druckdifferenz im Ringspalt 27	Pa
Schalldämpfer 19	Abgasleitung 22	Abgastemperatur 28	°C
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt: 29		<input type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt. 30	

<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen. 31
<input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen. 32
<input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich. 33

Messgeräte-Identifikationsnummer(n) 34			
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 5px;">35 Datum</td> <td style="width: 40%; padding: 5px;">36 Unterschrift des Schornsteinfegers</td> <td style="width: 30%; padding: 5px;">37 Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.</td> </tr> </table>	35 Datum	36 Unterschrift des Schornsteinfegers	37 Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.
35 Datum	36 Unterschrift des Schornsteinfegers	37 Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.	

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Erläuterung der Bescheinigung für Blockheizkraftwerke (BHKW), Wärmepumpen, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgerätegasmörmige Brennstoffe

1 Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes, der die Bescheinigung ausgestellt hat.

2 Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters

Im Allgemeinen Anschrift des Eigentümers oder Verwalters der Liegenschaft, in der sich die Feuerungsanlage befindet.

3 Datum der Arbeitsausführung

Datum, an dem die Arbeiten durchgeführt wurden.

4 Durchgeführte Tätigkeiten

An dieser Stelle ist anzukreuzen, welche Tätigkeiten am Datum der Arbeitsausführung durchgeführt wurden:

- **Überprüfung nach § 1 KÜO**
- **Wiederholungsmessung nach § 1 Abs. 2 KÜO**

5 Ausfertigung für ...

Es ist einzutragen, für welchen Adressaten die Bescheinigung ausgestellt wird:

- **für den Betreiber** generell
- **für die Behörde** z. B. bei Messung auf Anordnung oder, wenn bei einer Wiederholungsmessung die Anforderungen nicht erfüllt waren
- **für den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**, sofern die Arbeiten nicht durch den Betrieb des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durchgeführt wurden

6 Betreiber/Aufstellungsort der Anlage

Ist nur auszufüllen, wenn nicht mit der Anschrift des Betreibers übereinstimmend.

7 Gebäudeteil

Geschoss oder Bereich, in dem sich die Feuerungsanlage befindet.

8 Bescheinigung über das Ergebnis der Überprüfung an ...

In diesem Abschnitt wird durch Ankreuzen festgehalten, um welche Art von Anlage es sich handelt. Die Auswahlmöglichkeit besteht aus

- Blockheizkraftwerk,
- Wärmepumpe,
- ortsfester Verbrennungsmotor,
- Brennstoffzellenheizgerät,
- Notstromaggregat und einem
- freiem Textfeld für eine Anlage anderer Art.

Weiterhin kann durch Ankreuzen die Art des Brennstoffes (gasförmige, flüssige oder feste Brennstoffe) der Anlage dokumentiert werden.

9 Anlagenbeschreibung

Zur Identifizierung der Anlage sind folgende Angaben, die sich in der Regel auf dem Geräteschild (Typenschild) der Anlage befinden, einzutragen:

- **Hersteller:**
Firmenbezeichnung des Anlagenherstellers.
- **Typ:**
Typenbezeichnung der Anlage.
- **Herstell-Nr.:**
Identifikationsnummer der Anlage.
- **Errichtung:**
Jahr und evtl. Monat, in dem die Anlage errichtet wurde.

10 Nennleistung:

Die Leistung, bei der die Überprüfung bzw. die Messung an der Anlage erfolgte.

11 Thermische Leistung

In diesem Feld wird die thermische Leistung der Anlage eingetragen.

12 Aufstellraum

An dieser Stelle ist der Aufstellraum der Anlage einzutragen (z. B. Kellerraum oder Dachzentrale).

13 Raumgröße

Hier ist die Raumgröße des Aufstellraumes anzugeben. Die Raumgröße sollte in m³ angegeben werden.

14 raumluftabhängig/raumluftunabhängig

An dieser Stelle ist zu unterscheiden, ob die Anlage raumluftabhängig oder raumluftunabhängig betrieben wird. Das entsprechende Feld ist in der Bescheinigung anzukreuzen.

15 Sonstiges

Im Feld „Sonstiges“ können weitere Merkmale, die zur Beschreibung der Anlage dienen, festgehalten werden.

16 Abgasanlage für ...

An dieser Stelle wird die Abgasanlage durch das Ankreuzen von den Merkmalen Unterdruck (N), Überdruck (P), hohen Überdruck (H) und/oder dicht geschweißt näher beschrieben. Im freien Textfeld können weitere Merkmale der Abgasanlage festgehalten werden.

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO

17 Verbrennungsluft/Lüftung

Überprüfungsergebnis, ob für die Verbrennung ausreichend Verbrennungsluft zur Verfügung steht und ob sich die Verbrennungsluftanlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

18 Gerät

- **Standsicherheit:** Überprüfungsergebnis, ob die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Feuerstätte noch ordnungsgemäß ist.
- **äußerer Zustand:** Ergebnis der visuellen Überprüfung auf Beschädigungen, Leckagen und Korrosion.
- **Abstände:** Überprüfungsergebnis, ob alle geforderten Abstände zu brennbaren Bauteilen noch gegeben sind.

19 Schalldämpfer

Überprüfungsergebnis, ob der Schalldämpfer auf der gesamten Länge keine unzulässigen Undichtigkeiten, Korrosionen oder Beschädigungen aufweist.

20 Abgasabzug

- **am Gerät**
- **am Abgasstutzen**
- **am Schalldämpfer**

Überprüfungsergebnis, ob der Abgasabzug insbesondere an den vorher genannten Stellen gewährleistet ist.

21 Verbindungsstück

Überprüfungsergebnis, ob das Verbindungsstück auf der gesamten Länge über einen ausreichend freien Querschnitt verfügt und keine unzulässigen Undichtigkeiten, Korrosionen oder Beschädigungen aufweist.

22 Abgasleitung

Überprüfungsergebnis, ob die Abgasleitung auf der gesamten Länge über einen ausreichend freien Querschnitt verfügt. Die Abgasleitung ist der senkrechte Teil einer Abgasanlage und dient der Abführung der Abgase.

23 O₂-Gehalt im Abgas

Der Sauerstoffgehalt dient der Beurteilung der Verbrennung und wird benötigt, um den CO-Gehalt zu bestimmen.

24 unverdünnter CO-Gehalt

Aus dem CO-Gehalt im unverdünnten Abgas lassen sich Rückschlüsse auf die Verbrennungsgüte der Anlage ziehen. Ein CO-Wert von über 1.000 ppm wird bemängelt, da bei gleichzeitigem Abgasaustritt Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen können. Ein CO-Gehalt zwischen 500 und 1.000 ppm deutet auf sich verschlechternde Verbrennungsverhältnisse hin, weshalb empfohlen wird, eine Wartung der Anlage zu veranlassen.

25 O₂-Differenz im Ringspalt

Bei einer Verbrennungsluftversorgung von der Mündung über den Ringspalt einer Abgasanlage muss nachgewiesen werden, dass der O₂-Gehalt (Sauerstoffgehalt) nicht deutlich gegenüber der Umgebungsluft-Konzentration von 21 % abgesunken ist. Eine Verringerung des O₂-Gehalts entsteht, wenn Abgas über Rückströmung an der Mündung oder Undichtigkeiten in die Verbrennungsluft gerät; eine deutliche O₂-Differenz deutet auf eine erhöhte Undichtigkeit der Abgasleitung hin.

- 26 Lufttemperatur im Ringspalt**
Die Kontrolle der Lufttemperatur im Ringspalt kann ebenfalls Aufschluss darüber geben, ob evtl. Undichtigkeiten von Innenrohr zu Außenrohr der konzentrischen Luft-/Abgasführung vorhanden sind.
- 27 Druckdifferenz im Ringspalt**
Die Druckdifferenz zwischen Verbrennungs- und Umgebungsluft wird an der Messöffnung des Ringspalts gemessen. Die Druckdifferenz im Ringspalt dient zur Beurteilung und Dokumentation des Betriebszustandes der Feuerstätte während der Messung.
- 28 Abgastemperatur**
Die Abgastemperatur dient zur Beurteilung der Verbrennung. Erhöhte Abgastemperaturen können auf einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb hinweisen.
- 29 Folgende Mängel wurden festgestellt**
Wenn das Überprüfungsergebnis nicht den Anforderungen der Verordnung entspricht, sind hier die Mängel zu dokumentieren.
- 30 Es wurden keine Mängel festgestellt**
Wenn das Überprüfungsergebnis den Anforderungen der Verordnung entspricht, ist dieser Passus anzukreuzen.
- 31 Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.**
Werden bei der Überprüfung Mängel vorgefunden, die noch nicht gravierend bzw. sicherheitsrelevant sind, sodass es sinnvoll ist, die Anlage von einem Fachbetrieb warten zu lassen. Dann ist dieser Tatbestand in der Bescheinigung anzukreuzen. Ein Beispiel könnte ein festgestellter CO-Gehalt von über 500 ppm sein.
- 32 Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen.**
Werden sicherheitsrelevante Mängel festgestellt, müssen diese innerhalb der festgesetzten Frist des Schornsteinfegers behoben werden.
- 33 Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.**
Wird aufgrund der festgestellten Mängel eine Wiederholungsüberprüfung notwendig, ist dieser Tatbestand anzukreuzen.
- 34 Messgeräte-Identifikationsnummer(n)**
Durch die Messgeräte-Identifikationsnummer (MIN) sollen eindeutige Rückschlüsse auf ein verwendetes Messgerät, d. h. den Hersteller, den Typ, das individuelle Gerät und die letzte Überprüfung bei einer Prüfstelle ermöglicht werden.
- 35 Datum**
Hier ist das Datum einzutragen, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.
- 36 Unterschrift des Schornsteinfegers**
Die Bestätigung der Bescheinigung wird durch die Unterschrift des Schornsteinfegers geleistet.
- 37 Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.**
Hier befindet sich der Hinweis, dass bei Nichterfüllen der Anforderungen (Mängel), die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind. Der Schornsteinfeger sollte nach Beseitigung der Mängel informiert werden, sodass er die Wiederholungsüberprüfung vornehmen kann.

Anhang 3: Beispiele für Formblatt und Bescheinigungen

Bezirksschornsteinfegermeister als beliehener Unternehmer <i>Florian Feger</i> Besenweg 24 99999 Kehrstadt Tel. 01234-5678 Fax 56789 f_feger@fegerbetrieb.de	Bezirksnummer: 9999 Datum: 20.02.2013 Feuerstättenbescheid-Nr.: 999-99 - 9 - 9 Objektnummer: 999-99
Florian Feger * Besenweg 24 * 99999 Kehrstadt Herrn Martin Mustermann Messallee 120 99999 Kehrstadt	Liegenschaft Haspelstr. 10 99999 Kehrstadt

Feuerstättenbescheid

Sehr geehrter Herr Mustermann,

1. hiermit setze ich fest, dass Sie an den nachfolgend aufgeführten Anlagen das fachgerechte Ausführen der dort genannten Schornsteinfegerarbeiten innerhalb des hierfür angegebenen Zeitraums zu veranlassen und durchführen zu lassen haben:

Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	1. Zeitraum	2. Zeitraum	3. Zeitraum	4. Zeitraum	Auszuführende Arbeiten gem. Rechtsgrundlage
1	Abgasanlage der Ölheizung im Erdgeschoss	Mai bis Juli	–	–	–	Überprüfung gem. Nr. 2.6 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 KÜO
2	Schornstein des Kaminofens im 1. Obergeschoss	Januar bis Februar*	Mai bis Juli	–	–	Kehrung gem. Nr. 1.6 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 KÜO
3	Ölheizung im Erdgeschoss	März bis Mai*	–	–	–	Überprüfung gem. Nr. 2.6. der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 KÜO
4	Ölheizung im Erdgeschoss	März bis Mai 2013*	März bis Mai 2015	März bis Mai 2017	–	Messung gem. § 15 Abs. 3 1.BImSchV

Zeiträume ohne Jahresangabe bedeuten jährliche Ausführung.

Monatsangaben bedeuten, dass die Arbeiten in der Zeit vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Monats / Zeitraums durchführen zu lassen sind.

Mit * gekennzeichnete Arbeiten wurden im Jahr 2013 schon durchgeführt.

2. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Begründung: ...

Hinweise auf die Rechtslage: ...

Rechtsbehelfsbelehrung: ...

Hinweise zur Wirkung des Klageerhebens und zum vorläufigen Rechtsschutz: ...

Mit freundlichen Grüßen

Florian Feger

(Unterschrift)

Formblatt

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes

Roland Ruß
Abgasweg 12
88888 Abgastal
Tel. 01234-5678 Fax 56789
ruß_roland@schorni.de

Datum des Feuerstättenbescheides: 20.02.2013

Objektnummer laut Feuerstättenbescheid: 999-99

Bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in)

Florian Feger
Besenweg 24
99999 Kehrstadt

Liegenschaft:

Herrn
Martin Mustermann
Messallee 120
99999 Kehrstadt

**Formblatt zum Nachweis
der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten**

(§ 4 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes – SchfHwG – vom 26. November 2008*, BGBl. I S. 2242)

Folgende Anlagen sind nach der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG oder nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38) jeweils an dem angegebenen Datum gekehrt, überprüft oder überwacht worden:

Laut Feuerstättenbescheid Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anhang)	Datum der Arbeits- ausführung	Mängel vorhanden ja/nein	Änderungsmitteilung/Mängelart/ Bemerkungen (ggf. Verweis auf gesondertes Blatt)
1	Abgasanlage der Ölheizung im Erdgeschoss	15.05.2013	nein	-
2	Schornstein des Kaminofens im 1. Obergeschoss	15.05.2013	nein	-

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes

Roland Ruß
Abgasweg 12
88888 Abgastal

Handwerkskammer, bei der der Betrieb in der Handwerksrolle eingetragen ist bzw. bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR Handwerk-Verordnung erstattet wurde:

Handwerkskammer Abgastal

Ausführender Schornsteinfeger (in Druckbuchstaben):

Roland Ruß

Die Schornsteinfegerarbeiten sind entsprechend dem Feuerstättenbescheid ordnungsgemäß durchgeführt worden.

15.05.2013

Datum

Roland Ruß

Unterschrift des Schornsteinfegers

Bestätigung der Ausführung dieser Schornsteinfegerarbeiten

15.05.2013

Datum

Martin Mustermann

Unterschrift des Eigentümers/Verwalters

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung

Gasförmige Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes <i>Florian Feger Besenweg 24 99999 Kehrstadt</i>	Datum der Arbeitsausführung: 24.04.2013
<input checked="" type="checkbox"/> Überprüfung nach § 1 KÜO* <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 KÜO <input type="checkbox"/> Erstmessung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV <input checked="" type="checkbox"/> Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5 1. BImSchV	
Ausfertigung für <i>Betreiber</i>	

Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters <i>Herrn Martin Mustermann Messallee 120 99999 Kehrstadt</i>	Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: <i>Familie Gerhard Haspelstr. 10 99999 Kehrstadt Gebäudeteil: <i>Bad im Erdgeschoss rechts</i></i>
---	---

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchffHWG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)
----------------------	---

Wärmeaustauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung	Nennleistung
<i>Thermenfabrik, Fire, 123456789-0, 2005</i>	<i>11,0 – 18,0 kW</i>	<i>11,0/18,0 kW</i>
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Brennerart	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung
	<i>ohne Gebläse</i>	<i>13,0 – 21,1 kW</i>
Feuerstättenart	Art der Anlage	
<i>Kombiwasserheizer</i>	<i>raumluftabhängig</i>	<i>Heizung mit Warmwassererzeugung</i>

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):					
Verbrennungsluft/Lüftung	✓	Abgasabzug:	Abgasleitung	✓	
Feuerstätte:		– an der Strömungssicherung	O ₂ -Gehalt im Abgas	✓	<i>14,8 %</i>
– Befestigung/Abstände	✓	– in Brennerhöhe	unverdünnter CO-Gehalt	✓	<i>96 ppm</i>
– äußerer Zustand	✓	– an anderer Stelle	O ₂ -Differenz im Ringspalt	✓	<i>– %</i>
Brenner/Heizgasweg	✓	Abgasklappe	Lufttemperatur im Ringspalt	✓	<i>– °C</i>
Flammenbild	✓	Verbindungsstück	Druckdifferenz im Ringspalt	✓	<i>– Pa</i>
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt:			<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt.		
<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen. <input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen. <input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.					

Messergebnis gemäß 1. BImSchV:				Grenzwert für Abgasverlust	<i>11 %</i>
Wärmeträgertemperatur	<i>50 °C</i>	Verbrennungslufttemperatur	<i>20 °C</i>	Abgastemperatur	<i>126 °C</i>
Sauerstoffgehalt im Abgas	<i>12,4 %</i>	Druckdifferenz	<i>- 4 Pa</i>	Abgasverlust	<i>9 %</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung.				Messunsicherheit	<i>1 %</i>
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist bis zum zu wiederholen.					
Bemerkungen:					

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	<i>XZAV23456789YX10813</i>
-------------------------------------	----------------------------

Datum <i>24.04.2013</i>	Unterschrift des Schornsteinfegers <i>Florian Feger</i>
Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.	

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Flüssige Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes <i>Florian Feger</i> <i>Besenweg 24</i> <i>99999 Kehrstadt</i>	Datum der Arbeitsausführung: <i>24.04.2013</i>
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters Herr <i>Martin Mustermann</i> <i>Messallee 120</i> <i>99999 Kehrstadt</i>	Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: <i>Familie Meyer</i> <i>Besenweg 12</i> <i>99999 Kehrstadt</i> Gebäudeteil: <i>Keller</i>

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für flüssige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Prüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHWG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)
----------------------	--

Wärmeaustauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung <i>Feuer-Star, xyz, 123456789-0, 2002</i>	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung <i>31,0 – 48,0 kW</i>	Nennleistung <i>48,0 kW</i>
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung <i>Starbrenner, xyz, 123-0, 2002</i>	Brennerart <i>mit Gebläse</i>	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung <i>3,0 – 25,0 kg/h</i>
Feuerstättenart <i>Heizkessel</i>	Art der Anlage <i>Zentralheizung</i>	
Herstellerbescheinigung nach § 6 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):					
Verbrennungsluft/Lüftung	✓	Brenner/Heizgasweg	✓	Verbindungsstück	✓
Feuerstätte:		Abgasabzug:		Abgasleitung	✓
– Befestigung/Abstände	✓	– in Brennerhöhe	✓	unverdünnter CO-Gehalt	210 ppm
– äußerer Zustand	✓	– an anderer Stelle	✓	O ₂ -Differenz im Ringspalt	– %
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt:				Lufttemperatur im Ringspalt	– °C
				Druckdifferenz im Ringspalt	– Pa
				<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt.	
<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen zzt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen. <input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen. <input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.					

		Grenzwerte:	Rußzahl	1	CO-Gehalt	1.300 ^{mg} / _{kWh}
Messergebnis gemäß 1. BImSchV:			Ölderivate	Keine	Abgasverlust	10 %
Rußzahl-Einzelwerte	1 2 1	Rußzahl-Mittelwert	1	Ölderivate	Keine	CO-Gehalt
						231 ^{mg} / _{kWh}
Wärmeträgertemperatur	65 °C	Verbrennungslufttemperatur	18 °C	Abgastemperatur	267 °C	
Sauerstoffgehalt im Abgas	4,5 %	Druckdifferenz	- 11 Pa	Abgasverlust	12 %	
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung.					Messunsicherheit	1 %
<input checked="" type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil der zulässige Grenzwert für den Abgasverlust überschritten ist. Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist bis zum <i>15.05.2013.</i> zu wiederholen.						

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	<i>XZAV34567890YX10813 ZXRZ45678901YX10813</i>
Datum <i>24.04.2013</i>	Unterschrift des Schornsteinfegers <i>Florian Feger</i>

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Heizkessel für feste Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes

Florian Feger
Besenweg 24
99999 Kehrstadt

Datum der Arbeitsausführung: **24.04.2013**

- Überprüfung nach § 14 Absatz 1 1. BImSchV*
- Messung und Überprüfung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV
- Messung und Überprüfung nach § 15 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 4 1. BImSchV
- Wiederholungsüberprüfung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV
- Beratung nach § 4 Absatz 8 bzw. § 25 Absatz 5 1. BImSchV

Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters

Herrn
Martin Mustermann
Messallee 120
99999 Kehrstadt

Ausfertigung für **Betreiber**

 Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:

Familie Schacht
Leinenstr. 12
99999 Kehrstadt

 Gebäudeteil: **Keller**

Bescheinigung über das Ergebnis der Überprüfung, Messung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)

Feuerstätte: Hersteller, Typ, Herstell-Nr. Heizkraft, 400, 123456789-0	Baujahr 2011	Datum/Jahr der Errichtung 2011	Leistungsbereich/Nennwärmeleistung 15,0 – 20,0 kW
Feuerstättenbauart Heizkessel	Beschickungsart Handbeschickt	Art der Anlage Zentralheizung	Teillastmessung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eingesetzte Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 (Nr.) 4	Wärmespeicher vorhanden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wärmespeichervolumen 1.200	Liter

- | | |
|---|--|
| Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage (§ 4 Absatz 1): | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Vorhandenes Wärmespeichervolumen ausreichend (§ 5 Absatz 4): | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 1): | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 2): | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Feuerungsanlagen nach Herstellerangaben für verwendete Brennstoffe (§ 4 Absatz 1) bzw. § 5 Absatz 2 und 3 geeignet: | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

Messergebnis (Werte im Abgas):		Kohlenmonoxidgehalt	Staubgehalt
Wärmeträgertemperatur 60 °C	Sauerstoffgehalt 9,4 %	Grenzwert (§ 5 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 2) 1,0 g/m³	0,10 g/m³
		Messunsicherheit (Anlage 2 Nummer 2.3) 0,04 g/m³	0,015 g/m³
Abgastemperatur 251 °C	Druckdifferenz - 9 Pa	Messwert bezogen auf 13 % Sauerstoff (Anlage 2 Nummer 2.2) 0,2 g/m³	0,05 g/m³
		Messwert abzüglich Messunsicherheit (Anlage 2 Nummer 2.3) 0,16 g/m³	0,035 g/m³

- Das Ergebnis entspricht der Verordnung.
 Das Ergebnis entspricht **nicht** der Verordnung, weil ...

 Die Mängel sind zu beseitigen. Danach ist bis zum eine Wiederholungsüberprüfung erforderlich.
 Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald diese erfolgen kann (§ 14 Absatz 5).

Beratung wurde in folgenden Punkten durchgeführt (§ 4 Absatz 8, für handbeschickte Feuerungsanlagen): <input checked="" type="checkbox"/> Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage <input checked="" type="checkbox"/> Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes <input checked="" type="checkbox"/> Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen	<input checked="" type="checkbox"/> Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen (§ 3 Absatz 3): Mittelwert: 15 % Sofern der Feuchtegehalt 25 % oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen.
---	--

Messgeräte-Identifikationsnummer(n) | **XZSM45678901YX10813**

Bemerkungen:

24.04.2013 Datum	<u>Florian Feger</u> Unterschrift des Schornsteinfegers	Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.
---------------------	--	--

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung der 1. BImSchV.

Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes <i>Florian Feger Besenweg 24 99999 Kehrstadt</i>	Datum der Arbeitsausführung: <i>24.04.2013</i>
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters <i>Herrn Martin Mustermann Messallee 120 99999 Kehrstadt</i>	<input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 14 Absatz 1 1. BImSchV* <input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV <input checked="" type="checkbox"/> Überprüfung nach § 15 Absatz 2 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsüberprüfung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV <input checked="" type="checkbox"/> Beratung nach § 4 Absatz 8 bzw. § 26 Absatz 7 1. BImSchV
Ausfertigung für <i>Betreiber</i>	
Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: Gebäudeteil: <i>Wohnzimmer</i>	

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)
Feuerstätte: Hersteller, Typ, Herstell-Nr. <i>Heizquelle, 3000, 123456789-0</i>	Datum auf dem Typenschild <i>2005</i>
Datum/Jahr der Errichtung <i>2005</i>	Leistungsbereich/Nennwärmeleistung <i>8,0 kW</i>
Feuerstättenbauart nach Anlage 4 <i>Kaminofen</i>	Beschickungsart <i>Handbeschickt</i>
Art der Anlage <i>Einzelraumfeuerungsanlage</i>	
Eingesetzte Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 (Nr.) <i>4</i>	

<input checked="" type="checkbox"/> Positive Prüfbescheinigung liegt vor (§ 4 Absatz 3 oder Absatz 5 Nummer 2)
<input type="checkbox"/> Offener Kamin oder historische Feuerstätte, zugelassen nur für gelegentlichen Betrieb (§ 4 Absatz 4)
<input type="checkbox"/> Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen vorhanden (§ 4 Absatz 5)
<input type="checkbox"/> Messung durch eine Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger positiv (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)

Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage (§ 4 Absatz 1):	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Feuerungsanlage nach Herstellerangaben für verwendete Brennstoffe (§ 4 Absatz 1) geeignet:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 1):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 2):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<input checked="" type="checkbox"/> Das Ergebnis entspricht der Verordnung.
<input type="checkbox"/> Das Ergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil ...
<input type="checkbox"/> Die Mängel sind zu beseitigen. Danach ist bis zum eine Wiederholungsüberprüfung erforderlich. Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald diese erfolgen kann (§ 14 Absatz 5).

Beratung wurde in folgenden Punkten durchgeführt (§ 4 Absatz 8, für handbeschickte Feuerungsanlagen):	<input checked="" type="checkbox"/> Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen (§ 3 Absatz 3): Mittelwert: <i>18</i> %
<input checked="" type="checkbox"/> Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage <input checked="" type="checkbox"/> Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes <input checked="" type="checkbox"/> Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen	Sofern der Feuchtegehalt 25 % oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen.

Bemerkungen:

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	
Datum <i>24.04.2013</i>	Unterschrift des Schornsteinfegers <i>Florian Feger</i>

Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung der 1. BImSchV.

Blockheizkraftwerke (BHKW), Wärmepumpen, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräte

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes <i>Florian Feger</i> <i>Besenweg 24</i> <i>99999 Kehrstadt</i>	Datum der Arbeitsausführung: <i>24.04.2013</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Überprüfung nach § 1 KÜO* <input type="checkbox"/> Wiederholungsüberprüfung nach § 1 Absatz 2 KÜO	
Ausfertigung für <i>Betreiber</i>	

Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters <i>Herrn</i> <i>Martin Mustermann</i> <i>Messallee 120</i> <i>99999 Kehrstadt</i>	Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: Gebäudeteil: <i>Keller</i>
---	---

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung an <input checked="" type="checkbox"/> einem Blockheizkraftwerk (BHKW) <input type="checkbox"/> einer Wärmepumpe <input type="checkbox"/> einem ortsfesten Verbrennungsmotor <input type="checkbox"/> einem Brennstoffzellenheizgerät <input type="checkbox"/> einem Notstromaggregat <input type="checkbox"/> ... für <input checked="" type="checkbox"/> gasförmige Brennstoffe <input type="checkbox"/> flüssige Brennstoffe <input type="checkbox"/> feste Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) oder nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHWG
----------------------	--

Anlagenbeschreibung: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung <i>B-Power, Star, 123456789-0, 2002</i>			
Nennleistung <i>18,0 kW</i>	Thermische Leistung <i>12,5 kW</i>	Aufstellraum <i>Keller</i>	Raumgröße <i>45 m³</i>
raumluftabhängig <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges: raumluftunabhängig <input type="checkbox"/>			

Abgasanlage für <input checked="" type="checkbox"/> Unterdruck (N) <input type="checkbox"/> Überdruck (P) <input type="checkbox"/> hohen Überdruck (H) <input type="checkbox"/> ... <input type="checkbox"/> dicht geschweißt			
---	--	--	--

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):					
Verbrennungsluft/Lüftung	✓	Abgasabzug:	O ₂ -Gehalt im Abgas	2,3	%
Gerät:		– am Gerät	✓	unverdünnter CO-Gehalt	13 ppm
– Standsicherheit	✓	– am Abgasstutzen	✓	O ₂ -Differenz im Ringspalt	- %
– äußerer Zustand	✓	– am Schalldämpfer	-	Lufttemperatur im Ringspalt	- °C
– Abstände	✓	Verbindungsstück	✓	Druckdifferenz im Ringspalt	- Pa
Schalldämpfer	-	Abgasleitung	✓	Abgastemperatur	167 °C
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt:			<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt.		
<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen. <input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen. <input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.					

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	<i>XZ4567890123YX10813</i>
--	----------------------------

Datum <i>24.04.2013</i>	Unterschrift des Schornsteinfegers <i>Florian Feger</i>	Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.
----------------------------	--	---

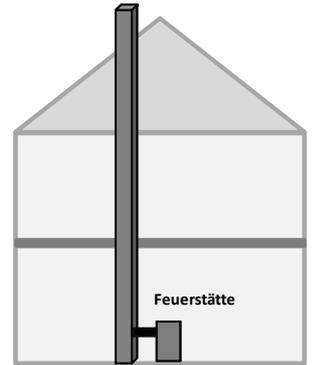
* Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Anhang 4: Gebührenbeispiele für hoheitliche Tätigkeiten

Beispiel 1

„Einfamilienhaus – Ölzentralheizung“

- ▶ eine Ölzentralheizung
- ▶ eine Abgasanlage (8 m)

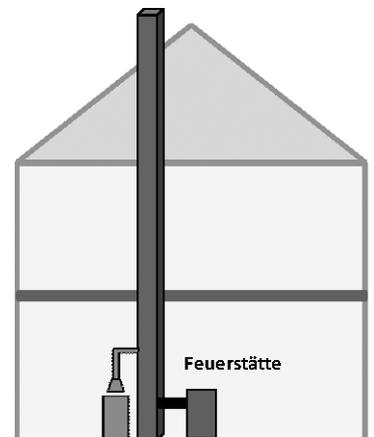


Nr. nach Anlage 3	Bezeichnung	AW	m/min	Anzahl	AW gesamt
1	Feuerstättenbescheid				
1.1	Ausstellung eines Feuerstättenbescheids bei bis zu 3 Feuerungsanlagen	10,0	-	1	10,0
2	Feuerstättenschau				
2.1	Grundwert je Gebäude einschließlich der ersten Nutzungseinheit	11,7	-	1	11,7
2.3	Feuerstättenschau an Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen	1,0	8	1	8,0
2.4	Zuschlag je Feuerstätte	6,0	-	1	6,0
					35,7

Beispiel 2

„Einfamilienhaus – Gaszentralheizung“

- ▶ eine Gaszentralheizung mit Brenner ohne Gebläse
- ▶ ein Gas-Vorratswasserheizer
- ▶ eine Abgasleitung (8 m)

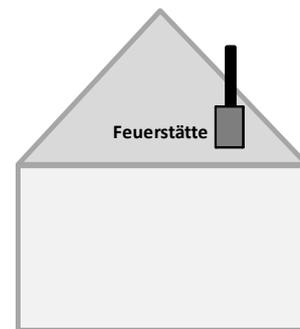


Nr. nach Anlage 3	Bezeichnung	AW	m/min	Anzahl	AW gesamt
1	Feuerstättenbescheid				
1.1	Ausstellung eines Feuerstättenbescheids bei bis zu 3 Feuerungsanlagen	10,0	-	1	10,0
2	Feuerstättenschau				
2.1	Grundwert je Gebäude einschließlich der ersten Nutzungseinheit	11,7	-	1	11,7
2.3	Feuerstättenschau an Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen	1,0	8	1	8,0
2.4	Zuschlag je Feuerstätte	6,0	-	2	12,0
					41,7

Beispiel 3

„Einfamilienhaus – C₃₂-Gerät“

- ▶ eine Gaszentralheizung im Dachgeschoss (C₃₂-Gerät)
- ▶ senkrechter Teil der Abgasanlage 2 m

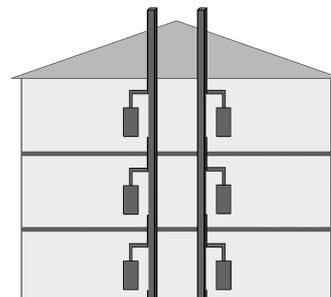


Nr. nach Anlage 3	Bezeichnung	AW	m/min	Anzahl	AW gesamt
1	Feuerstättenbescheid				
1.1	Ausstellung eines Feuerstättenbescheids bei bis zu 3 Feuerungsanlagen	10,0	-	1	10,0
2	Feuerstättenschau				
2.1	Grundwert je Gebäude einschließlich der ersten Nutzungseinheit	11,7	-	1	11,7
2.3	Feuerstättenschau an Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen	1,0	2	1	2,0
2.4	Zuschlag je Feuerstätte	6,0	-	1	6,0
					29,7

Beispiel 4

„Sechsfamilienhaus – sechs raumluftabhängige Gasfeuerstätten“

- ▶ je Nutzungseinheit eine raumluftabhängige Gasfeuerstätte
- ▶ zwei Abgasleitungen (je 11 m)



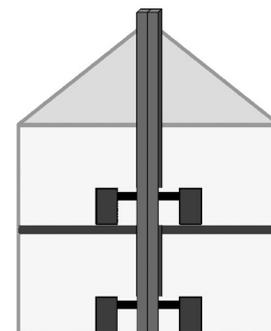
Nr. nach Anlage 3	Bezeichnung	AW	m/min	Anzahl	AW gesamt
1	Feuerstättenbescheid				
1.1	Ausstellung eines Feuerstättenbescheids bei bis zu 3 Feuerungsanlagen	10,0	-	1	10,0
1.2	Ausstellung eines Feuerstättenbescheids bei mehr als 3 Feuerungsanlagen ^{*)}	2,0	-	3	6,0
2	Feuerstättenschau				
2.1	Grundwert je Gebäude einschließlich der ersten Nutzungseinheit	11,7	-	1	11,7
2.2	Grundwert für jede weitere Nutzungseinheit	4,0	-	5	20,0
2.3	Feuerstättenschau an Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen	1,0	11	2	22,0
2.4	Zuschlag je Feuerstätte	6,0	-	6	36,0
					105,7

^{*)} Wenn mehrere überprüfungspflichtige Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen sind, zählt jeder Anschluss als Feuerungsanlage.

Beispiel 5

„Zweifamilienhaus – Einzelraumfeuerungsanlagen“

- ▶ vier Feuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoff Kohle)
- ▶ zwei Schornsteine in einer Gruppe (8 m)

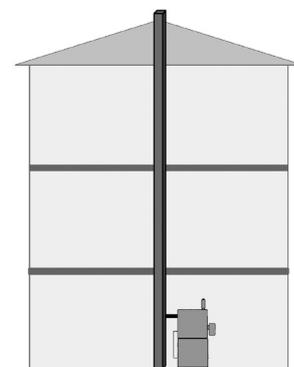


Nr. nach Anlage 3	Bezeichnung	AW	m/min	Anzahl	AW gesamt
1	Feuerstättenbescheid				
1.1	Ausstellung eines Feuerstättenbescheids bei bis zu 3 Feuerungsanlagen	10,0	-	1	10,0
2	Feuerstättenschau				
2.1	Grundwert je Gebäude einschließlich der ersten Nutzungseinheit	11,7	-	1	11,7
2.2	Grundwert für jede weitere Nutzungseinheit	4,0	-	1	4,0
2.3	Feuerstättenschau an Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen	1,0	8	1	8,0
2.4	Zuschlag je Feuerstätte	6,0	-	4	24,0
					57,7

Beispiel 6

„Vierfamilienhaus mit extern betreutem Aufstellraum – Gaszentralheizung“

- ▶ eine Gaszentralheizung
- ▶ eine Abgasleitung (10 m)

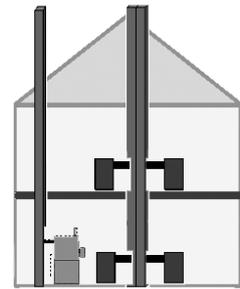


Nr. nach Anlage 3	Bezeichnung	AW	m/min	Anzahl	AW gesamt
1	Feuerstättenbescheid				
1.1	Ausstellung eines Feuerstättenbescheids bei bis zu 3 Feuerungsanlagen	10,0	-	1	10,0
2	Feuerstättenschau				
2.1	Grundwert je Gebäude einschließlich der ersten Nutzungseinheit	11,7	-	1	11,7
2.2	Grundwert für jede weitere Nutzungseinheit	4,0	-	4	16,0
2.3	Feuerstättenschau an Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen	1,0	10	1	10,0
2.4	Zuschlag je Feuerstätte	6,0	-	1	6,0
					53,7

Beispiel 7

„Vierfamilienhaus mit intern betreutem Aufstellraum – Ölzentralheizung und vier Einzelraumfeuerungsanlagen“

- ▶ eine raumluftabhängige Ölzentralheizung
- ▶ je Nutzungseinheit einen Kaminofen (nur gelegentlich benutzt)
- ▶ eine Abgasleitung und zwei Schornsteine (je 8 m)



Nr. nach Anlage 3	Bezeichnung	AW	m/min	Anzahl	AW gesamt
1	Feuerstättenbescheid				
1.1	Ausstellung eines Feuerstättenbescheids bei bis zu 3 Feuerungsanlagen ^{*)}	10,0	-	1	10,0
2	Feuerstättenschau				
2.1	Grundwert je Gebäude einschließlich der ersten Nutzungseinheit	11,7	-	1	11,7
2.2	Grundwert für jede weitere Nutzungseinheit	4,0	-	3	12,0
2.3	Feuerstättenschau an Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen	1,0	8	2	16,0
2.4	Zuschlag je Feuerstätte	6,0	-	5	30,0
3	Sonstige Arbeitsgebühren				
3.1	Überprüfung des Feuchtegehaltes fester Brennstoffe	6,0	-	4	24,0
3.2	Überprüfung des Zeitpunktes der Einhaltung der Grenzwerte ^{**)}	3,0	-	4	12,0
					115,7

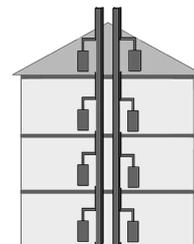
^{*)} Wenn mehrere nicht überprüfungspflichtige Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen sind (Mehrfachbelegung), zählt dies als eine Feuerungsanlage.

^{**)} Die Gebühr nach Nr. 3.2 der Anlage 3 KÜO dürfte im Regelfall nicht mehr anfallen, da die Überprüfung nach § 26 Abs. 5 der 1. BImSchV bis zum 31.12.2012 abgeschlossen sein sollte.

Beispiel 8

„Achtfamilienhaus – acht Gaskombiwasserheizer“

- ▶ acht Gaskombiwasserheizer
- ▶ zwei Abgasanlage (11,5 m ≈ 12 m)



Nr. nach Anlage 3	Bezeichnung	AW	m/min	Anzahl	AW gesamt
1	Feuerstättenbescheid				
1.1	Ausstellung eines Feuerstättenbescheids bei bis zu 3 Feuerungsanlagen	10,0	-	1	10,0
1.2	Ausstellung eines Feuerstättenbescheids bei mehr als 3 Feuerungsanlagen	2,0	-	5	10,0
2	Feuerstättenschau				
2.1	Grundwert je Gebäude einschließlich der ersten Nutzungseinheit für jede Begehung	11,7	-	1	11,7
2.2	Grundwert für jede weitere zu begehende Nutzungseinheit	4,0	-	7	28,0
2.3	Feuerstättenschau an Abgasanlage bzw. Abgasanlagen-gruppe	1,0	12	2	24,0
2.4	Zuschlag je Feuerstätte	6,0	-	8	48,0
					131,7

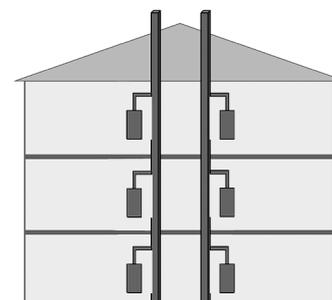
Beispiel 9

„Sechsfamilienhaus – Gasfeuerstätten im Sondereigentum“

- ▶ je Nutzungseinheit eine raumluftabhängige Gasfeuerstätte
- ▶ zwei Abgasleitungen (je 11 m)

Anmerkung:

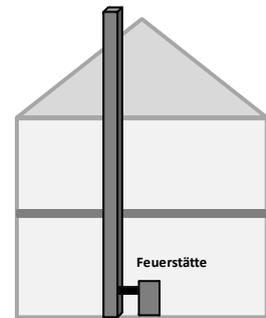
Im Haus gibt es 6 Wohnungseigentümer und die 6 Feuerungsanlagen erstrecken sich auf das Sondereigentum der Wohneigentümer. Die zwei Abgasanlagen gehören der Gemeinschaft der Wohneigentümer (mit Verwalter).



Nr. nach Anlage 3	Bezeichnung	AW	m/min	Anzahl	AW gesamt
1	Feuerstättenbescheid				
1.1	Ausstellung eines Feuerstättenbescheids bei bis zu 3 Feuerungsanlagen	10,0	-	7	70,0
2	Feuerstättenschau				
2.1	Grundwert je Gebäude einschließlich der ersten Nutzungseinheit	11,7	-	1	11,7
2.2	Grundwert für jede weitere Nutzungseinheit	4,0	-	5	20,0
2.3	Feuerstättenschau an Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen	1,0	11	2	22,0
2.4	Zuschlag je Feuerstätte	6,0	-	6	36,0
					159,7

Beispiel 10**„Vierfamilienhaus – Gaszentralheizung im Gemeinschaftseigentum“**

- ▶ eine Gaszentralheizung mit Brenner ohne Gebläse
- ▶ eine Abgasleitung (8 m)

**Anmerkung:**

Die Gaszentralheizung ist Gemeinschaftseigentum (kein Verwalter)*).

Nr. nach Anlage 3	Bezeichnung	AW	m/min	Anzahl	AW gesamt
1	Feuerstättenbescheid				
1.1	Ausstellung eines Feuerstättenbescheids bei bis zu 3 Feuerungsanlagen	10,0	-	1	10,0
1.3	Je zusätzlicher Ausfertigung eines Feuerstättenbescheids	2,0	-	3	6,0
2	Feuerstättenschau				
2.1	Grundwert je Gebäude einschließlich der ersten Nutzungseinheit für jede Begehung	11,7	-	1	11,7
2.2	Grundwert für jede weitere zu begehende Nutzungseinheit	4,0	-	3	12,0
2.3	Feuerstättenschau an Abgasanlage bzw. Abgasanlagen-gruppe	1,0	8	1	8,0
2.4	Zuschlag je Feuerstätte	6,0	-	1	6,0
					53,7

*) Jeder Eigentümer erhält eine Rechnung über $\frac{1}{4}$ der Gesamtgebühr.

Anhang 5: Arbeitsvorgänge

Arbeitsvorgänge der Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängigen Feuerstätten mit flüssigen Brennstoffen (gemäß ZIV-Arbeitsblatt Nr. 104 [27])

01	Betriebsbereitschaft der Feuerstätte und äußeren Zustand von Feuerstätte und Verbindungsstück überprüfen
02	Fenster und Türen der gesamten Nutzungseinheit schließen
03	Ventilatoren einschalten und Verriegelungen beachten
04	Lüftungsanlagen überprüfen – Lüftungsöffnungen – Luftleitungen
05	Verbindungsstück auf ausreichend freien Querschnitt überprüfen
06	Feuerraum und Heizgaswege überprüfen
07	Feuerstätte in Betrieb nehmen
08	Abgas-Absperrvorrichtung überprüfen
09	Abzug der Abgase an der Feuerungsanlage im Aufstellraum überprüfen – Feuerstätte, – Verbindungsstück, – ggf. Siphon
10	Verbrennung überprüfen: – das Flammenbild in Augenschein nehmen – den CO-Gehalt im unverdünnten Abgas bestimmen
11	Sicherheitseinrichtungen der Abgasanlage überprüfen
12	Abzug der Abgase bei gleichzeitigem Betrieb aller Feuerstätten in der Nutzungseinheit überprüfen
13	Weitergehende Mängel beachten
14	Ursprünglichen Betriebszustand herstellen
15	Arbeitsunterlagen vervollständigen, Bescheinigung oder Prüfprotokoll ausfüllen, Ergebnisse erläutern, beraten

Arbeitsvorgänge der Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängigen Feuerstätten mit flüssigen Brennstoffen (gemäß ZIV-Arbeitsblatt Nr. 104 [27])

01	Betriebsbereitschaft der Feuerstätte und äußeren Zustand von Feuerstätte und Verbindungsstück überprüfen
02*)	Fenster und Türen der gesamten Nutzungseinheit schließen
03	Ventilatoren einschalten und Verriegelungen beachten
04	Lüftungsanlagen überprüfen – Lüftungsöffnungen – Luftleitungen
05	Verbindungsstück auf ausreichenden Querschnitt überprüfen
06	Feuerraum und Heizgaswege überprüfen
07	Feuerstätte in Betrieb nehmen
08	Abgas-Absperrvorrichtung überprüfen
09	Abzug der Abgase an der Feuerungsanlage im Aufstellraum überprüfen – Feuerstätte – Verbindungsstück – Siphon
10	Verbrennung überprüfen: – das Flammenbild in Augenschein nehmen – den CO-Gehalt im unverdünnten Abgas bestimmen
11	Sicherheitseinrichtungen überprüfen
12	Abzug der Abgase bei gleichzeitigem Betrieb aller Feuerstätten in der Nutzungseinheit überprüfen
13	Überprüfung der Dichtheit der Abgasanlage durch: – O ₂ -Messung in der Verbrennungsluft
14	Weitergehende Mängel beachten
15	Ursprünglichen Betriebszustand herstellen
16	Arbeitsunterlagen vervollständigen, Bescheinigung oder Prüfprotokoll ausfüllen, Ergebnisse erläutern, beraten

*) nur in Verbindung mit Ventilatoren in der Nutzungseinheit

Arbeitsvorgänge der Abgaswegüberprüfung an Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit Strömungs-sicherung (gemäß ZIV Arbeitsblatt Nr. 102 [28])

01	Betriebsbereitschaft der Feuerstätte und äußeren Zustand von Feuerstätte und Verbindungsstück überprüfen
02	Fenster und Türen der gesamten Nutzungseinheit schließen
03	Ventilatoren einschalten und Verriegelungen beachten
04	Lüftungsanlagen überprüfen – Lüftungsöffnungen – Luftleitungen
05	Verbindungsstück auf ausreichend freien Querschnitt überprüfen
06	Feuerraum und Heizgaswege überprüfen
07	Feuerstätte in Betrieb nehmen
08	Abgas-Absperrvorrichtung überprüfen
09	Abzug der Abgase an der Feuerungsanlage im Aufstellraum überprüfen – Feuerstätte – Verbindungsstück – Siphon
10	Verbrennung überprüfen: – das Flammenbild in Augenschein nehmen – den CO-Gehalt im unverdünnten Abgas bestimmen
11	Sicherheitseinrichtungen überprüfen
12	Abzug der Abgase bei gleichzeitigem Betrieb aller Feuerstätten in der Nutzungseinheit überprüfen
13	Weitergehende Mängel beachten
14	Ursprünglichen Betriebszustand herstellen
15	Arbeitsunterlagen vervollständigen, Bescheinigung oder Prüfprotokoll ausfüllen, Ergebnisse erläutern, beraten

Arbeitsvorgänge der Abgaswegüberprüfung an Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Strömungssicherung (gemäß ZIV Arbeitsblatt Nr. 103 [29])

01	Betriebsbereitschaft der Feuerstätte und äußeren Zustand von Feuerstätte und Verbindungsstück (waagerechter Teil der Abgasanlage) überprüfen
02*)	Fenster und Türen der gesamten Nutzungseinheit schließen
03	Ventilatoren einschalten und Verriegelungen beachten
04	Lüftungsanlagen überprüfen – Lüftungsöffnungen – Luftleitungen
05	Verbindungsstück auf ausreichenden Querschnitt überprüfen
06	Feuerraum und Heizgaswege überprüfen
07	Feuerstätte in Betrieb nehmen
08	Abzug der Abgase an der Feuerungsanlage im Aufstellraum überprüfen – Feuerstätte – Verbindungsstück – Siphon
09	Verbrennung überprüfen: – das Flammenbild in Augenschein nehmen – den CO-Gehalt im unverdünnten Abgas bestimmen
10	Sicherheitseinrichtungen überprüfen
11	Abzug der Abgase bei gleichzeitigem Betrieb aller Feuerstätten in der Nutzungseinheit überprüfen
12	Überprüfung der Dichtheit der Abgasanlage durch: – O ₂ -Messung in der Verbrennungsluft
13	Weitergehende Mängel beachten
14	Ursprünglichen Betriebszustand herstellen
15	Arbeitsunterlagen vervollständigen, Bescheinigung oder Prüfprotokoll ausfüllen, Ergebnisse erläutern, beraten

*) nur in Verbindung mit Ventilatoren in der Nutzungseinheit

Arbeitsvorgänge der Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten ohne Gebläse mit Abgasabführung durch die Außenwand

01	Betriebsbereitschaft der Feuerstätte und äußeren Zustand von Feuerstätte und Verbindungsstück (waagerechter Teil der Abgasanlage) überprüfen
02	Ventilatoren einschalten und Verriegelungen beachten
03	Lüftungsanlagen überprüfen – Lüftungsöffnungen – Luftleitungen
04	Waagerechter Teil der Abgasanlage auf ausreichenden Querschnitt überprüfen
05	Feuerraum und Heizgaswege überprüfen
06	Feuerstätte in Betrieb nehmen
07	Abzug der Abgase an der Feuerungsanlage im Aufstellraum überprüfen – Feuerstätte – waagerechter Teil der Abgasanlage
08	Verbrennung überprüfen: – das Flammenbild in Augenschein nehmen – den CO-Gehalt im unverdünnten Abgas bestimmen*)
09	Weitergehende Mängel beachten
10	Ursprünglichen Betriebszustand herstellen
11	Arbeitsunterlagen vervollständigen, Bescheinigung oder Prüfprotokoll ausfüllen, Ergebnisse erläutern, beraten

*) ausgenommen Gas-Außenwandfeuerstätten ohne Gebläse (Geräte der Art C₁₁) mit Abgasausmündungen an unzugänglichen Fassaden, an denen nach § 1 Absatz 2 der KÜO keine CO-Messung durchzuführen ist.

Bei solchen Anlagen muss ein erhöhtes Augenmerk auf die Gasdichtheit gelegt werden z. B. durch Messung des O₂-Gehaltes an den äußeren Oberflächen von Feuerstätte und Abgasleitung, um einen Abgasaustritt in den Aufstellraum sicher zu vermeiden (vgl. Kommentar zu § 1 Absatz 2 der KÜO).

Arbeitsvorgänge der Abgaswegüberprüfung an Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen, Verbrennungsmotoren, Notstromaggregaten, Brennstoffzellenheizgeräten

01	Betriebsbereitschaft der Anlage und äußeren Zustand der Anlage und Verbindungsstück überprüfen
02	Fenster und Türen der gesamten Nutzungseinheit schließen
03	Ventilatoren einschalten und Verriegelungen beachten
04	Lüftungsanlagen überprüfen <ul style="list-style-type: none"> – Lüftungsöffnungen – Luftleitungen
05	Verbindungsstück auf ausreichenden Querschnitt überprüfen
06	Anlage in Betrieb nehmen
07	Abzug der Abgase an der Anlage im Aufstellraum überprüfen <ul style="list-style-type: none"> – Anlage z. B. Wärmetauscher BHKW – Verbindungsstück – ggf. Siphon
08	Verbrennung überprüfen: <ul style="list-style-type: none"> – den CO-Gehalt im unverdünnten Abgas bestimmen
09	Sicherheitseinrichtungen überprüfen
10	Weitergehende Mängel beachten
11	Ursprünglichen Betriebszustand herstellen
12	Arbeitsunterlagen vervollständigen, Bescheinigung oder Prüfprotokoll ausfüllen, Ergebnisse erläutern, beraten